Windpark Müncheberg-Mittelheide

Artenschutzfachbeitrag (ASB) Antrag 2

Erstellt im Auftrag:

Naturwind Potsdam GmbH Hegelallee 41 14467 Potsdam





Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG						
Adresse	Niederlassung Potsdam						
	Tuchmacherstraße 47						
	14482 Potsdam						
Kontakt	T +49.331.70179-0						
	F +49.331.70179-19						
	potsdam@fsumwelt.de						
	www.froelich-sporbeck.de						
Projekt							
Projekt-Nr.	BB-193015						
Status	Endfassung						
Version	01						
Datum	29.09.2023						
Bearbeitung							
Projektleitung	DiplGeoökol. Ina Richter	DiplGeoökol. Frank Glaßer					
Bearbeitung	M.Sc. Crop Sciences Kornelius Knödler	DiplGeogr. Romy Reichel					
Freigegeben durch	DiplGeoökol. Frank Glaßer						



Inhaltsv	erzeichnis	Seite
1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Zielstellung	7
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben	7
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	7
1.2.3	Naturschutzausführungsgesetz Brandenburg (BbgNatSchAG)	10
1.2.4	Windkrafterlass Brandenburg, Anlage 4	10
1.2.5	AGW-Erlass Brandenburg, 1. Fortschreibung	10
1.3	Methodik	11
1.4	Untersuchungsraum	11
1.5	Datengrundlage	12
1.5.1	Vorhabenbezogene Erfassungen	12
1.5.2	Datenabfrage	13
1.5.3	Bewertung der Datengrundlage	14
2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	14
2.1	Projektbeschreibung	14
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	15
2.3	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	16
2.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
3	Relevanzprüfung	16
4	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	20
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung (aV)	20
4.1.1	Fledermäuse	20
4.1.2	Reptilien	21
4.1.3	Avifauna	23
4.2	Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (aCEF)	23
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	23
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL	23
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	23
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	24
5.1.2.1	Fledermäuse	24
5.1.2.2	Reptilien	42
5.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der	
	Vogelschutzrichtlinie	45
5.2.1	Brutvögel	45
5.2.2	Rastvögel	73
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen	
	Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	82



7	Zusammenfassung	82
Anhang 1	- Relevanzprüfung Anhang IV-Arten	90

Tabelle	nverzeichnis	
Tab. 1:	Liste der Datenabfrage bei Institutionen	13
Tab. 2:	Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL innerhalb des 1.000 m-Radius um die	
	Masten der geplanten Windenergieanlagen	24
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL im	
	Untersuchungsraum	42
Tab. 4:	Nachgewiesene Brutvogelarten im engeren UR bzw. Großvogelarten erweiterten UR	JR
	46	
Tab. 5:	Nachgewiesene Rastvogelarten innerhalb des erweiterten UR	74



Anhang	
Anhang 1	Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

Anlage	
Anlage 1	Faunistischer Kartierbericht (Öкорцан 2020) inklusive Karten
Anlage 2	Horsterfassung von Schwarzstorch, Seeadler und weiteren Greifvogelarten im geplanten Windpark Müncheberg-Mittelheide 2020 (JURKE 2020)
Anlage 3	Kartierungsbericht (KRIEDEMANN 2020)
Anlage 4	Fachgutachten Fledermäuse (KNOBLICH 2018) inklusive Karten
Anlage 5	Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen (ÖKOPLAN 2023)
Anlage 6	Umgang mit vorhandenen vorhabensbezogenen Kartierungen in Bezug auf die Anforderungen des AGW-Erlasses

Abkürzungsverzeichnis						
Anz.	Anzahl					
ASB	Artenschutzbeitrag					
AGW-Erlass	Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Brandenburg					
В	Bundesstraße					
ВВ	Brandenburg					
Bbg / BBG	Brandenburg					
BbgNatSchAG	Naturschutzausführungsgesetz Brandenburg					
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz					
CEF	continuous ecological functionality ("dauerhafte ökologische Funktion")					
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie					
Kat.	Kategorie					
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan					
LfU	Landesamt für Umwelt (Brandenburg)					
RKF	repräsentativ kartierte Fläche (Kartierfläche Brutvögel 80 ha)					
RL	Rote Liste					
TAK	Tierökologische Abstandskriterien (Windkrafterlass Brandenburg)					
UR	Untersuchungsraum					



Abkürzungsverzei	ichnis
VSch-RL	EG-Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet



1 **Einleitung**

1.1 Anlass und Zielstellung

Die Naturwind Potsdam GmbH plant mit Antrag 2 die Errichtung von insgesamt sieben Windenergieanlagen (WEA10 - WEA16, EnBW) des Typs Vestas V162-6.2 mit einem Rotordurchmesser von 162 m am Standort Müncheberg-Mittelheide im Landkreis Märkisch-Oderland, Land Brandenburg. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 169 m. In einer parallelen Planung (Antrag 1) sieht die Naturwind Potsdam GmbH die Errichtung neun weiterer Windenergieanlagen (WEA1 - WEA9, Naturwind / wpd) vor.

Die zur Beantragung vorgesehenen Standorte liegen innerhalb eines großflächigen Waldgebietes. Im Umfeld des Vorhabenstandortes von einem Kilometer befinden sich keine weiteren genehmigten, bereits errichteten WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in südöstlicher Richtung ca. 2 km entfernt, nahe der B 168 zwischen Beerfelde und Schönfelde. Ein weiterer Windpark im WEG "Werder-Zinndorf" befindet sich ca. 5 km nordwestlich.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäische Vogelarten),
- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls Verbotstatbestände einschlägig sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 **Europarechtliche Vorgaben**

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 S. 193), sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, verankert.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das gültige Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist 2010 in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51) und wurde zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist. Die Verbotstatbestände werden in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG aufgeführt, die Ausnahmevoraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG.



Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind folgendermaßen gefasst (§ 44 (1) BNatSchG):

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird im Hinblick auf Eingriffsvorhaben eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des



§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Es ergeben sich somit für die Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSch-RL aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1): Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
 Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

• Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

 Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- [das Vorhaben] im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung [liegt], oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder [...] andere[n] zwingende[n] Gründe[n] des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art [vorliegen],
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.



Mit dem aktuellen Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 wurden zudem folgende Festlegungen zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land gemäß §§ 45b, c, d BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 und 2 getroffen:

- die Anforderungen des besonderen Artenschutzes hinsichtlich der Bewältigung des Tötungsund Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze insbesondere unter Berücksichtigung von Abstandsbetrachtungen,
- die Aufführung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen und Regelungen zur Zumutbarkeit,
- Konkretisierung der Voraussetzungen der artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7
 BNatSchG im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen und
- artenschutzbezogene Erleichterungen beim Repowering,
- die Einführung der nationalen Artenhilfsprogramme sowie Regelung zur Höhe von Zahlungen in die Artenhilfsprogramme.

1.2.3 Naturschutzausführungsgesetz Brandenburg (BbgNatSchAG)

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBI.I/13, Nr. 3) ist am 01.02.2013 in Kraft getreten und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.2.4 Windkrafterlass Brandenburg, Anlage 4

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011 (MUGV 2011) zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen erging, um die Ziele des Windenergieausbaus mit den Anforderungen des Schutzes bestimmter Teile von Natur und Landschaft und des Schutzes der wildlebenden Tierarten, ihrer Lebensstätten und Biotope gemäß dem BNatSchG und dem BbgNatSchAG in Übereinstimmung zu bringen. Hier ist weiterhin die in der Anlage 4 dargestellten methodischen Hinweise zu berücksichtigen (Anlage 4: "Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass)" [Stand: 02.10.2018]).

1.2.5 AGW-Erlass Brandenburg, 1. Fortschreibung

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) in seiner 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023 wendet die §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen an und enthält 3 Anlagen.

Der AGW-Erlass kommt bei dem hier vorliegenden Artenschutzfachbeitrag zur Anwendung.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Klimaschutz des Landes Brandenburg – MLUK (2023): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.



1.3 Methodik

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an den Vorgaben des Bundeslandes Brandenburg zu Straßenbauvorhaben (MIL 2018). Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in Form von Formblättern.

Die einzelfallbezogene Bewertung erfolgt ausschließlich für diejenigen wertgebenden Arten, für die die Möglichkeit einer Beeinträchtigung und das Auslösen eines Verbotstatbestandes bestehen. Wertgebende Arten sind dabei kollisionsgefährdete (AGW-relevante) Arten, gefährdete Brutvogelarten, Arten des Anhang I der VS-RL sowie streng geschützte Arten und Koloniebrüter. Wertgebende Arten werden auch in Gilden gemeinsam bewertet, wenn diese z. B. nicht als Brutvögel im Vorhabenbereich vorkommen (Vogelarten) oder die Habitatansprüche und damit die Betroffenheiten sich sehr ähneln (Vogelarten, Fledermäuse). Als Brutvögel werden ausschließlich Brutverdachtsvorkommen und Brutnachweise sowie Großreviere (wenn ein Brutplatz im UR nicht ausgeschlossen ist) gewertet. Der Status Großrevier wird in ÖKOPLAN (2020) für Arten mit großen Raumansprüche vergeben, bei denen entweder ein Brutplatz nicht lokalisiert wurde, aber das Revierzentrum im Untersuchungsraum vermutet wird, oder für Arten, bei denen der Brutplatz außerhalb des Untersuchungsraums vermutet wird, der Untersuchungsraum jedoch Teil des Brutreviers ist. Vogelarten, welche aufgrund ihres großen Revieranspruchs zur Brutzeit als Brutvogel im Großrevier aufgenommen wurden (ebd.), werden nur dann als Brutvogel im UR gewertet, wenn der Brutplatz innerhalb des Untersuchungsraums nicht ausgeschlossen werden kann. Wird ein Brutplatz im UR ausgeschlossen, erfolgt die Betrachtung als Nahrungsgast im UR. Brutzeitfeststellungen sind gemäß SÜDBECK et al. (2005) nicht als Brutvögel zu werten. Sie werden dementsprechend nicht einzelfallbezogen, sondern in der Gilde der Nahrungsgäste/Durchzügler betrachtet, wenn sie nicht als Brutvögel im Untersuchungsraum vorkommen. Für ungefährdete, ubiquitäre Arten erfolgt generell eine gruppenweise Betrachtung.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zudem die Möglichkeiten einer Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums ausgeschöpft. Es werden diejenigen Arten herausgefiltert, die vorhabenbedingt nicht betroffen sein können. Die Relevanzprüfung erfolgt im Einzelfall auch für nachgewiesene Brut- und Rastvögel (s. Kapitel 3), ansonsten jedoch ausschließlich für diejenigen Arten/Artengruppen, für die im Rahmen des Vorhabens keine eigenen Erfassungen durchgeführt wurden (s. Kapitel 3 und Anhang 1).

Die naturschutzfachliche Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung des Windkrafterlasses Brandenburgs (MUGV 2011), des AGW-Erlasses und deren Anlagen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Vorhabengebiet befindet sich im östlichen Teil Brandenburgs ca. 1,5 km westlich von Schönfelde und ca. 7 km südwestlich von Müncheberg sowie ca. 35 km nordwestlich von Frankfurt (Oder). Die Ortschaft Schönfelde, von der die Zuwegung zum Vorhaben erfolgt, ist Ortsteil der Gemeinde Steinhöfel im Landkreis Oder-Spree im Land Brandenburg. Es ist geplant die fünf WEA im Wald bzw. im Kiefernforst zu errichten. Der Vorhabenbereich umfasst neben den Anlagenstandorten auch die Bauflächen und Zuwegungen.

Im Osten der für die Planung vorgesehenen Waldfläche verläuft die Hoppegartener Straße, die von der B 168 nach Norden abzweigt. Durch die bestehenden Straßen ist die Erschließung des Windparks gesichert. Diese erfolgt ausgehend von der Hoppegartener Straße über weitere Waldwege.



Das Gebiet gliedert sich in folgende Untersuchungsräume des ASB. Eine Übersicht über die URs findet sich im LBP (Abb. 6) als auch in der LBP Karte 1 bzw. LBP Karte 2:

Engerer Untersuchungsraum

- 20 m-Bereich um die geplanten Windenergieanlagen und deren Zuwegungen für Reptilien sowie eine Strukturkartierung zu Quartieren von Vögeln und Altholzkäfern.
- 200 m-Radius um die geplanten WEA zzgl. 50 m um die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen für Fledermäuse (Flugkorridore, Jagdhabitate, Balzterritorien und Durchzugskorridore)
- 300 m-Radius um die geplanten WEA zzgl. 50 m um die Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen für ubiquitäre und wertgebende Brutvogelarten (Nahbereich) sowie geschützte Pflanzen.

Erweiterter Untersuchungsraum

- 1.000 m-Radius um die geplanten WEA für störungsempfindliche Vogelarten und für Fledermäuse (Quartiere)
- 1.200 m-Radius Horsterfassungen um die geplanten WEA-Standorte zu Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Baumfalke, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Schwarzstorch

Das geplante Vorhaben befindet sich im Nordostdeutschen Tiefland und dort im Naturraum Barnim und Lebus (LaPro BB, MLUR 2000) an der Grenze zum Naturraum Ostbrandenburgisches Heideund Seengebiet liegt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb von Waldflächen, dabei handelt es sich überwiegend um Kiefernforste und teilweise um junge Aufforstungen. Das 300 m-Umfeld wird ebenfalls überwiegend von Wäldern eingenommen, auch die geplanten Zuwegungen verlaufen durch Wald.

Über einen Radius von 300 m hinaus befinden sich überwiegend großflächige Waldbereiche. Im Südosten ist jedoch auch Offenland, welches zuerst durch Grünland, mit zunehmender Entfernung zum Vorhabengebiet jedoch auch durch Ackerflächen gebildet wird. Mit ca. 1,5 km Abstand befindet sich nordwestlich des Vorhabenbereichs der Maxsee mit seinen Niederungen als Teil eines FFH-Gebietes.

1.5 Datengrundlage

Nachfolgend werden die verwendeten Datengrundlagen aufgeführt und erläutert, in welcher Weise sie Eingang in die vorliegende Unterlage finden.

1.5.1 Vorhabenbezogene Erfassungen

Die vorliegende Unterlage der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde maßgeblich auf Grundlage folgender Daten erstellt:

- Fledermauskartierung 2018 (KNOBLICH 2018)
- Biotopkartierung, Erfassung Brutvögel, Raumnutzung, Rast- und Zugvögel, Amphibien und Reptilien, Fischotter und Biber 2011-2019 (KRIEDEMANN 2020)
- Strukturkartierung, Erfassung Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie Reptilien 2019 (Öκο-PLAN 2020)



- Horstkartierungen 2020 (JURKE 2020)
- Horstkartierungen 2022(ÖKOPLAN 2023)

Die verwendeten Methoden der Erfassung und Bewertung und die Ergebnisse sind den jeweiligen Berichten zu entnehmen (s. Anlagen 1 bis 5). Darüber hinaus erfolgte eine Biotoptypenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2019 und 2020, ergänzend KRIEDEMANN 2020).

Vorhabenbezogen wurde durch KRIEDEMANN (2020) ein repräsentativer Bereich von 80 ha zur Ermittlung der Siedlungsdichte aller dort erfassten Brutvogelarten kartiert. Zur Ermittlung der Anzahl der Brutpaare sowohl im Vorhabenbereich als auch im engeren UR erfolgt im ASB dementsprechend eine Berechnung anhand der durch ebd. ermittelten Siedlungsdichte. Bezugsgröße für die Berechnung in der vorliegenden Unterlage ist zum einen die Fläche der Biotopverluste im Vorhabenbereich (14,03 ha, vgl. LBP) und zum anderen die Flächengröße des engeren UR (287,88 ha).

Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund zwischenzeitlicher Änderung der geplanten Anlagenstandorte die Kartierräume teilweise von den artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungsräumen (Pufferbereiche um geplante Anlagenstandorte bzw. um die komplette Planung einschließlich der Bauflächen und Zuwegungen, vgl. Kapitel 1.4) abweichen.

Der Umgang mit Bereichen, in denen auf Grund fehlender Kartierergebnisse artgruppenspezifisch nur begrenzte Aussagen zu Artvorkommen möglich ist, ist in Anlage 6 dargelegt. Relevante Datenlücken in Bezug auf eine vollständige Bestandsermittlung konnten nicht abgeleitet werden.

Eine Kartierung weiterer Artengruppen (Amphibien, Wirbellosen, weitere Säugetiere außer Fledermäuse, Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wurde aufgrund fehlender geeigneter Habitate im Vorhabenbereich, Verbreitungslücken im Bereich des Vorhabens oder fehlender, relevanter Projektwirkungen auf die Arten in Abstimmung mit dem LfU nicht vorgesehen.

1.5.2 Datenabfrage

Über die Kartierungen hinaus erfolgten durch KRIEDEMANN (2020) sowie in Bezug auf die parallel geplanten Anlagenstandorte des Antrags 1 im gleichen Raum Datenabfragen bei Behörden (s. Tab. 1**Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.**). Es werden hier nur die aktuellsten Anfragen und Daten der entsprechenden Artengruppen dargestellt und ausgewertet.

Tab. 1: Liste der Datenabfrage bei Institutionen

Datenanfrage	Institution	Antwort
25.04.2019 (Avifauna, Fledermäuse)	LfU Brandenburg	30.08.2019 (Hr. Segebrecht): Übermittlung Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgewählter Vogelarten
15.01.2020 (Säugetiere, Reptilien, Amphibien)	LfU Brandenburg	keine Antwort (Stand 15.06.2020)
15.01.2020 (Avifauna, Säugetiere, Reptilien, Am- phibien)	UNB Landkreis Oder-Spree	keine Antwort (Stand 15.06.2020)
26.03.2020 (Reptilien, Amphibien, Sonstige)	Naturschutzstation Rhinluch	08.04.2020 (Fr. Papendick, LfU): Übermittlung Rasterdaten Herpetofauna aus den Jahren 1987 bis 2014



In der Relevanzprüfung in Kapitel 3 werden die durch das LfU übermittelten Daten kurz zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Relevanz für die artenschutzrechtliche Betrachtung (Aktualität, Nähe zum Vorhaben) geprüft.

1.5.3 Bewertung der Datengrundlage

Die Erfassungsmethoden erfolgten nach den Bestimmungen des Windkrafterlasses Brandenburgs bzw. des AGW-Erlasses und in Abstimmung mit dem LfU. Nicht vollständig erfasste Bereiche ergaben sich aus der zwischenzeitlichen Änderung der TAK (AGW-Erlass) und der Verschiebung und der Ergänzung weiterer WEA. Diese sind in Anlage 6 in Bezug auf die Gesamtplanungen im Eignungsgebiet dargestellt und bewertet.

Es wurden für die hier gegenständlichen Anlagen folgende Kartierlücken abgeleitet:

- Biotoptypen: kleinere Lücken im Bereich der WEA16 können durch die Verwendung von CIR-Daten geschlossen werden
- Brutvögel: für kleine nicht erfasste Bereiche im Bereich der WEA15 und 16 und der nördlichen Zuwegung werden bzgl. der nicht windkraftsensiblen Arten durch Analogieschlüsse bei vergleichbarer Habiatstausstattung bewertet.
- Horste: die Prüfbereiche um WEA15 und 16 sind nicht vollständig erfasst. Ein abweichendes Artenspektrum ist hier nicht zu erwarten. Eine Nachkartierung kann Aufschluss über weitere Wechselhorste geben.
- Fledermäuse: Angaben zu Quartieren liegen flächendeckend vor. Strukturbäume sind nur in Teilbereichen erfasst, das Artenspektrum ist jedoch bekannt. Nacherfassungen zu Erweiterung abgeleiteter Maßnahmen sind vorgesehen.
- Reptilien: für nicht erfasste Bereiche im Bereich der Anlagen WEA12 bis 16 werden Habitatpotenziale ermittelt und ggf. eine Besiedlung unterstellt. Lücken entstehen damit nicht.
- Zug- und Rastvögel: Die Daten liegen flächendeckend vor.

Grundsätzlich erscheint demnach aus gutachterlicher Sicht die artenschutzrechtliche Beurteilung der Vorhabenwirkungen mit den vorhandenen Daten ausreichend möglich. Fachgutachterlich wurden vereinzelt Nachkartierungen empfohlen. Es wird eingeschätzt, dass die unterbreiteten Vorschläge zur teilweisen Überprüfung und Aktualisierung der Daten, um den Anforderungen des Windkrafterlass Brandenburg 2023 gerecht zu werden, nicht zu wesentlichen Änderungen der umweltfachlichen Unterlagen führen. Für Details ist die Anlage 6 heranzuziehen.

Die Ergebnisse der Kartierungen aller Artengruppen sind aus methodischer Sicht als belastbar zu bewerten.

2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Bei den zu errichtenden WEA handelt es sich um sieben WEA des Typs Vestas V162-6.2. Die Nabenhöhe dieser Anlagen beträgt 169 m. Der dreiflügelige Rotor hat einen Durchmesser von 162 m, woraus sich eine Gesamthöhe der WEA von 250 m ab Geländeoberkante ergibt. Die Nennleistung der Anlagen beträgt 6,2 MW je WEA bzw. insgesamt 43,4 MW. Es ist geplant, den produzierten Strom über ein Umspannwerk in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen.



Die Anlagen werden aus Flugsicherheitsgründen mit einer Hindernisbefeuerungs- und Nachtkennzeichnung ausgestattet. Die Betriebsdauer der WEA ist auf 20 Jahre ausgelegt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ausbau Jänickendorf) befindet sich in einem Abstand von mehr als 1.000 m zu den Anlagenstandorten.

Die externe Erschließung der WEA wird über die Bundesstraße B 168 und von dort aus über die Hoppegartener Straße erfolgen. Von diesen öffentlichen Straßen aus werden die Anlagenstandorte über vorhandene Waldwege, die im Zuge der Baumaßnahmen aufgeschottert und bei Bedarf verbreitert werden, erreicht. Zusätzlich sind Ausrundungen im Bereich der Kurven notwendig, die ebenfalls geschottert werden. Während der Bauzeit sollen die Baufahrzeuge von der Bundesstraße B 168 über die Hoppegartener Straße und z. T. vorhandenen Waldwegen in die Windpark-Baustelle einfahren.

Die voraussichtliche Bauzeit beträgt ca. 12 Monate.

Die WEA bestehen aus einem Turm, einem auf dem Turm drehbar gelagerten Maschinenhaus und einem Rotor mit drei Flügelblättern. Die WEA werden auf einem Fundament errichtet, das mittels Flachgründung als Stahlbetonfundament ausgeführt wird. Der Fundamentdurchmesser beträgt rund 28,5 m. Der Turm wird als Stahlrohrturm ausgeführt. Temporär beanspruchte Flächen werden nach der Errichtung der Anlage zurückgebaut und der ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt.

Weiterhin wurde ein Brandschutzkonzept erstellt. Als Maßnahmen der Brandvorbeugung und zum Brandschutz verfügt jede WEA über einen Blitz- und Überspannungsschutz. Das Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme. In der WEA selbst werden Feuerlöschanlagen installiert. Zu Service- und Wartungsarbeiten befinden sich in den geplanten WEA jeweils ein Feuerlöscher sowie eine Löschdecke.

Alle WEA sind über eine befestigte Zufahrt jederzeit für die Feuerwehr erreichbar. Dies wird über Zufahrten aus Nordosten (verlängerte Hoppegartener Straße) und aus Südwesten (Neumühler Weg) erreicht. Zudem sind insgesamt vier Löschwassertanks in dem geplanten Windpark (Antrag 1 und 2) vorgesehen.

Um während der Wintermonate mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf zu vermeiden, verfügt die Sensorik der Anlagen über verschiedene Möglichkeiten, Eisansatz an den Blättern zu erkennen. In diesen Fällen werden die Rotoren der WEA automatisch angehalten, so dass kein Eisabwurf stattfinden kann.

Für die Verlegung der Kabeltrassen orientiert sich der Vorhabenträger an vorhandenen Wegen. Die Herstellung der Netzanbindung/Kabeltrasse ist jedoch nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Potenzielle baubedingte Wirkungen sind

- zeitweiliger Lebensraumverlust durch Baustelleneinrichtungsflächen und den Rückschnitt von Gehölzen
- visuelle und akustische Störwirkungen
- direkte und indirekte Individuenverluste durch Bautätigkeiten



- Kollision mit langsam fahrenden Baufahrzeugen (nur für bodenmobile Arten relevant, hier: Reptilien)
- Fallenwirkung von Baugruben: Aufgrund der Verhaltensweisen von Reptilien, Fledermäuse und Vögeln, entsteht für diese Artengruppen keine Fallenwirkung. Daher können signifikante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

2.3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Potenzielle anlagebedingte Wirkungen sind

- dauerhafter Lebensraumverlust durch Anlagenfundamente und Zuwegungen
- dauerhafte visuelle Störwirkungen durch eine Silhouettenwirkung
 - eine visuelle Störwirkung, v. a. für Vögel, entsteht vorrangig an WEA-Standorten im Offenland. Da im vorliegenden Fall Anlagen im Wald geplant sind, können signifikante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen diesbezüglich ausgeschlossen werden.
- Zerschneidungswirkungen. Potenziell möglich sind:
 - o Zugirritationen bei ziehenden und rastenden Vögeln
 - o Barrierewirkungen für Fledermäuse in regelmäßig genutzten Wanderkorridoren.
 - o Barrierewirkung für Reptilien
- Kollision von Vögeln mit dem Mast
 - Ein Kollisionsrisiko für Vögel, v. a. Feldvögel, entsteht vorrangig an WEA-Standorten im Offenland. Da im vorliegenden Fall Anlagen im Wald geplant sind, können signifikante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen diesbezüglich ausgeschlossen werden.

2.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Potenzielle betriebsbedingte Wirkungen sind

- Kollision: Vogelschlag/Fledermausschlag/Barotraumata durch die Bewegung der Rotoren
- visuelle und akustische Störwirkungen durch Betriebsgeräusche, die Bewegung der Rotoren und Schlagschatten
 - eine visuelle Störwirkung, v. a. für Vögel, entsteht vorrangig an WEA-Standorten im Offenland. Da im vorliegenden Fall Anlagen im Wald geplant sind, können signifikante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen diesbezüglich ausgeschlossen werden. Akustische Störwirkungen, die vorhabenbedingte Beeinträchtigungen hervorrufen, sind für Fledermäuse, Vögel und Reptilien ebenfalls ausgeschlossen.

3 Relevanzprüfung

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens nicht auszuschließen ist, wurden Erfassungen nach den üblichen fachlichen Standards vorgenommen, wobei die Untersuchungsräume von den Kartierräumen aufgrund einer nachträglichen Änderung der Planung voneinander abweichen (siehe Kap. 1.4 und 1.5.1). Die im vorliegenden Gutachten angewendeten Untersuchungsräume umfassen dabei die Wirkräume. Die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen für das geplante Vorhaben sind Reptilien, Fledermäuse sowie Brut-, Zug- und Rastvögel.



Grundsätzlich werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag diejenigen Vertreter der Reptilien-, Fledermaus- sowie Brut-, Zug- und Rastvogelarten von der vertieften Betrachtung ausgeschlossen, die in den Untersuchungsräumen nicht nachgewiesen wurden. Wenn kein positiver Nachweis bei den Kartierungen vorliegt, wurde somit ein Vorkommen im Wirkraum und somit auch eine theoretische projektbedingte Beeinträchtigung im Vorhinein ausgeschlossen. Diese Arten werden im Folgenden nicht betrachtet.

Zudem entfällt eine vertiefte Betrachtung folgender nur im Rahmen der Kartierung nachgewiesener Zug- und Rastvogelarten:

• Kiebitz, Raufußbussard, Saatkrähe, Wacholderdrossel, Wiesenpieper.

Ein Vorkommen einzelner Individuen als Rastvögel im UR ist möglich, die Arten sind jedoch entweder nicht störungssensibel oder kollisionsgefährdet, oder auf Grund der geringen Individuenzahlen kann keine besondere Bedeutung des UR als Rasthabitat abgeleitet werden, sodass projektbedingte Beeinträchtigungen im Vorhinein ausgeschlossen sind.

Nachfolgend werden Daten des LfU (LFU 2020) ausgewertet:

Avifauna

<u>Kranich</u>: Die nächstgelegenen Brutvorkommen befinden sich südlich Hoppegarten in einer Entfernung von > 2.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten und > 500 m zur Zuwegung, der nächstgelegene Schlafplatz an der Löcknitz westlich des Maxsees in einer Entfernung von ca. 2.000 m. Art auch im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen.

<u>Fischadler</u>: Die nächstgelegenen Brutvorkommen befinden sich westlich Heidekrug in einer Entfernung von > 5.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten > *nicht relevant, Art wird nicht betrachtet*

<u>Rohrdommel</u>: Die nächstgelegenen Nachweise von Rufern befinden sich westlich des Maxsees in einer Entfernung von > 2.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten > nicht relevant, Art wird nicht betrachtet

<u>Rohrweihe</u>: Die nächstgelegenen Brutvorkommen befinden sich südwestlich Hoppegarten bzw. nordöstlich Jänickendorf in einer Entfernung von > 1.500 m zu den geplanten Anlagenstandorten. Art auch im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen.

<u>Rotmilan</u>: Das nächstgelegene Brutvorkommen befindet sich nördlich Jänickendorf im Abstand von ca. 850 m zu den geplanten Anlagenstandorten; der Schutzbereich wird unterschritten, der Nachweis ist aus 2015. Art auch im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen.

Seeadler: Textlich beschriebene Brutvorkommen östlich Schönfelde und südwestlich Jänickendorf; Vorhaben außerhalb des Schutzbereichs. Da der Verbindungskorridor als Restriktionsbereich bereits bei Ausweisung des WEG berücksichtigt wurde (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-Spree 2018), auch außerhalb des Restriktionsbereichs. Art im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen.

<u>Wiesenbrütergebiet</u>: Das nächstgelegene Wiesenbrütergebiet inkl. Nachweise des Wachtelkönigs befindet sich nordwestlich Hoppegarten in einer Entfernung von > 3.000 m zu den



geplanten Anlagenstandorten. Wiesenweihe im Rahmen der Kartierung nachgewiesen > weitere Arten nicht relevant und werden nicht betrachtet

<u>Weißstorch</u>: Die nächstgelegenen Brutvorkommen befinden sich bei Schönfelde in einer Entfernung von > 2.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten. Art auch im Rahmen der Kartierung nachgewiesen.

Reptilien

Die übermittelten Rasterdaten betreffen Nachweise aus den Jahren 1992 bis 2014. Nachweise, die älter als fünf Jahre sind, gelten in der Regel als veraltet (MIL 2018). Vorsorglich werden nachfolgend diejenigen Nachweise betrachtet, die nicht älter als zehn Jahre sind (ab 2010), alle älteren Daten werden aufgrund mangelnder Aktualität nicht berücksichtigt.

Rasterdaten hochsensible Arten: Quadrant in einer Entfernung über 50 m zum Bereich des Vorhabens > nicht relevant, Arten werden nicht betrachtet

<u>Blindschleiche</u>, <u>Ringelnatter</u>: Keine Arten des Anhang IV der FFH-RL > *nicht relevant*, *Arten werden nicht betrachtet*

Zauneidechse: Habitatpotenzial im Nahbereich des Vorhabens vorhanden, Quadranten liegen im Nordwesten (Bereich der bereits bekannten Nachweise) und im Südwesten, Art auch im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen.

Amphibien

Die übermittelten Rasterdaten betreffen Nachweise aus den Jahren 1987 bis 2014. Nachweise, die älter als fünf Jahre sind, gelten in der Regel als veraltet (MIL 2018). Vorsorglich werden nachfolgend diejenigen Nachweise betrachtet, die nicht älter als zehn Jahre sind (ab 2010), alle älteren Daten werden aufgrund mangelnder Aktualität nicht berücksichtigt.

<u>Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch</u>: Keine Arten des Anhang IV der FFH-RL > nicht relevant, Arten werden nicht betrachtet

<u>Knoblauchkröte</u>: Quadranten im Bereich des Offenlands (süd)östlich des Vorhabens. Keine geeigneten Laichgewässer im Bereich des Vorhabens. Potenzielle Laichgewässer (Sölle, Graben) in Offenland im Südosten, ein kleiner Feldsoll im Abstand von ca. 550 m zum Vorhaben, einzelne kleine Sölle und ein Graben in > 700 m Entfernung, größere Sölle in > 1.000 m Entfernung. Die Art wandert in der Regel 400 m-600 m (BFN 2020). Aufgrund der Entfernungen potenzieller Laichgewässer zum Vorhaben, ist ausgehend von einem kleinen Soll innerhalb der regulären Wanderdistanz keine relevante Wanderbewegung oder bedeutender Landlebensraum im Vorhabenbereich zu erwarten. Zudem befindet sich das Vorhaben nicht unmittelbar am Waldrand > nicht relevant, Art wird nicht betrachtet

<u>Laubfrosch, Rotbauchunke</u>: Quadranten im Bereich des Offenlands südlich bis östlich des Vorhabens. Keine geeigneten Laichgewässer im Bereich des Vorhabens. Potenzielle Laichgewässer (Sölle, Graben) in Offenland im Südosten, ein kleiner Feldsoll im Abstand von ca. 550 m zum Vorhaben, einzelne kleine Sölle und ein Graben in > 700 m Entfernung, größere Sölle in > 1.000 m Entfernung. Die Rotbauchunke wandert in der Regel maximal 500 m (BFN 2020), relevante Vorkommen der Art im Vorhabenbereich sind daher ausgeschlossen. Saisonale Wanderungen des Laubfroschs betragen in der Regel wenige 100 m (< 1.000 m), im Bereich von 1.000 m um das Vorhaben finden sich daher nur vereinzelt



kleine, potenzielle Laichgewässer im Südosten, mehr Gewässer befinden sich in weiterer Entfernung. Aufgrund der Entfernungen potenzieller Laichgewässer zum Vorhaben und da sich das Vorhaben nicht unmittelbar am Waldrand befindet, sind keine relevante Wanderbewegung oder bedeutender Landlebensraum der Arten im Vorhabenbereich zu erwarten > nicht relevant, Arten werden nicht betrachtet

Moorfrosch: Quadranten im Bereich des Offenlands südlich sowie nördlich im Umfeld des Maxsees und östlich angrenzender Gewässer. Keine geeigneten Laichgewässer im Bereich des Vorhabens. Der Moorfrosch wandert in der Regel maximal 500 m, Jungtiere können weiter wandern (bis zu 1.200 m) (BFN 2020). Potenzielle Laichgewässer (Sölle, Graben) im Süden im Offenland, ein Graben in > 700 m Entfernung, weitere Sölle in > 1.000 m Entfernung. Relevante Vorkommen von Adulten im Vorhabenbereich sind im Süden daher ausgeschlossen. Aufgrund der überwiegend weiten Entfernungen potenzieller Laichgewässer zum Vorhaben und da sich das Vorhaben nicht unmittelbar am Waldrand befindet (Abstand zum Waldrand im Süden mind. 700 m), sind auch keine relevanten Wanderbewegungen oder bedeutender Landlebensraum von Jungtieren im Vorhabenbereich zu erwarten. Im Norden können der Maxsee und angrenzende Gewässer potenzielle Laichgewässer sein, befinden sich jedoch in ca. 500 m Entfernung zum Vorhaben. Da die Umgebung des Maxsees eine hohe Eignung als Landlebensraum aufweist, der Wald im Bereich des Vorhabens aufgrund seiner Ausprägung als Kiefernforst jedoch eine geringe Eignung als Landhabitat aufweist, sind keine relevante Wanderbewegung oder bedeutender Landlebensraum der Arten im Vorhabenbereich zu erwarten > nicht relevant, Art wird nicht betrachtet

<u>Kammmolch</u>: Quadranten nördlich (Bereich des Maxsees) und nordöstlich des Vorhabens. Der Maxsee und angrenzende Gewässer könnten potenzielle Laichgewässer sein, befinden sich jedoch in ca. 500 m Entfernung zum Vorhaben. Der Kammmolch wandert in der Regel maximal 500 m (BFN 2020). Der Wald im Bereich des Vorhabens weist aufgrund seiner Ausprägung als Kiefernforst nur eine geringe Eignung als Landhabitat auf. Aufgrund der Entfernung potenzieller Laichgewässer und Ausprägung des Waldes > nicht relevant, Art wird nicht betrachtet

Aus den Daten des LfU ergeben sich keine weiteren als die in den Kartierungen nachgewiesenen und daher ohnehin zu betrachtenden Arten.

Für die nicht im Gelände erfassten Artengruppen wurden im Rahmen der Relevanzprüfung in Anhang 1 weitere Arten geprüft und dann abgeschichtet, wenn eine verbotstatbeständliche Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Als nicht relevant eingestuft wurden Arten, die

- im Land Brandenburg ausgestorben oder verschollen sind,
- nachgewiesenermaßen nicht im Naturraum vorkommen,
- aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können,
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.



4 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (aV)

Folgende artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (= aV) sind vorgesehen:

4.1.1 Fledermäuse

aV 1 Kontrolle von Bäumen und Baumhöhlen vor Beginn der Baufeldfreimachung

Im Bereich des Vorhabens (inkl. 5 m-Puffer) befinden sich 13 potenzielle Quartierbäume baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (potenziell: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die zum Teil nur als potenzielles Zwischenquartier, zum Teil auch als potenzielle Wochenstube geeignet sind. Potenzielle Winterquartiere wurden im direkten Eingriffsbereich (inkl. 5 m-Puffer) nicht nachgewiesen. Ein Besatz der betroffenen Gehölze zwischen Dezember und Februar ist daher nach einem Frostereignis ausgeschlossen (s. Karte 02 im Kartierbericht von Ökoplan 2022). Findet die Fällung festgestellter Höhlenbäumen im Vorhabenbereich nicht zwischen Dezember und Februar und nach einem Frostereignis statt, ist vorher die Durchführung einer Höhlenbaumkontrolle dieser Bäume erforderlich.

Höhlenbaumkontrolle vor Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung ist die Durchführung einer Höhlenbaumkontrolle erforderlich. Die Kontrolle der potenziellen Quartiere soll sicherstellen, dass durch die Rodungsarbeiten keine Individuen verletzt oder getötet werden.

Vor der Baufeldfreimachung im Winter werden die im Baufeld festgestellten Höhlenbäume (s. o.) auf Fledermausbesatz (visuelle Kontrolle ggf. unter Einsatz von Endoskop/Spiegel, etc., ggf. Detektorkontrollen) überprüft. Dies erfolgt im Zeitraum zwischen 15. September und 31. Oktober.

Wird ein Besatz ausgeschlossen, erfolgt die Fällung entweder unmittelbar im Anschluss an die Kontrolle, oder die quartierrelevanten Strukturen (Hohlräume) sind vollständig zu verschließen bzw. in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

Sollten im Rahmen der Kontrollen Tiere in einer Baumhöhle festgestellt werden, so muss mit der Fällung abgewartet werden, bis diese sich von selbst entfernen.

Besetzte Höhlen und Höhlen, bei denen der Fledermausgutachter einen aktuellen Besatz nicht ausschließen kann und bei denen nicht anzunehmen ist, dass sich (mögliche) Tiere schon im Winterschlaf befinden, sind mit einem Einweg-Ausgang so zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich sind, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden. Sobald nach Einschätzung des Fledermausgutachters (z. B. durch eine erneute visuelle Kontrolle) das Quartier verlassen wurde, ist es zu verschließen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen, so dass eine erneute Besetzung auszuschließen ist.

Die Fällarbeiten der Höhlenbäume erfolgen ausschließlich in der Zeit zwischen Oktober und Mitte Dezember bei Temperaturen über 10°C, da ggf. übersehene Fledermäuse dann (zu Beginn der Überwinterungszeit) bei höheren Temperaturen noch fluchtfähig sind und sich erforderlichenfalls selbstständig ein neues Quartier suchen können.



aV 2: Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung von Fledermäusen in Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren

Innerhalb des 200 m-Suchraumes um alle WEA wurden regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore von gemäß Anlage 3 des AGW-Erlasses kollisionsgefährdeten Arten mit besonderer Bedeutung festgestellt. Eine Kollisionsgefährdung der sich dort bewegenden Fledermäuse ist daher an den geplanten WEA zu erwarten (weitere Ausführungen vgl. Kap. 5.1.2.1).

Das erhöhte Kollisionsrisiko betrifft v.a. die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler, den Kleinabendsegler, die Mückenfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus.

Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit den Rotorblättern werden im Zeitraum zwischen 01.04. und 31.10. Abschaltzeiten an allen WEA entsprechend AGW-Erlass eingerichtet. Die Parameter für die Abschaltung sind folgende:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter / Sek;
- Lufttemperatur ≥ 10°C
- Niederschlag ≤ 0,2 mm/h

Diese Betriebseinschränkungen können aufgehoben bzw. angepasst werden, wenn ein optional durchzuführendes Gondelmonitoring (s. u.) ergeben hat, dass keine hohe Aktivitätsdichte von Fledermäusen im Umfeld der Anlagen herrscht und damit kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste besteht.

Die Abschaltzeiten können reduziert oder entbehrlich werden, wenn nach Errichtung der WEA mit Dauerüberwachungsgeräten ein Gondelmonitoring zur Messung der Fledermausaktivität in größerer Höhe durchgeführt wird. Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, sind die Abschaltzeiten in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entsprechend zu reduzieren. Dies kann bereits am Ende des ersten Jahres geschehen, ist jedoch vorbehaltlich der Ergebnisse des zweiten Untersuchungsjahrs nicht abschließend (AGW-Erlass). Bei Durchführung erfolgt das Gondelmonitoring entsprechend der Vorgaben des Landes Brandenburg und den aktuellen Erkenntnissen der Forschung.

aV 3: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Flugkorridoren und Jagdgebieten

Die für das Vorhaben notwendigen Nachtarbeiten (z. B. Anlieferung der Bauteile) sind aufgrund der besonderen Bedeutung der Zuwegung als Flugroute und Jagdhabitat zwischen Anfang November und Ende März (außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse) durchzuführen. Zwischen April und Oktober sind Bauarbeiten in der Nacht zu unterlassen.

4.1.2 Reptilien

aV 4: Vergrämung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes

Zum Schutz vor baubedingten Individuenverlusten von Zauneidechsen wird in Teilbereichen des Baufeldes eine temporäre und nicht überkletterbare Absperreinrichtung errichtet. Dies ist dort notwendig, wo das Baufeld potenzielles Zauneidechsenhabitat schneidet. Dies trifft entsprechend der



worst-case Betrachtung alle Bereiche, in welchen ein Vorkommen von Zauneidechsen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. LBP Karte 2). Sollten sich bis zur Umsetzung der Maßnahme neue Erkenntnisse ergeben und z. B. durch Reptilienspezialisten festgestellt werden, dass in weiteren Bereichen kein Potenzial für Vorkommen der Zauneidechse besteht, kann der Zaunverlauf in Abstimmung mit der zuständigen Behörde entsprechend angepasst bzw. reduziert werden. Der genaue Zaunverlauf wird durch die Umweltbaubegleitung vor Ort festgelegt.

Dabei ist zu beachten, dass auch Tiere, die sich im Winter im Boden befinden, nicht beeinträchtigt werden dürfen. In den Reptilienhabitaten im geplanten Baufeld sind im Vorfeld Zauneidechsen während ihrer Aktivitätsphase aus dem Baubereich durch Vergrämung zu vertreiben und eine Wiederansiedlung durch Zäune zu verhindern. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sich bei Baubeginn im Winter keine Tiere im Baufeld befinden.

Bereits ab Februar vor Baubeginn erfolgen dazu im Baufeld im Bereich der Reptilienhabitate (vgl. LBP Karte 1 und Karte 5) Maßnahmen zur "strukturellen Vergrämung" der Reptilien in Anlehnung an PESCHEL et al. (2013) und SCHNEEWEIß et al. (2014). Diese dienen der Attraktivitätsminderung des verloren gehenden Habitates und umfassen die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität des Nahrungshabitates.

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt in folgenden Schritten:

Vergrämung im Bereich des Baufeldes

Hierzu werden bis Ende Februar Büsche und Bäume in allen Bereichen des Baufeldes oberirdisch beseitigt und beräumt. Eingriffe in den Boden (z. B. zur Rodung der Stubben) sind danach zwischen April und Mitte Mai sowie zwischen Mitte August und September, also außerhalb der Winterruhe und der Fortpflanzungszeit, möglich. Darüber hinaus erfolgt nach der Gehölzentfernung zwischen März und Mitte April eine erste Entfernung der noch vorhandenen oberirdischen Vegetation mit Beräumung des Schnitt-/Mahdgutes zur Entwicklung kurzwüchsiger Flächen ohne Versteckmöglichkeiten. Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen ab Mitte April erfolgen weitere Pflegegänge (Entfernung oberirdischer Vegetation) zum Erhalt der kurzwüchsigen Flächen, diese sind jedoch zur Zeit der Inaktivität der Tiere bei kühler Witterung und/oder nach Niederschlägen auszuführen, das Mahdgut ist vollständig zu beräumen. Die vergrämten Flächen werden bis zur Fertigstellung der temporären Sperreinrichtung durch regelmäßige, an die Vegetationsentwicklung angepasste Mahd kurzgehalten.

Anlage eines temporären Schutzzaunes

Der Schutzzaun ist bis ca. Mitte April vor Baubeginn zu stellen, damit in der anschließenden Aktivitätszeit ggf. anwesende Tiere abgefangen und umgesetzt werden können.

Der temporäre Schutzzaun ist nach dem Aufbau bis zur Beendigung der Baumaßnahmen funktionsgerecht zu unterhalten. Der Verlauf der Schutzzäunung ist vor Ort mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen.

Abfangen und Umsetzen verbliebener Eidechsen

Die eingezäunten Bereiche entlang geplanter Zuwegungen und Bauflächen sind vor Baubeginn durch einen Reptilienspezialisten auf das Vorhandensein von Zauneidechsen zu untersuchen, diese sind ggf. abzufangen und in die Potenzialflächen abseits des Vorhabens umzusiedeln. Da in



den abzufangenden Bereichen aufgrund des geringen Potenzials höchstens einzelne Tiere zu erwarten sind, ist eine zu hohe Siedlungsdichte nach Umsetzen in die Potenzialflächen außerhalb des Eingriffsraumes ausgeschlossen. Sobald mit Aktivitäten von Zauneidechsen zu rechnen ist und der Schutzzaun steht, werden mehrere Begehungen durchgeführt. Ggf. sind vorab mit Handgeräten Versteckstrukturen zu beseitigen, um das Abfangen zu erleichtern. Sofern die Strukturen dies zulassen, sind Handfänge ausreichend. In schlecht zugänglichem Gelände ist zudem Schlingenfang erforderlich. Die Begehungen werden wiederholt, bis keine Tiere mehr gesichtet werden.

Sollten trotz Vergrämung in den Vergrämungsbereichen noch Individuen angetroffen werden, sind diese nach der Einzäunung fachgerecht und möglichst vollständig abzufangen und in Potenzialflächen außerhalb des Zaunes umzusetzen (s. o.). Der Zustand der Vergrämungsfläche wird regelmäßig kontrolliert, ggf. nachträglich festgestellte Eidechsen werden nach Möglichkeit ebenfalls abgefangen und umgesetzt.

Alle geplanten Bestandteile der Vermeidungsmaßnahme sind durch eine Umweltbaubegleitung während der Umsetzung zu begleiten.

4.1.3 Avifauna

aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung

Die Baufeldräumung und Beseitigung der als Brutstandort geeigneten Strukturen werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der kartierten Brutvogelarten durchgeführt (ausgeschlossen ist somit der Zeitraum von Anfang März – Ende September, in Anlehnung an den Niststättenerlass Brandenburg (MUGV 2011) unter Berücksichtigung einer annuellen Saisonvariabilität (Phänologie)). Der Baubeginn der Herstellung von Zuwegung, Löschwassertanks, Kranstellfläche, Montagefläche und der WEA folgt entweder unmittelbar im Anschluss an die Baufeldräumung bis Ende März, so dass durch kontinuierliche Bautätigkeit bis zur Errichtung der eigentlichen WEA keine Wiederbesiedlung der unmittelbar beanspruchten Flächen durch Brutvögel bzw. die Ansiedlung störungsempfindlicher Brutvogelarten im Nahbereich der Baustelle möglich ist. Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldräumung beginnt oder wenn während der Brutzeit längere Unterbrechungen des Baugeschehens erforderlich werden, ist die Wiederaufnahme des Baubetriebs außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen oder vorher durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass sich keine Brutplätze im Vorhabenbereich oder Brutplätze störungsempfindlicher Arten im Wirkbereich der Bautätigkeiten befinden.

4.2 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (aCEF)

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen vorgesehen.

- 5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten
- 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Für den engeren Untersuchungsraum (300 m) liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Ebenso fehlen Lebensräume (Standorte) für die im Anhang IV gelisteten Arten, so dass auch kein Lebensraumpotenzial abgeleitet werden kann (vgl. Anhang 1).



Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Somit ist keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachfolgend näher zu betrachten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

5.1.2.1 Fledermäuse

In den Fledermaus-Untersuchungsräumen wurden die in Tab. 2 aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen. Da alle Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, werden sie im Anschluss vertiefend betrachtet. Eine Darstellung erfasster Quartiere sowie der Funktionsräume findet sich in den Karten 07a-f sowie Karte 07g des Kartierberichts von ÖKOPLAN (2020). Eine Strukturerfassung fand zudem 2019 im Südteil (ÖKOPLAN 2020) und im Jahr 2022 im nördlichen Teil des UR statt (ÖKOPLAN 2023). Die relevanten Ergebnisse sind im Bestands- und Konfliktplan des LBP (Karte 2) dargestellt.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist neben den in den UR nachgewiesenen Fledermausarten keine weitere Säugetierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie "relevant" und somit vertieft zu betrachten (vgl. Anhang 1). Insofern konzentriert sich die vertiefende artenschutzrechtliche Bewertung ausschließlich auf Fledermausarten.

Tab. 2: Fledermäuse des Anhang IV der FFH-RL innerhalb des 1.000 m-Radius um die Masten der geplanten Windenergieanlagen

Deutscher Name	Wissenschaftl.	RL	RL	Quartiere	Nachweis		Betrachtung	
	Name	BB	D	im 1.000 m-Radius	im 1.000 m- Radius	im 200 m- Radius		
Bartfleder- maus*, Kleine/ Große	Myotis mystaci- nus / brandti	1 / 2	V / V	-	x	b	Gn	
Breitflügelfle- dermaus	Eptesicus sero- tinus	3	G	-	x	bAGW	Gko	
Fransenfleder- maus	Myotis nattereri	2	-	(ZQ/WS/ WQ)	Х	b	Bn	
Großer Abend- segler	Nyctalus noctula	3	V	1 QV, 14 BQ ² (ZQ/WS/ WQ)	х	bAGW	Bko	
Großes Maus- ohr	Myotis myotis	1	V	-	х	b	Gn	
Kleinabendseg- ler	Nyctalus leisleri	2	D	(ZQ/WS/ WQ)	х	bAGW	Bko	
Langohr*, Braunes / Graues	Plecotus auritus / austriacus	3 / 2	V / 2	(ZQ/WS/ WQ)	Х	b	Bn/Gn	
Mopsfleder- maus	Barbastella barbastellus	1	2	(ZQ/WS/ WQ)	Х	b	Bn	
Mückenfleder- maus	Pipistrellus pygmaeus	k.A.	D	(ZQ/WS/ WQ)	x	bAGW	Bko	

² Bei dem Quartierverdacht im 1.000 m-Radius handelt es sich wahrscheinlich um M\u00e4nnchen- oder Zwischenquartiere. Aufgrund der beobachteten Anzahl nur weniger Tiere besteht hier unabh\u00e4ngig von der Art des Quartieres keine AGW-Relevanz.



_

Name						Betrachtung
	ВВ	D	im 1.000 m-Radius	im 1.000 m- Radius	im 200 m- Radius	
Myotis spec.			(ZQ/WS/ WQ)	х	Х	Bn/Gn
Pipistrellus nathusii	3	-	2 BQ (ZQ/WS/ WQ)	x	bAGW	Bko
Myotis dasycneme cf.	1	D	-	х	b	Gn
Myotis dauben- tonii	Р	-	(ZQ/WS/ WQ)	Х	b	Bn
Vespertilio murinus	1	D	-	х	xAGW	Gko
Pipistrellus pipistrellus	Р	-	1 BQ (ZQ/WS/ WQ)	x	bAGW	Bko
	Pipistrellus nathusii Myotis dasycneme cf. Myotis daubentonii Vespertilio murinus Pipistrellus	Pipistrellus nathusii 3 Myotis dasycneme cf. 1 Myotis daubentonii P Vespertilio murinus 1 Pipistrellus	Pipistrellus nathusii 3 - Myotis dasycneme cf. 1 D Myotis daubentonii P - Vespertilio murinus 1 D Pipistrellus	Pipistrellus anathusii 3 - 2 BQ (ZQ/WS/WQ) Myotis dasycneme cf. 1 D - Myotis daubentonii P - (ZQ/WS/WQ) Vespertilio murinus 1 D - Pipistrellus pipistrellus P - 1 BQ (ZQ/WS/	Myotis spec. (ZQ/WS/WQ) x Pipistrellus nathusii 3 - 2 BQ (ZQ/WS/WQ) x Myotis dasycneme cf. 1 D - x Myotis daubentonii P - (ZQ/WS/WQ) x Vespertilio murinus 1 D - x Pipistrellus pipistrellus P - 1 BQ (ZQ/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/	Myotis spec. (ZQ/WS/WQ) x x Pipistrellus nathusii 3 - 2 BQ (ZQ/WS/WS/WQ) x bAGW Myotis dasycneme cf. 1 D - x b Myotis daubentonii P - (ZQ/WS/WS/WQ) x b Vespertilio murinus 1 D - x xAGW Pipistrellus pipistrellus P - 1 BQ (ZQ/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/WS/

Fett nach AGW-Erlass kollisionsgefährdete Fledermausart

* nicht auf Artebene bestimmbare Arten

RL BB: Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (MEINIG et al. 2009)

1 Vom Aussterben bedroht

stark gefährdetgefährdet

P/V Arten der Vorwarnliste

G Gefährdung unbekannten Ausmaßes

D Daten unzureichend - ungefährdet k.A. keine Angabe

Quartiere im 1.000 m-Radius:

QV: Quartierverdacht, BQ: Balzquartier, WS: Wochenstube, WQ: Winterquartier, ZQ: Zwischenquar-

tier

Angabe *kursiv* und in Klammern (): Im Rahmen der Strukturkartierung wurden mehrere potenziell als Quartier für baumhöhlenbeziehende Arten geeignete Höhlenbäume im 1.000 m-Radius festgestellt.

Nachweis:

x: Nachweis [Zweifarbfledermaus wurde nur durch KNOBLICH (2018) und Großes Mausohr, Mückenund Teichfledermaus nur durch ÖKOPLAN (2020) nachgewiesen, alle weiteren Arten wurden bei beiden

Untersuchungen festgestellt.]

b: bedeutender Funktionsraum (Jagdhabitat, Flugstraße, Balzterritorium) im 200 m-Radius

AGW: AGW-relevant nach Anlage 3 des Windkrafterlasses Brandenburg

Betrachtung

Betrachtung in folgenden Gilden

 $\label{eq:balance} Bn-Baumh\"{o}hlen bewohnende, nicht besonders kollisionsgef\"{a}hrdete Fledermausarten$

Bko – Baumhöhlenbewohnende, kollisionsgefährdete Fledermausarten

Gn – Gebäudebewohnende, nicht besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten

Gko – Gebäudebewohnende, kollisionsgefährdete Fledermausarten

Im Folgenden werden in Formblättern die Lebensweise, die Verbreitung in Deutschland, Brandenburg und im UR der oben genannten Fledermausarten beschrieben sowie geprüft, ob signifikante Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und damit Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Die prüfende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt hierbei in folgenden Gilden: baumhöhlenbewohnende kollisionsgefährdete Fledermausarten, baumhöhlenbewohnende nicht besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten, gebäudebewohnende kollisionsgefährdete Fledermausarten und gebäudebewohnende nicht besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten.



Neben Nachweispunkten der Arten sind zur Einschätzung der Betroffenheit durch das Vorhaben insbesondere Nachweise von Quartieren, Flugkorridoren und Jagdhabitaten relevant. Das heißt für regelmäßig genutzte Flug- und Durchzugskorridore (entspricht Flugstraßen in ÖKOPLAN 2020) sowie regelmäßig genutzte Jagdgebiete kollisionsgefährdeter Arten gilt die Einhaltung eines Schutzbereichs von 200 m (Radius) um diese Gebiete. Eine Ableitung der Bedeutung führte ÖKOPLAN (2020) nach BACH et al. (1999) durch, welche für Nordwestdeutschland Bewertungskriterien zur Windkraftplanung erarbeiteten, die sich an den drei Bewertungsstufen des Schutzgutes "Arten und Lebensgemeinschaften" nach BREUER (1994) anlehnen und an den räumlich-funktionalen Beziehungen nach RIEDL (1996) orientieren (vgl. ÖKOPLAN 2020). Die Relation der Funktionsräume und -elemente besonderer, allgemeiner und geringer Bedeutung zueinander bezieht sich dabei immer nur auf das Untersuchungsgebiet. Eine besondere (hohe) Bedeutung von Funktionsräumen/-elementen liegt dann vor, wenn Vorkommen von Jagdgebieten/Flugstraßen mit hoher Aktivitätsdichte bzw. vielen Tieren sowie von Quartieren und Paarungsquartieren von Fledermäusen sowie Sondersituationen wie große Ansammlungen von Fledermäusen zu bestimmten Jahreszeiten festgestellt werden können (s. "Bewertung der Fledermausfunktionen und -aktivitäten" in Kapitel 3.4 des Kartierberichts von ÖKOPLAN (2020)).

Auch für die Referenzräume in KNOBLICH (2018) wird, ausgehend von der Aktivität eingriffsrelevanter Arten, eine Funktionsraumbewertung mit fünfstufiger Skala durch ebd. vorgenommen. Funktionsräume (hier Jagd- und Transfergebiete) mit mindestens hoher Bedeutung (dies trifft auf alle untersuchten Referenzräume zu) werden gutachterlich bei der nachfolgenden Bewertung mit regelmäßig genutzten Jagdgebieten und Flugkorridoren nach AGW gleichgesetzt, sodass alle untersuchten Referenzräume auf AGW-relevante Jagd- und Transfergebiete hinweisen.

Gemäß AGW-Erlass Brandenburg sind bei **Funktionsräumen besonderer Bedeutung** für den Fledermausschutz gewisse Schutz- und Restriktionsbereiche einzuhalten. Die Methodik der Kartierungen (Knoblich, Ökoplan) unterscheiden sich von der neu geforderten Methodik der Anlage 3 des AGW-Erlasses. Die Bewertung der Funktionsräume erfolgte in den Kartierungen nach Rufanzahlen. Der Erlass fordert jedoch eine Einteilung nach Aktivitätsminuten je Nacht. Nichtsdestotrotz erreicht die Kartierung von Ökoplan bis zu 177 Rufe in einer Nacht (Bewertung Funktionsraum: sehr hoch). <25 Aktivitätsminuten führen laut Erlass zu einer sehr hohen Bewertung des Funktionsraumes, welches mit dieser Anzahl an Rufen voraussichtlich erreicht wurde. Demnach erfüllen die Anlagenstandorte die Bedingungen für Funktionsräume besonderer Bedeutung.



Baumhöhlenbewohnende, kollisionsgefährdete Fledermausarten

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten								
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)								
Schutzstatus								
Anhang IV FFH-Richtlinie								
europäische Vogelart gemäß Art. 1	VSch-RL							
durch Rechtsverordnung nach § 54	Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art							
Gefährdungsstatus								
Großer Abendsegler								
□ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG							
Kategorie V	☐ FV günstig/hervorragend	\boxtimes	U1 ungünstig/unzureichend					
Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht		XX unbekannt					
Kategorie 3								
Kleinabendsegler								
Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG							
Kategorie D	☐ FV günstig/hervorragend	\boxtimes	U1 ungünstig/unzureichend					
Rote Liste Brandenburg	U2 ungünstig/schlecht		XX unbekannt					
Kategorie 2								
Mückenfledermaus								
Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand Bbg							
Kategorie D	☐ FV günstig/hervorragend	\boxtimes	U1 ungünstig/unzureichend					
Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht		XX unbekannt					
Kategorie								
Rauhautfledermaus								
Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG							
Kategorie	☐ FV günstig/hervorragend	\boxtimes	U1 ungünstig/unzureichend					
Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht		XX unbekannt					
Kategorie 3								
Zwergfledermaus								
Rote Liste Deutschland	Rote Liste Deutschland Einstufung Erhaltungszustand BBG							
Kategorie	Categorie FV günstig/hervorragend U1 ungünstig/unzureichend							
Rote Liste Brandenburg	U2 ungünstig/schlecht		XX unbekannt					
Kategorie P								
Bestandsdarstellung Kenthe selveribere District A Kerkeribere in DR								
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB: Großer Abendsegler: In Deutschland befinden sich die Wochenstubenkolonien vorwiegend in Norddeutschland (u. a.								
Brandenburg). Landesweit liegt die größt	e Nachweisdichte in Mittel- und Nordostbra als typische Waldfledermaus, da als S	ındenbu	urg, die Art ist in ganz Brandenburg					



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten

Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Bewohnt werden bevorzugt Laubwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, aber auch Parkanlagen, Baum bestandene Flussufer und Teichränder, Alleen sowie Einzelbäume im Siedlungsbereich. Die Wochenstuben und die Sommerquartiere der Männchen befinden sich meistens in ausgefaulten Spechthöhlen, Fäulnishöhlen und Stammaufrissen. Winterquartiere finden sich u. a. in dickwandigen Baumhöhlen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Jagdhabitate sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, Waldränder, Waldlichtungen, Parks, abgeerntete Wiesen und Äcker sowie beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können von 2 km bis über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Der Flug ist sehr schnell. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe meist über den Baumkronen (10-50 m) und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003, Brinkmann et al. 2012, Meschede & Heller 2002). Die Art weist nach AGW eine besondere Schlaggefährdung mit WEA auf.

Kleinabendsegler: Der Kleinabendsegler ist eine klassische Waldfledermausart, wobei Bevorzugungen bestimmter Waldgesellschaften in Brandenburg bisher nicht festgestellt werden konnten. Bedeutender als die Baumartenzusammensetzung scheint die Waldstruktur zu sein. Aufgelockerte Waldbestände werden ganz offensichtlich kompakten Beständen vorgezogen. Jagdhabitate befinden sich im Bereich von Freiflächen, dicht über Baumwipfeln, in lichten Waldstrukturen und entlang Waldschneisen (vgl. Teubner et al. 2008). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen überwiegend in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße Struktur gebunden (Brinkmann et al. 2012). Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück (LANUV 2019). Trotz der vermehrten Nachweise in den letzten Jahren gehört der Kleinabendsegler zu den selteneren Fledermausarten Brandenburgs (LUA 2008A). Die Art weist nach AGW eine besondere Schlaggefährdung mit WEA auf.

Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus jagt bevorzugt an Gewässern und deren Randbereichen, sowie an Vegetationskanten. Sie ist daher vorrangig in gewässerreichen Waldgebieten festzustellen (Petersen et al. 2004). Quartiere sind Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände in und an Gebäuden sowie Spalten an aufgesplitterten Bäumen (LUA 2008A). Im Vergleich zur Zwergfledermaus ist die Mückenfledermaus stärker an Gehölzbiotope gebunden. Die Nachweise der Mückenfledermaus in Brandenburg stammen vorrangig aus dem Norden und dem Nordosten. Sie umfassen etwa 6,7 % der Landesfläche (LUA 2008A). Die Art weist nach AGW eine besondere Schlaggefährdung mit WEA auf.

Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Brandenburg vor, stellenweise auch häufig (LUA 2008A). Potenziell gehört gegenwärtig ganz Brandenburg zum Reproduktionsraum der Art und hat darüber hinaus große Bedeutung für Durchzügler aus Nordosteuropa (LUA 2008A). Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart. Sie besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern sucht (Meschede & Heller 2002). Als Sommerquartier werden Baumhöhlen, Baumspalten, insbesondere Stammrisse und Fledermauskästen bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Quartiere vor allem im Wald oder am Waldrand, häufig in der Nähe von Gewässern. Als typischer Patrouillenjäger erbeutet die Art ihre Nahrung in 4 – 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen, über Gewässern und Feuchtgebieten von Wäldern, die sich in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) Kilometern um die Quartiere befinden (LANUV 2019). Als saisonaler Weitstreckenwanderer ziehen die Tiere vorherrschend nach Südwesten, meistens entlang von Küstenlinien und Flusstälern (Dietz et al. 2007), wobei Entfernungen von über 1.000 (max. 1.900) Kilometern zurückgelegt werden können (LANUV 2019, Schober & Grimmberger 1998). Die Art weist nach AGW eine besondere Schlaggefährdung mit WEA auf.

Zwergfledermaus: Die Zwergfledermaus ist im Land Brandenburg die häufigste Fledermausart und weit verbreitet (LUA 2008a). Sie ist eine ausgesprochene "Spaltenfledermaus", die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Gebäuden bezieht. So finden sich Quartiere der Art z.B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken, vereinzelt auch in Baumhöhlen, Baumspalten, Nistkästen oder Holzstapeln (Petersen et al. 2004). Die Wochenstuben sind häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen gelegen (TEUBNER et. al. 2008, MESCHEDE & HELLER 2002, LANUV 2019). Die Quartiere werden oft gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage (PETERSEN et al. 2004)), weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (TEUBNER et al. 2008, MESCHEDE & HELLER 2002, LANUV 2019). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Hauptjagdgebiete stellen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dar. In Siedlungen wird in Bereichen von parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen gejagt (LANUV 2019). Dabei ist die Zwergfledermaus auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, gehölzbegleitete Wege, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Art jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3-5 m über dem Boden, steigt aber auch regelmäßig bis in Baumwipfelhöhe auf (PETERSEN et al. 2004). Nach Untersuchungen und Literaturauswertung von SIMON et al. (2004) liegen die Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt (SIMON et al. 2004). Die Art weist nach AGW eine besondere Schlaggefährdung mit WEA auf.

Vorkommen im Untersuchungsraum



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten
□ potenziell vorkommend
Großer Abendsegler: Vom Großen Abendsegler gab es durch Ökoplan (2020) im 1.000 m-Radius um die geplanten WE zahlreiche Nachweise. Es wurden bedeutende Jagdhabitate innerhalb des AGW-relevanten 200 m-Radius festgestellt. Zuder weist der gesamte Wald eine besondere Bedeutung während der Paarungszeit und des Herbszugs (14 Balzquartiere vertei im 1.000 m-Radius aller Anlagen, sowie weitere darüber hinaus) auf, der Kartierraum liegt dementsprechend in einer bedeutenden Flugkorridor während des Herbstzuges. Ein festgestellter Quartierverdacht im 1.000 -m-Radius ist aufgrund nu drei bis fünf beobachteter Tiere nicht AGW-relevant. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um ein Männchen- ode Zwischenquarter, auch wenn eine Wochenstube nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Für den Großen Abendsegler is der 1.000 m-Untersuchungsraum sowohl bedeutend als Sommerlebensraum, als auch für die Paarung. Dies bestätigt auc die durch Knoblich (2018) nachgewiesene hohe Aktivität der Art im UR.
Kleinabendsegler: Vom Kleinen Abendsegler gab es durch Ökoplan (2020) im 1.000 m-Radius um die geplanten WE. einzelne Nachweise. Es konnten keine Quartiere nachgewiesen werden, auch die Datenabfrage lieferte keine Nachweise vo Quartieren im UR. Bisher sind Wochenstubennachweise aus dem Raum Fürstenwalde-Trebus und nordwestlich Müncheber bekannt. Bedeutende Jagdhabitate im 200-m-Radius wurden im Westen und im Osten im Umfeld der WEA festgestellt. Auc Knoblich (2018) weist die Art im UR mit eher geringen Anteilen nach.
Mückenfledermaus: Die Mückenfledermaus war nach ÖκοPLAN (2020) eine der häufigsten Arten während der Detektorerfas sung. Hauptjagdhabitate sind der nördliche und westliche Teil des UR. Wochenstubenquartiere der Art wurden nur außerhal des 1.000 m-Radius nachgewiesen (bei Neumühle). Im engeren UR wurden vier Balzterritorien der Art abgegrenzt, zwei davo an WEA10 und WEA12 (s. Karte 2 im LBP und Karte 07g in ÖκοPLAN 2020), diese sind nicht AGW-relevant (zu Balzterritorie ist gemäß Anlage 1 des Windkrafterlass Brandenburgs kein Schutzbereich einzuhalten). Im 200-m-Radius ist de Hauptwaldweg im Norden eine besondere Flugroute und besonderes Jagdhabitat für die Art, die Wege im Osten und Weste stellen auch besondere Jagdhabitate dar.
Rauhautfledermaus: Von der Rauhautfledermaus gab es durch Ökoplan (2020) im 1.000 m-Radius um die geplanten WE. Nachweise. Die Rauhautfledermaus jagte entlang der Waldwege und Waldränder im gesamten Gebiet. Außerhalb de 1.000 m-Radius wurden größere Wochenstubenquartiere an der Neuen Mühle sowie einige Balzquartiere nachgewiesen. Ir 1.000 m-Radius selber wurden zwei Balzquartiere verortet. Eine bedeutende Flugroute im 200-m-Radius stellt der Weg ir Norden in Ost-West-Richtung im Umfeld der WEA10 dar, gleichzeitig ist dieser auch bedeutendes Jaghabitat. Weiter bedeutende Jagdhabitate befinden sich im 200-m-Radius entlang des östlichen und westlichen Wegs an WEA16 bis WEA1 und WEA16 bis WEA14. Die Balzquartiere und rufenden Männchen deuten auf relevanten Fledermauszug im UR hir Insgesamt stellt der Wald im UR für die Rauhautfledermaus ein bedeutendes Jagdhabitat und Flug-/Zugkorridor dar. Die bestätigt auch die durch Knoblich (2018) nachgewiesene Aktivität der Art.
Zwergfledermaus: Bei den Begehungen und Batcorder-Erfassungen von Ökoplan (2020) war die Zwergfledermaus die ar häufigsten nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsraum und nutzte vorhandene Strukturen wie Alleen, Waldrände Waldwege und Feldgehölze im gesamten Untersuchungsraum für ihre Jagdaktivitäten. Im 1.000 m-Radius wurde ei Balzquartier sowie zahlreiche Balzterritorien lokalisiert, welche nicht AGW-relevant sind. Wochenstubenquartiere wurde lediglich außerhalb des 1.000 m-Radius in Schönfelde verortet und in Jänickendorf vermutet. Eine bedeutende Flugroute ir 200 m-Radius stellt der Weg, im Südwesten von WEA16 bis WEA14 und der Weg im Norden in Ost-West-Richtung im Umfel WEA10 dar, gleichzeitig sind beide auch bedeutendes Jaghabitat. Weitere bedeutende Jagdhabitate befinden sich im 200 m Radius entlang des östlichen und westlichen Wegs an den geplanten WEA16 bis WEA11 und WEA16 bis WEA14. Insgesam stellt der UR insbesondere ein bedeutendes Jagdhabitat für die Zwergfledermaus dar. Dies bestätigt auch die durch Knoblic (2018) nachgewiesene hohe Aktivität der Art. Da die genannten Arten (teils potenziell) baumhöhlenbewohnende Arten sind, stellt der eine Höhlenbaum im Eingriffsbereic
sowie weitere im Umfeld der Planung kartierte Höhlenbäume (s. Karte 01 des Kartierbericht von Ökoplan 2020) sowie poter ziell vorhandene weitere Höhlenbäume mögliche Quartiere dar. Die nachgewiesenen Höhlenbäume weisen dabei überwie gend nur eine Eignung als Zwischenquartier auf.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
⊠ ja □ nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen aV 1: Kontrolle von Bäumen und Baumhöhlen vor Beginn der Baufeldfreimachung

Es befinden sich keine nachgewiesenen Quartiere im direkten Eingriffsraum, jedoch liegen 13 Höhlenbäume mit Potenzial als Zwischenquartier und zum Teil als Wochenstubenquartier im Baubereich (inkl. 5-m-Puffer) (s. LBP Karte 2). Sie werden bei der Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich in Anspruch genommen. Da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Individuen



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten						
der hier behandelten Arten die Baumhöhlen als Quartier nutzen, ist die Durchführung einer Höhlenbaumkontrolle bei im Vorhabenbereich aufgefundenen Baumhöhlen (aV 1) vorzusehen. Damit kann sichergestellt werden, dass durch die Rodungsarbeiten bau- bzw. anlagebedingt keine Individuen verletzt oder getötet werden.						
Entstehen weitere sign	nifikante Risiken (z.B. Kollisionsr	isiken)?	\boxtimes	ja		nein
•	meidungsmaßnahme für besond aV 2: Betriebszeitenbeschränkur Jagdgebieten und Durchzugskor	ng zur Kollisionsvermeidung		•	Flugkor	ridoren,
Die Nachweise des Kleinabendseglers waren zwar nicht so zahlreich, für alle hier betrachteten Arten belegen die Erfassungen jedoch, dass insbesondere im Bereich der größeren Hauptwege, also auch im näheren Umfeld der WEA, Flugbewegungen stattfinden. Balzquartiere für den Großen Abendsegler, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus wurden innerhalb des 1.000 m-Radius kartiert. Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden Wochenstuben für den Kleinen Abendsegler, die Rauhaut- und die Mückenfledermaus nur außerhalb des 1.000 m-Radius festgestellt. AGW-relevante bedeutende Flugrouten und Jagdhabitate der vier kollisionsgefährdeten Arten liegen im 200 m-Radius der geplanten WEA vor. Da sich die bedeutenden Jagdgebiete insbesondere im Bereich offener Flächen und größerer Wege befinden, ist davon auszugehen, dass durch die Schaffung breiter Wege durch das Vorhaben eine hohe Aktivität dieser Arten zu verzeichnen sein wird. Da zudem der gesamte Wald eine hohe Bedeutung als Durchzugskorridor insbesondere des Großen Abendseglers, aber auch der Rauhautfledermaus, während des Herbstzuges aufweist und auch gemäß KNOBLICH (2018) eine hohe Bedeutung des gesamten Waldes für kollisionsgefährdete Arten attestiert wird, kommt dem großräumigen UR und dem nahen Umfeld aller geplanten WEA eine besondere Bedeutung als Fledermauslebensraum insbesondere für kollisionsgefährdete Arten zu. Deshalb ist für den Großen Abendsegler, den Kleinen Abendsegler, die Rauhaut-, die Mücken- und die Zwergfledermaus, die nach Anlage 3 des AGW-Erlasses die am häufigsten als Schlagopfer von WEA registrierten Arten sind, betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.						
ist, sind Abschaltzeite Flugkorridoren, Jagdg	der Anlagen außerhalb der Gebin zur Verringerung des Kollision ebieten und Durchzugskorridore WEA (aV 2) eingerichtet.	srisikos erforderlich. Zum S	Schutz	von Fledermäu	sen in I	pedeutenden
	ng von aV 2 (Abschaltzeiten) I ten Arten vermieden werden.	kann ein betriebsbedingte	s signi	fikant erhöhtes	Tötun	gsrisiko von
formulierten Abschalt angepasst werden kö	eijährigen Gondelmonitorings kar algorithmen an die tatsächliche onnen. Hierzu können im Sinne enommen werden, diese sind jedo irlass, Anlage 3).	Fledermausaktivität in Al e der Betriebsoptimierung	bstimmı bereits	ung mit der zu nach dem ei	uständig rsten M	jen Behörde lonitoringjahr

Anlagebedingt besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da eine Kollision von Fledermäusen mit einer stehenden Anlage nach

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau-, anlage oder betriebsbedingten Verbotstatbestände

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnah-

☐ ja

 \boxtimes

nein



BRINKMANN et al. (2006) weitgehend ausgeschlossen werden kann.

durch Tötung oder Verletzen von Individuen zu erwarten.

men ein.

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: Kollisionsgefährdete Arten				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
☐ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.				
risuelle Störungen haben keine erhebliche Störungswirkung auf Großen und Kleinen Abendsegler sowie Rauhaut-, Mücken- nd Zwergfledermaus, da diese bei der Jagd Licht nutzend und auf Flugrouten maximal schwach lichtmeidend sind (BMVBS 011). Auch baubedingter Lärm an Jagdgebieten und Flugrouten ruft keine erhebliche Störung hervor, da die Arbeiten berwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und darüberhinaus nur temporär sind. Jachgewiesene Quartiere liegen in ausreichender Entfernung und werden baubedingt weder akustisch noch visuell gestört.				
Bedeutende Flugrouten führen nicht über die geplanten WEA-Standorte, eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung wird diesbezüglich ausgeschlossen. Der UR liegt im Migrationskorridor des Großen Abendseglers und der Rauhautfledermaus. Eine Barrierewirkung ist dann denkbar, wenn potenziell als Landmarke/Leitlinie bedeutende Landschaftselemente verbaut werden, wie beispielsweise Flusstäler, Bergrücken, Bergpässe und Küstenlinien (Rodrigues et al. 2016). Da dies nicht auf das geplante Vorhaben zutrifft, wird eine anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung auf das Zuggeschehen, die Auswirkungen auf die lokalen Populationen aller hier betrachteten Arten haben könnte, jedoch ausgeschlossen.				
Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch visuelle und akustische Störreize treten nicht ein.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. ☐ ja ☐ nein				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
⊠ ja □ nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Nachweislich besetzte Quartiere gemäß ÖKOPLAN 2020 werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Es werden bau- bzw. anlagebedingt voraussichtlich sechs Strukturbäume mit Potenzial als Wochenstube beansprucht, für die ein wechselnder Besatz nicht ausgeschlossen werden kann. Nach AGW ist im Fall von genutzten Quartieren das Quartierangebot im Umfeld von 500 m zu prüfen.				
In den Strukturerfassungen von 2019 und 2022 (ÖKOPLAN 2020, 2023) wurden im gesamten Kartierraum ca. 145 Strukturbäume mit Eignung für Fledermausquartiere erfasst, wovon ein Teil auch als Wochenstube genutzt werden kann. Im 500 m Radius um die betroffenen Quartierbäume, welcher nicht vollständig durch die Struktur-Erfassungen abgedeckt ist, sind flächendeckend Waldbestände vorhanden. Lebensräume gleicher Ausstattung setzen sich angrenzend weiträumig fort. Somit ist über die erfassten Habitatbäume mit einer Vielzahl weitere Ausweichmöglichkeiten zu rechnen. Auch gemäß ÖKOPLAN (2020, 2023) weisen der Waldbereich des 1.000 m-Radius und auch Bereiche darüber hinaus insgesamt ein hohes Quartierpotenzial auf, hier wurden auch weitere genutzte Quartiere der hier behandelten Arten nachgewiesen. Somit bleibt trotz möglicher Verluste einzelner Höhlenbäume die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Schädigungstatbestand nicht eintritt.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt ein.				
☐ ja ⊠ nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu.				



Baumhöhlenbewohnende, nicht besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten					
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fr <i>lus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daube</i> ,	ransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Mo <i>ntonii</i>)	psfledermaus (<i>Barbastella barbastel</i> -			
Schutzstatus					
☑ Anhang IV FFH-Richtlinie☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 V☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 A	/Sch-RL ubs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art				
Gefährdungsstatus					
Braunes Langohr					
☑ Rote Liste DeutschlandKategorie V☑ Rote Liste BrandenburgKategorie 3	Einstufung Erhaltungszustand Bbg FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	☐ U1 ungünstig/unzureichend☐ XX unbekannt			
Fransenfledermaus					
☐ Rote Liste DeutschlandKategorie☑ Rote Liste BrandenburgKategorie 2	Einstufung Erhaltungszustand Bbg FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	✓ U1 ungünstig/unzureichend✓ XX unbekannt			
Mopsfledermaus					
☑ Rote Liste DeutschlandKategorie 2☑ Rote Liste BrandenburgKategorie 1	Einstufung Erhaltungszustand Bbg FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	✓ U1 ungünstig/unzureichend✓ XX unbekannt			
Wasserfledermaus					
☐ Rote Liste DeutschlandKategorie☑ Rote Liste BrandenburgKategorie P	Einstufung Erhaltungszustand Bbg FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	✓ U1 ungünstig/unzureichend✓ XX unbekannt			



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Braunes Langohr: Das Braune Langohr ist eine typische Waldart. Sie jagt in vorzugsweise mehrschichtigen Wäldern diverser Typen, nutzt aber auch reine Alterklassenforste, Waldränder, Gebüsche und Hecken ebenso wie Obstplantagen, Parks und Gärten. Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen Spalten und Höhlen in Bäumen sowie Nist- und Fledermauskästen. Das Winterquartier wird in Höhlen, Stollen und Kellern bezogen. Das Braune Langohr wurde in Brandenburg flächendeckend auf etwa 67,2 % der Landesfläche nachgewiesen, die Vorkommen sind relativ gut bekannt. Hohe Nachweiszahlen liegen sowohl für Sommer- wie auch für Winterquartiere vor (LUA 2008a).

Fransenfledermaus: Die Fransenfledermaus kommt im gesamten Land Brandenburg vor. Sie besiedelt sowohl Wälder als auch Gebiete mit dörflichen und landwirtschaftlichen Strukturen, beide Landschaftstypen dienen sowohl als Quartierstandort als auch als Jagdhabitat. Die Tiere jagen im Frühjahr in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen, Weiden, Feldern oder an Gewässern, verlagern ihre Aktivitäten aber spätestens im Sommer in Wälder, wobei auch reine Nadelbestände bejagt werden (DIETZ & SIMON 2005). Kernjagdgebiete liegen meist im Umfeld von bis zu 1.500 Metern um die Quartiere (LANUV 2019). Fransenfledermäuse fliegen meist sehr nahe an der Vegetation (strukturgebunden), z. B. entlang von Hecken oder in den Baumkronen in etwa 1-4 m Höhe (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003, Brinkmann et al. 2012). Offene Flächen werden nur in sehr geringer Höhe überquert (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003). Oft werden wassergebundene Strukturen genutzt.

Mopsfledermaus: Die aktuellen Vorkommen der Mopsfledermaus in Brandenburg konzentrieren sich auf die südwestlichen und nordöstlichen Landesteile. Die Art gilt in Brandenburg, wo sie auf etwa 15,9 % der Landesfläche nachgewiesen werden konnte, als vom Aussterben bedroht. Ihr Vorkommen in Brandenburg ist dabei geklumpt, Häufungen von Nachweisen treten im Niederen Fläming und dem Baruther Urstromtal auf (LUA 2008A). Als "Waldfledermaus" bezieht die Mopsfledermaus natürlicherweise ihr Sommerquartier und ihre Wochenstube (10 bis 20 Weibchen je Quartier) im Wald in Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde oder in losen Rindentaschen grobborkiger Bäume. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Bunker, Keller und Spalten genutzt (Petersen et al. 2004). Die Jagd kleinerer Insekten, insbesondere Nachtschmetterlinge, erfolgt v. a. an Waldrändern, in Parks, Gärten und Alleen – offenes Gelände wird gemieden. Bevorzugte Jagdgebiete und Wochenstubenquartiere können sich in 5 bis 6 km Entfernung von einander befinden (LUA 2008A).

Wasserfledermaus: Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück (LANUV 2019). In Brandenburg ist die Wasserfledermaus überall nachgewiesen und stellenweise häufig.



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten Vorkommen im Untersuchungsraum \boxtimes nachgewiesen (Fransen-, Mops-, Wasserfledermaus \boxtimes potenziell vorkommend (Br. Lang-Braunes Langohr: Bei den nachgewiesenen Arten der Gattung Plecotus kann es sich teilweise sowohl um das Braune als auch um das Graue Langohr gehandelt haben. Langohrfledermäuse wurden durch Ökoplan (2020) insbesondere entlang von Waldwegen im zentralen UR festgestellt. Quartiere wurden nicht gefunden, sind jedoch im Untersuchungsraum oder den angrenzenden Siedlungen nicht ausgeschlossen, da der Aktionsradius der Langohrarten mit bis zu 2 km um das Quartier gering ist. Im 200-m-Radius stellen die Wege im Osten und Westen des UR bedeutende Jagdhabitate dar. Fransenfledermaus: Nachweise der Fransenfledermaus erfolgten durch Ökoplan (2020) vor allem entlang der Waldränder und Wege im zentralen UR. Weitere Nachweise der Art sind sehr wahrscheinlich auch in den unbestimmten Myotis-Kontakten enthalten. Quartiere der vorwiegend baumbewohnenden Fledermausart wurden nicht festgestellt. Im 200-m-Radius ist der Hauptwaldweg im Norden eine besondere Flugroute und besonderes Jagdhabitat für die Art, die Wege im Osten und Westen stellen auch besondere Jagdhabitate dar. Mopsfledermaus: Nachweise der Mopsfledermaus erfolgten durch Ökoplan (2020) vor allem entlang der Waldränder und Wege im zentralen UR. Quartiere der vorwiegend baumbewohnenden Fledermausart wurden nicht festgestellt. Im 200-m-Radius ist der Hauptwaldweg im Norden eine besondere Flugroute und besonderes Jagdhabitat für die Art, die Wege im Osten und Westen stellen auch besondere Jagdhabitate dar. Wasserfledermaus: Die Wasserfledermaus nutzt die Waldwege und Waldränder im 1.000 m-Untersuchungsraum für Jagdaktivitäten und Transferflüge. Im 200-m-Radius ist der Hauptwaldweg im Norden eine besondere Flugroute und besonderes Jagdhabitat für die Art, die Wege im Osten und Westen stellen auch besondere Jagdhabitate dar. Weitere Nachweise der Art sind sehr wahrscheinlich auch in den unbestimmten Myotis-Kontakten enthalten. Es wurde ein Wochenstubenquartier der Wasserfledermaus am Radweg an der Neumühle außerhalb des 1.000 m-Radius nachgewiesen, innerhalb des Radius gab es keine Quartiernachweise. Zusätzlich zu den beschriebenen Arten wurden Tiere der Gattung Myotis registriert, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine der sicher nachgewiesenen Arten. Keine der Myotis-Arten ist in besonderem Maße kollisionsgefährdet (AGW-Erlass). Sollten sich unter den unbestimmten Rufen doch andere als die aufgezählten Arten befunden haben, welche Baumhöhlen bewohnen, so sind diese über die Betrachtung der Gilde baumbeziehender, nicht kollisionsgefährdeter Arten berücksichtigt. Da die genannten Arten (teils potenziell) baumhöhlenbewohnende Arten sind, stellt der Höhlenbaum im Eingriffsbereich sowie weitere im Umfeld der Planung kartierte Höhlenbäume (s. Karte 01 des Kartierbericht von ÖκοριΑν 2020) sowie potenziell vorhandene weitere Höhlenbäume mögliche Quartiere dar. Die nachgewiesenen Höhlenbäume weisen dabei überwiegend nur eine Eignung als Zwischenguartier auf. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ⊠ ja nein \boxtimes Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen aV 1: Kontrolle von Bäumen und Baumhöhlen vor Beginn der Baufeldfreimachung Es befinden sich keine nachgewiesenen Quartiere im direkten Eingriffsraum, jedoch liegen 13 Höhlenbäume mit Potenzial als Zwischenquartier und zum Teil als Wochenstubenquartier im Baubereich (inkl. 5-m-Puffer) (s. LBP Karte 2). Sie werden bei der Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich in Anspruch genommen. Da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Individuen der hier behandelten Arten die Baumhöhlen als Quartier nutzen, ist die Durchführung einer Höhlenbaumkontrolle bei im Vorhabenbereich aufgefundenen Baumhöhlen (aV 1) vorzusehen. Damit kann sichergestellt werden, dass durch die Rodungsarbeiten bau- bzw. anlagebedingt keine Individuen verletzt oder getötet werden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? \boxtimes nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Auch wenn insgesamt eine hohe Bedeutung des Untersuchungsraums für Fledermäuse konstatiert wurde (ÖKOPLAN 2020, KNOBLICH 2018), gelten die hier behandelten Arten nicht als besonders kollisionsgefährdet (AGW-Erlass). Daher kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingt kein über das allgemeine Lebenrisiko hinaus gehendes



Kollisionsrisiko für Braunes Langohr, Fransen-, Mops- und Wasserfledermaus resultiert.

Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten				
Anlagebedingt besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da eine Kollision von Fledermäusen mit einer stehenden Anlage nach BRINKMANN et al. (2006) weitgehend ausgeschlossen werden kann.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. $\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ $				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten				
∀ermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
 aV 3: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Flugkorridoren und Jagdgebieten Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. 				
Visuelle Störungen an Flugrouten und Jagdhabitaten besonderer Bedeutung haben keine erhebliche Störungswirkung auf Braunes Langohr, Fransen- und Mopsfledermaus, da alle Arten indifferent oder lediglich schwach lichtmeidend sind (BMVBS 2011). Zudem sind die Arbeiten nur temporär. Für die stark lichtmeidende Wasserfledermaus (BMVBS 2011) können erhebliche baubedingte Störwirkungen (insbesondere durch Licht) in den Bereichen der Flugrouten und Jagdhabitaten besonderer Bedeutung (Teile der Zuwegung) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zumal sich diese unmittelbar an ein nachgewiesenes Wochenstubenquartier anschließen. Bei Ausschluss nächtlicher Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Wasserfledermaus (aV 3) kann das Eintreten des Verbotstatbestands jedoch vermieden werden. Auch baubedingter Lärm an Jagdgebieten und Flugrouten ruft keine erhebliche Störung hervor, da die Arbeiten überwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden und darüberhinaus nur temporär sind. Nachgewiesene Quartiere liegen in ausreichender Entfernung und werden baubedingt weder akustisch noch visuell gestört. Eine anlagebedingte Barrierewirkung auf das Fluggeschehen, die Auswirkungen auf die lokalen Populationen aller hier				
betrachteten Arten haben könnte, wird aufgrund fehlender Nachweise von Flugrouten über die Anlagenstandorte hinweg nicht erwartet.				
Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch visuelle und akustische Störreize treten nicht ein.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. $\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ $				
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				
⊠ ja □ nein				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)				
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt				
Nachweislich besetzte Quartiere gemäß Ökoplan 2020 werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Es werden bau- bzw. anlagebedingt voraussichtlich sechs Strukturbäume mit Potenzial als Wochenstube beansprucht, für die ein wechselnder Besatz nicht ausgeschlossen werden kann. Nach AGW ist im Fall von genutzten Quartieren das Quartierangebot im Umfeld von 500 m zu prüfen.				
In den Strukturerfassungen von 2019 und 2022 (Öкорlan 2020, 2023) wurden im gesamten Kartierraum ca. 145 Strukturbäume mit Eignung für Fledermausquartiere erfasst, wovon ein Teil auch als Wochenstube genutzt werden kann. Im 500 m Radius um die betroffenen Quartierbäume, welcher nicht vollständig durch die Struktur-Erfassungen abgedeckt ist, sind flächendeckend Waldbestände vorhanden. Lebensräume gleicher Ausstattung setzen sich angrenzend weiträumig fort. Somit ist über die erfassten Habitatbäume mit einer Vielzahl weitere Ausweichmöglichkeiten zu rechnen. Auch gemäß Öкорlan (2020, 2023) weisen der Waldbereich des 1.000 m-Radius und auch Bereiche darüber hinaus insgesamt ein hohes Quartierpotenzial auf, hier wurden auch weitere genutzte Quartiere der hier behandelten Arten nachgewiesen. Somit bleibt trotz möglicher Verluste einzelner Höhlenbäume die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt und der Schädigungstatbestand nicht eintritt.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt ein.				
☐ ja ☐ nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				



Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten				
	treffen zu.			
\boxtimes	treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.			

Gebäudebewohnende, kollisionsgefährdete Fledermausarten

Gebäudebewohnende Fledermausarten: kollisionsgefährdete Arten						
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)						
Schutzstatus						
europäische Vogelart gemäß Art. 1 \	/Sch-RL					
durch Rechtsverordnung nach § 54 /	Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					
Gefährdungsstatus						
Breitflügelfledermaus						
□ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG					
Kategorie G		U1 ungünstig/unzureichend				
□ Rote Liste Brandenburg	U2 ungünstig/schlecht	XX unbekannt				
Kategorie 3						
Zweifarbfledermaus						
□ Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG					
Kategorie D	☐ FV günstig/hervorragend					
□ Rote Liste Brandenburg	U2 ungünstig/schlecht	XX unbekannt				
Kategorie 1						
Bestandsdarstellung						
Kurzhagahrajhung Dialogia Marhrajtung in DD.						

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Breitflügelfledermaus: Die Breitflügelfledermaus kommt nahezu im gesamten Land Brandenburg vor und tritt häufig auf (LUA 2008A). Sie ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich und strukturreichen Landschaften vorkommt (LANUV 2019, Petersen et al. 2004). Sommerquartiere bezieht die Breitflügelfledermaus fast ausschließlich in und an Gebäuden. Breitflügelfledermäuse jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Alleen, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, Bestandsgrenzen in und am Wald (Braun & Dieterlen 2003), in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und Hinterhöfen (LANUV 2019, Simon et al. 2004). Breitflügelfledermäuse fliegen bedächtig in ca. 10-15 m Höhe im freien Luftraum und entlang von Gehölzen. Sie gelten als bedingt strukturgebunden (Brinkmann et al. 2012). Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen (LANUV 2019).

Die Zweifarbfledermaus besiedelt in Brandenburg während des Sommers ländliche und vorstädtische Siedlungen, die sich in der Nähe von großen Seen und Fließgewässern befinden. Bei diesen Gewässern handelt es sich zumeist um eutrophe bis polytrophe Flussseen, die teilweise von einem Röhrichtgürtel umgeben sind und oft strukturreiche bewaldete Uferbereiche mit einem hohen Anteil an Altbäumen aufweisen. Die terrestrischen Bereiche sind durch Offenflächen, Parks- und Wälder reich gegliedert. Innerhalb der Wälder dominieren Kiefern-Altersklassenbestände (bis 100 Jahre), die vielfach eine zweite Baumschicht aus Laubbäumen aufweisen. Im Übergangsbereich zwischen den Kiefern-Altersklassenbeständen und den angrenzenden Flussseen befinden sich häufig Erlen-Bruchwälder. Während des Winterhalbjahres ist eine Bindung an große Städtebzw. Städte mit hohen Bauten auffällig. Alle bisher in Brandenburg bekannten Wochenstuben der Zweifarbfledermaus befinden sich in bzw. an Wohnhäusern. Es werden hauptsächlich Spaltenquartiere im Dachaußen- und Dachinnenbereich



Gebäudebewohnende Fledermausarten: kollisionsgefährdete Arten
genutzt. Winterquartiere sind in Brandenburg nicht bekannt (LUA 2008a). Als Winterquartiere dienen Gebäude, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke.
Vorkommen im Untersuchungsraum
□ nachgewiesen □ potenziell vorkommend
Breitflügelfledermaus: Die Breitflügelfledermaus wurde durch ÖKOPLAN (2020) im gesamten 1.000 m-Radius nachgewiesen. Sie nutzt den gesamten 1.000 m-Untersuchungsraum als Jagdhabitat, wo sie entlang von Waldwegen, an Waldrändern und auf Lichtungen jagt. Im 200-m-Radius ist der Hauptwaldweg im Norden eine besondere Flugroute und besonderes Jagdhabitat für die Art, die Wege im Osten und Westen stellen auch besondere Jagdhabitate dar. Ein Quartier wurde lediglich außerhalb des 1.000 m-Radius in Schönfelde festgestellt, weitere Quartiere werden außerhalb in Jänickendorf und Eggersdof vermutet.
Die Zweifarbfledermaus wurde lediglich durch KNOBLICH (2018) festgestellt. Ein Nachweis erfolgte dabei an allen Standorten im UR, es handelte sich jedoch nur um vereinzelte Registrierungen. Eine besondere Bedeutung für die Zweifarbfledermaus konnte im UR somit nicht festgestellt werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?
☐ ja nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden bau- bzw. anlagebedingt keine Gebäude, Jagdkanzeln o. Ä. und somit auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten gebäudebewohnenden Fledermausarten beansprucht. Daher kann eine Tötung von Individuen durch die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung eines Quartiers ausgeschlossen werden.
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?
 aV 2: Betriebszeitenbeschränkung zur Kollisionsvermeidung von Fledermäusen in Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren
Die Zweifarbfledermaus wurde nur vereinzelt akustisch durch Knoblich (2018) nachgewiesen, eine besondere Bedeutung des Vorhabenstandorts und seines Umfelds für diese Art kann daher nicht abgeleitet werden. Das Vorhaben befindet sich weder in einem Schutz- noch in einem Restriktionsbereich der gemäß AGW kollisionsgefährdeten Art. Daher kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass betriebsbedingt kein über das allgemeine Lebenrisiko hinaus gehendes Kollisionsrisiko für die Zweifarbfledermaus resultiert.
Der UR ist nachweißlich ein Flug- und Nahrungshabitat für die Breitflügelfledermaus. Wochenstuben wurden im Rahmen der Fledermauskartierung keine nachgewiesen. Flugstraßen und/oder Jagdhabitate besonderer Bedeutung wurden für die Breitflügelfledermaus innerhalb des 200-m-Radius um einzelne WEA kartiert. Da sich die bedeutenden Jagdgebiete insbesondere im Bereich offener Flächen und größerer Wege befinden, ist davon auszugehen, dass durch die Schaffung breiter Wege durch das Vorhaben eine hohe Aktivität der Art zu verzeichnen sein wird. Deshalb ist für die Breitflügelfeldermaus, die nach Anlage 3 des AGW die am häufigsten als Schlagopfer von WEA registrierten Arten sind, betriebsbedingt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.

Da eine Verschiebung der Anlagen außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz nicht möglich ist, sind Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisionsrisikos erforderlich. Zum Schutz von Fledermäusen in bedeutenden Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren vor Kollisionen mit den Rotorblättern werden gemäß AGW Abschaltzeiten für alle WEA (aV 2) eingerichtet.

Unter Berücksichtigung von aV 2 (Abschaltzeiten) kann ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen der genannten Arten vermieden werden.

Im Rahmen eines zweijährigen Gondelmonitorings kann die Notwendigkeit der Abschaltzeiten überprüft werden, sodass die formulierten Abschaltalgorithmen an die tatsächliche Fledermausaktivität in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angepasst werden können. Hierzu können im Sinne der Betriebsoptimierung bereits nach dem ersten Monitoringjahr Anpassungenen vorgenommen werden, diese sind jedoch vorbehaltlich der Ergebnisse des zweiten Untersuchungsjahrs nicht abschließend (AGW-Erlass, Anlage 3).

Anlagebedingt besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da eine Kollision von Fledermäusen mit einer stehenden Anlage nach Brinkmann et al. (2006) weitgehend ausgeschlossen werden kann.



Gebäudebewohnende Fledermausarten: kollisionsgefährdete Arten					
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine bau-, anlage durch Tötung oder Verletzen von Individuen zu erwarten.	e oder betr	riebsbedingten	Verbo	tstatbestände	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	2 BNatSc	hG:			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser	r-, Überwin	terungs- und V	Vander	ungszeiten	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustand	les der loka	alen Populatior	٦.		
Baubedingter Lärm und visuelle Störungen haben keine erhebliche Störungswirk (2011) Licht nutzenden Arten, da die Arbeiten überwiegend tagsüber a darüberhinaus nur temporär sind.					
Bedeutende Flugrouten der Breitflügelfledermaus führen nicht über die gebetriebsbedingte Barrierewirkung wird diesbezüglich ausgeschlossen.				Ü	
Eine anlagebedingte Barrierewirkung auf das Fluggeschehen, die Auswirkunger aufgrund der sporadischen Anwesenheit für die Zweifarbfledermaus ausgeschlo		kale Populatio	n habe	n könnte, wird	
Erhebliche betriebsbedingte Störungen durch visuelle und akustische Störreize					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. ☐ ja ☐ nein					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1	1 Nr. 3 i. V.	m. Abs. 5 BN	latSch	G	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	igt oder zei	rstört?			
		ja	\boxtimes	nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)					
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Es werden bau- bzw. anlagebedingt keine Gebäude, Jagdkanzeln o. Ä. in anlagebedingt der Schädigungstatbestand ausgeschlossen.	n Anspruch	genommen,	daher	ist bau- und	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt ein.					
		ja	\boxtimes	nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbe	estände				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
treffen zu.					



Gebäudebewohnende, nicht besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten

Gebäudebewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten						
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)						
Schutzstatus						
 ✓ Anhang IV FFH-Richtlinie ☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL 						
durch Rechtsverordnung nach § 54 A	Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					
Gefährdungsstatus						
Teichfledermaus						
☑ Rote Liste DeutschlandKategorie D☑ Rote Liste BrandenburgKategorie 1	Einstufung Erhaltungszustand BBG FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	☐ U1 ungünstig/unzureichend☐ XX unbekannt				
Graues Langohr						
☑ Rote Liste DeutschlandKategorie 2☑ Rote Liste BrandenburgKategorie 2	Einstufung Erhaltungszustand BBG ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U2 ungünstig/schlecht	☐ U1 ungünstig/unzureichend☐ XX unbekannt				
Große Bartfledermaus						
☐ Rote Liste DeutschlandKategorie V☐ Rote Liste BrandenburgKategorie 2	Einstufung Erhaltungszustand BBG FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	✓ U1 ungünstig/unzureichend✓ XX unbekannt				
Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr						
☐ Rote Liste DeutschlandKategorie V☐ Rote Liste BrandenburgKategorie 1	Einstufung Erhaltungszustand BBG FV günstig/hervorragend U2 ungünstig/schlecht	✓ U1 ungünstig/unzureichend✓ XX unbekannt				
Bestandsdarstellung						
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:						
Graues Langohr: Das Graue Langohr wählt in unseren Breitengraden fast ausschließlich Quartiere in und an Gebäuden. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern. Das Winterquartier sucht sich das Graue Langohr in Höhlen, Stollen oder Kellern. Der Flug vollzieht sich meist in 2-5 m Höhe über dem Boden (Petersen et al. 2004), wobei die Art bevorzugt sehr nahe an der Vegetation fliegt. Das Graue Langohr gilt in Brandenburg als lokal selten bis verbreitet (LUA 2008A).						
Große Bartfledermaus: Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer						

ten mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können



Gebäudebewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten

(LANUV 2019). Wochenstuben befinden sich bevorzugt in engen Spaltenquartieren, z. B. zwischen engen Deckenbalken, in Holzschuppen, hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, in Jagdkanzeln und Fledermaus-Flachkästen (LUA 2008a). Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück (LANUV 2019). Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Verbreitungsgebiet der Art, jedoch scheint sie nicht flächendeckend vorzukommen und nirgends häufig zu sein (LUA 2008a).

Großes Mausohr: Das Große Mausohr gilt als gebäudebewohnende Fledermausart. So bildet sie große Wochenstuben von bis zu 1.000 Tieren in Dachstühlen oder in Widerlagern großer Brücken. Sie überwintert in Höhlen, Stollen, Bergkellern und Felsspalten einzeln oder in Kleingruppen. Die Art jagt bodennahe meist über offenen Flächen (Wiesen, Weiden, Äckern) oder in geschlossenen Waldbeständen insbesondere in Laubwäldern mit wenig Bodenvegetation (Petersen et al. 2004). Das gesamte Land Brandenburg gehört zum Verbreitungsgebiet der Art, jedoch stellt sich das Verbreitungsbild von ausgesprochen unausgewogen da (LUA 2008A).

Kleine Bartfledermaus: Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 bis 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 240) km zurückgelegt. Die aktuelle Kenntnis über Vorkommen und Häufigkeit der Art innerhalb Brandenburgs lässt eine überregionale Verbreitung erkennen, wenngleich sie als selten einzuschätzen ist (LUA 2008a).

Teichfledermaus: Die Nahrungshabitate der Teichfledermaus liegen in gewässerreichen Gebieten des Flach- und Hügellandes. Fast immer werden große stehende oder langsam fließende Gewässer mit freier Wasseroberfläche und reichem Angebot an Wasserinsekten, seltener flache Uferpartien, Waldränder oder Offenlandbereiche genutzt. Über Land fliegt die Teichfledermaus überwiegend strukturgebunden und niedrig, über Freiflächen ohne deutliche Leitstrukturen bodennah (Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen 2003, MUNLV 2007). Wochenstuben und Männchenkolonien der Teichfledermaus wurden bisher in Deutschland ausschließlich in bzw. an Gebäuden (z. B. Spalten in Dachböden und im Mauerwerk, Hohlräume hinter Verschalungen) gefunden (Meschede & Heller 2002, MUNLV 2007). Einzelquartiere der Männchen kommen auch in Baumhöhlen und Nistkästen (Meschede & Heller 2002) oder Brücken (LANUV NRW 2019) vor. Zur Überwinterung suchen die Tiere frostfreie Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Brunnen, Eiskeller etc. auf. Die Teichfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten. In Brandenburg wurde die Teichfledermaus in den gewässerreichen Luchlandschaften, an großen Seen, in Flussauen und in großflächigen Teichgebieten gefunden. Selten überwintern Einzeltiere in Brandenburg in Stollen oder gemauerten Gewölben (Tunnel, Erdkeller) (MLUV 2008). Auch gibt es bisher nur den Nachweis einer einzigen Wochenstube in Linum (MLUV 2008). Einzelne Tiere wurden im Sommer in Fledermauskästen gefunden (Teubner et al. 2008).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Gr. Mausohr)

potenziell vorkommend (Gr. Langohr, Gr./Kl.
Bartfl., Teichfledermaus)

Graues Langohr: Bei den nachgewiesenen Arten der Gattung *Plecotus* kann es sich teilweise sowohl um das Braune als auch um das Graue Langohr gehandelt haben. Langohrfledermäuse wurden durch ÖKOPLAN (2020) insbesondere entlang von Waldwegen im zentralen UR festgestellt. Quartiere wurden nicht gefunden, sind jedoch im Untersuchungsraum oder den angrenzenden Siedlungen nicht ausgeschlossen, da der Aktionsradius der Langohrarten mit bis zu 2 km um das Quartier gering ist. Im 200-m-Radius stellen die Wege im Osten und Westen des UR bedeutende Jagdhabitate dar.

Bartfledermaus, Große/Kleine: Große und Kleine Bartfledermaus können mit dem Detektor nicht voneinander unterschieden werden und werden daher zusammen als "Bartfledermaus" betrachtet. Entsprechend der Nachweise kommt mindestens eine der beiden Arten im UR vor. Der UR dient dabei als Jagdhabitat, Quartiere wurden nicht nachgewiesen. Im 200-m-Radius ist der Hauptwaldweg im Norden eine besondere Flugroute und besonderes Jagdhabitat für die Art, die Wege im Osten und Westen stellen auch besondere Jagdhabitate dar. Weitere Nachweise der Art sind sehr wahrscheinlich in den unbestimmten *Myotis*-Kontakten enthalten.

Großes Mausohr: Das Große Mausohr wurde nur sporadisch im UR nachgewiesen. Offenbar sucht die Art das Untersuchungsgebiet für kurze Jagdaktivitäten auf oder durchquert es auf dem Weg zu Jagdhabitaten. Weitere Nachweise der Art



Gebäudebewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten

sind möglicherweise in den unbestimmten Myotis-Kontakten enthalten. Im 200-m-Radius stellen die Wege im Osten und Westen stellen besondere Jagdhabitate dar. Quartiere oder besondere Flugrouten wurden nicht nachgewiesen.

Zusätzlich zu den beschriebenen Arten wurden Tiere der Gattung Myotis registriert, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet

werden konnten. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine der sicher na ist in besonderem Maße kollisionsgefährdet (AGW-Erlass). Sollten sich unter daufgezählten Arten befunden haben, welche Gebäude bewohnen, so sind die bewohnender, nicht kollisionsgefährdeter Arten berücksichtigt.	len unbest	immten Rufen	doch a	ndere als die
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 4	44 BNatSo	chG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 N	r. 1 BNatS	SchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und R	uhestätter	n Tiere verletzt	oder ge	etötet?
		ja	\boxtimes	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden bau- bzw. anlagebedingt keine keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten gebäudebewohnender eine Tötung von Individuen dieser Arten durch die Inanspruchnahme oder Beei werden.	n Flederma	ausarten bean:	sprucht.	Daher kann
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete 1	Γierarten is	st vorgesehen		
Die hier behandelten Arten gelten nicht als besonders kollisionsgefährdet (Aausgegangen werden, dass betriebsbedingt kein über das allgemeine Lebe Große/Kleine Bartfledermaus, Graues Langohr und Großes Mausohr resultiert.				
Anlagebedingt besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko, da eine Kollision von Flee Brinkmann et al. (2006) weitgehend ausgeschlossen werden kann.	dermäusei	n mit einer stel	nenden	Anlage nach
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	2 BNatSc	hG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser	-, Überwir	nterungs- und V	Vanderu	ungszeiten
∀ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
 aV 3: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustande 	•			ten
Baubedingter Lärm und visuelle Störungen an der Zuwegung und dem eingriffs besonderer Bedeutung, haben keine erhebliche Störungswirkung auf Große/Kleiche entweder bei der Jagd Licht nutzend, indifferent gegenüber Licht oder mis sind (BMVBS 2011). Zudem sind die Arbeiten nur temporär. Für das stark lickönnen erhebliche baubedingte Störwirkungen (insbesondere durch Licht) in Bedeutung (Teile der Zuwegung) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werde während der Aktivitätsphase des Großen Mausohrs (aV 3) kann das Eintrete werden. Auch baubedingter Lärm an Jagdgebieten und Flugrouten ruft keine überwiegend tagsüber außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfin Nachgewiesene Quartiere liegen in ausreichender Entfernung und werden baubetine anlagebedingte Barrierewirkung auf das Fluggeschehen, die Auswirkung betrachteten Arten haben könnte, wird ausgeschlossen, da die hier betrafledermäusen zählen.	eine Bartflu aximal au htmeidend den Berei en. Bei Ai n des Ver erheblich den und bedingt we achteten	edermaus und f Flugrouten so de Große Mau chen der Jagd usschluss näc botstatbestande Störung her darüberhinaus der akustisch rolle lokalen Po Arten nicht zu	Graues chwach sohr (B habitate htlicher Is jedoc vor, da nur te noch vis pulation	Langohr, da lichtmeidend MVBS 2011) e besonderer Bauarbeiten ch vermieden die Arbeiten mporär sind. uell gestört. en aller hier
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt unter Berücksichtigung v			ıngsma	ßnahmen
ein.	~ —	ja	$oxed{oxtime}$	nein



Gebäudebewohnende Fledermausarten: nicht im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten						
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä	ädigt oder zerstört?					
	☐ ja	□ nein				
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)						
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Es werden bau- bzw. anlagebedingt keine Gebäude, Jagdkanzeln o. Ä. anlagebedingt der Schädigungstatbestand ausgeschlossen.	in Anspruch genommer	n, daher ist bau- und				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort	pflanzungs- und Ruhes	tätten" tritt ein.				
	□ ja	□ nein				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstat	bestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
treffen zu.						
treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.						

5.1.2.2 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien erfolgten vorhabenbezogene Kartierungen und Potenzialeinschätzungen durch KRIEDEMANN (2020) und im Rahmen einer Nachkartierung aller Potenzialflächen durch ÖKOPLAN (2023). Dabei wurde die Zauneidechse innerhalb und außerhalb des Untersuchungsraums des ASB nachgewiesen, sie ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (vgl. Tab. 3). Nachweise der Art liegen auch auf Rasterebene durch das LfU vor (vgl. Kapitel 1.5.2). Da die Reptilienerfassungen von ÖKOPLAN (2020, 2023) den 20 m-UR nahezu flächendeckend und aktuell abbildet, bilden diese Erfassungen die maßgebliche Grundlage. Die Potenzialeinschätzung anhand der Biotopausstattung erfolgte im Bereich der WEA12 bis 16 und der südlichen Zuwegungen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	RL D			
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V			
<u>Legende</u>						
RL BB:	Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)					
RL D:	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009) 3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste					

Nachfolgend wird die in Tab. 3 aufgeführte Reptilienart vertieft bewertet.



Zauneidechse (Lacerta agilis)

Zauneidechse (Lacerta agilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Anhang IV FFH-Richtlinie		
europäische Vogelart gemäß Art. 1 V	VSch-RL	
	Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
Rote Liste Deutschland	Einstufung Erhaltungszustand BBG	
Kategorie V	FV günstig/hervorragend	□ U1 ungünstig/unzureichend
Rote Liste Brandenburg	☐ U2 ungünstig/schlecht	XX unbekannt
Kategorie 3	02 ungunstig/someone	
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung i	n BB:	
Mosaik) einschließlich Straßen-, Weggleichzeitig Schutz vor zu hohen Temper um im Jahresverlauf trockene und Thermoregulation, Vorkommen von Beu enge Bindung der Zauneidechse an Sträudie Weibchen ihre Eier an sonnenexpor Sommertemperaturen schlüpfen die Junggrabbarem Boden bzw. Sand ist eine September/Oktober bis März/April innerh. Baumstubben, verlassene Nagerbauten übie Zauneidechse ist in Brandenburg weit in geringer Individuenzahl, zu finden. Sie	edelt ein breites Biotopspektrum von strukt und Uferrändern. Geeignete Lebensräur raturen. Die Habitate müssen ein Mosaik u gut isolierte Winterquartiere, geeigne Itetieren und Deckungsmöglichkeiten zu g ucher oder Jungbäume festzustellen. Normanierten, vegetationsarmen Stellen in wenig gtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorher der Schlüsselfaktoren für die Habitate alb des Sommerlebensraums, als Quartier oder selbst gegrabene Röhren (Petersen et t verbreitet und in geeigneten Habitaten in n leidet großflächig unter Habitatverlusten (S	me sind wärmebegünstigt, bieten aber unterschiedlichster Strukturen aufweisen, ete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur jewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr jalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen ge Zentimeter tiefe Gruben ab. Je nach handensein besonnter Eiablageplätze mit qualität. Die Überwinterung erfolgt von dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte et al. 2004).
Vorkommen im Untersuchungsraum		
nachgewiesen	potenziell vork	
nachgewiesen werden, 2018 waren es be zwei Terminen jeweils zwei Tiere (s. LB Zauneidechse mehrfach festgestellt werd rungen keine Nachweise der Zauneidech wo keine Kartierungen stattfanden, hat di	ch KRIEDEMANN (2020) konnte am Waldran ei der Reptilienkartierung am Wegrand in Ri BP Karte 1). In den durch ÖKOPLAN (2022) den. Für Flächen in den Kartierräumen, bei nse erfolgten, wird ein Vorkommen ausgesie ergänzende Potenzialanalyse zwei weite bedes Kartierraums konnten eine weitere po	cichtung Schönfelde südlich des Walds an die in untersuchten Teilbereichen konnte die in welchen im Rahmen der Reptilienkartieschlossen. Im Bereich der WEA12 bis 16, dere Flächen mit Habitatpotenzial ergeben.
Prognose und Bewertung der Schädig	jungs- und Störungsverbote nach § 44 B	3NatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs	sverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Be:	schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe	stätten Tiere verletzt oder getötet?
		⊠ ja □ nein
Vermeidungsmaßnahn	ne ist voraesehen	
	mung von Zauneidechsen sowie temporäre	Absperrung des Baufeldes
dauerhaft überprägt, zudem findet tempo direkte baubedingte Verluste von Individu der Tötung von Individuen oder deren Eie	neidechsenhabitate bau- bzw. anlagebedii oräre Flächeninanspruchnahme statt. Es k ien (Tötungen im Zuge der Zerstörung von L ern im Zuge der baubedingten Inanspruchna e Habitate außerhalb des Wirkbereiches de	kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensstätten) auftreten. Zur Vermeidung ahme, sind ein Schutzzaun sowie Vergrä-
	n den baubedingten Wirkbereich des gepla Bereichen, in denen das potenzielle Vorkon	



ausgeschlossen werden kann, durch Reptilienschutzzäune abzugrenzen. Dabei ist zu beachten, dass auch Tiere, die sich im Winter im Boden befinden, nicht beeinträchtigt werden dürfen. In den zu überprägenden Habitatteilen sind im Vorfeld Zauneidechsen während ihrer Aktivitätsphase aus dem Baubereich durch Vergrämung zu vertreiben und eine Wiederansiedlung durch Zäune zu verhindern bzw. Baubereiche einzuzäunen und Tiere abzufangen (aV 4). Dadurch kann sichergestellt werden dass sich auch bei Baubeginn im Winter keine Tiere im Baufeld befinden. Vor Baubeginn ist die umzäunte Vergrämungsfläche während der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen nochmals auf Zauneidechsenvorkommen zu kontrollieren und eventuelle Vorkommen aus dem Vorhabenbereich umzusiedeln. Das Absammeln und Umsetzen der Zauneidechsen löst gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG das Zugriffsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht aus.						
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?						
✓ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen						
 aV 4 Vergrämung von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes 						
Aufgrund der Unregelmäßigkeit und Seltenheit der vorhabenbedingten betriebsbedingten Befahrung der geplanten Zuwegung ist eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende betriebsbedingte Tötungswahrscheinlichkeit nicht anzunehmen.						
Baubedingte Verluste durch Kollision mit Baufahrzeugen von z.B. sich auf den Zufahrten sonnenden Einzeltieren im Bereich von potenziell geeigneten, angrenzenden Habitaten sind aufgrund des intensiven Einsatzes von Fahrzeugen während der Bauzeit möglich. Mit der Schutzzäunung (aV 4), die nach dem Abfangen der Tiere für die Bauzeit bestehen bleibt, könner baubedingte Tötungen durch Kollision mit Baufahrzeugen jedoch vermieden werden.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.						
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:						
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.						
Da Zauneidechsen Vegetationssäume und Böschungen u. a. von Straßen in ihre Lebensräume mit einbeziehen, ist die Arials störungsunempfindlich gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen einzustufen. Insgesamt werden diesbezügliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (potenziellen) lokalen Populationen ausgeschlossen.						
Der bau- bzw. anlagebedingte Verlust potenzieller Zauneidechsenhabitate wird unter dem Schädigungsverbot (s. u.) behandelt.						
Eine anlagebedingte Zerschneidung von Lebensräumen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands möglicher lokaler Populationen führt, ist nicht zu erwarten, da eine Querung von neu angelegten Wegen nach Abschluss des Vorhabens möglich sein wird.						
Baubedingt entsteht durch die Reptilienzäune eine Zerschneidung potenzieller Lebensräume. Da die Bauarbeiten und damit die Trennwirkung durch den Reptilienzaun nur temporär zur Vorbereitung der Bauflächen sowie während der Bauarbeiten mit einer Dauer von wenigen Monaten besteht, an das Vorhaben angrenzende Bereiche mit überwiegend den gleicher Habitateigenschaften (entsprechend Biotopkartierung und Luftbild) in dieser Zeit jedoch weiterhin zur Verfügung stehen, sinc auch baubedingt keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern						
Daher ist insgesamt eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert ausgeschlossen.						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ ja nein						
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)						
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Teile von Habitaten werden bau- bzw. anlagebedingt durch Versiegelung oder Teilversiegelung der Flächen überprägt werden, zudem findet temporäre Flächeninanspruchnahme statt. Dies betrifft potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auf insgesamt ca. 1,17 ha, 0,23 ha sind nur bauzeitlich betroffen und stehen direkt im Anschluss wieder zur Besiedlung zur Verfügung. Aufgrund des geringen Eingriffsumfangs, lediglich in Randbereichen von Habitaten, wird eine						



Zauneidechse (Lacerta agilis)

Zauneidechse (Lacerta agilis)					
populationsgefährdende Schädigung bzw. ein populationsgefährdender Verlust dieses Habitats auf Grund der Überprägung im Zuge der Planumsetzung ausgeschlossen. Zudem stehen an das Vorhaben angrenzende Bereiche mit überwiegend den gleichen Habitateigenschaften (entsprechend Biotopkartierung und Luftbild) weiterhin zur Verfügung und sichern die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang. Durch die Anlage neuer Zuwegungen bzw. Lichtungsbereiche durch die WEA-Standorte entstehen zudem in direkter Nachbarschaft zu den betroffenen Bereichen nach Abschluss der Bauarbeiten auch in vorher geschlossenen Kiefernforsten neue lichte, offene Lebensräume, in welchen sich für die Zauneidechse geeignete Saumstrukturen entwickeln können.					
Die Funktionalität der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.					
☐ ja Inein					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
□ treffen zu.					
treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.					

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.2.1 Brutvögel

Nachfolgend werden die relevanten Brutvogelarten auf Grundlage der Kartierergebnisse artenschutzrechtlich behandelt. Vertiefend betrachtet werden

- alle <u>Großvogelarten</u> (einschließlich Nahrungsgäste), die im <u>erweiterten Untersuchungsraum</u> (1.000 m-Radius, vgl. Kap. 1.4) um die geplante WEA nachgewiesen wurden, und
- alle <u>weiteren Brutvogelarten</u>, die im <u>engeren Untersuchungsraum</u> (300 m zzgl. 50 m um Zuwegungen, vgl. Kap. 1.5.3) erfasst wurden.

Die vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung beginnt dabei mit den Brutvogelarten des Untersuchungsraums (siehe Tab. 4). Solitär behandelt werden aufgrund ihres Schutz- oder Gefährdungsstatus Baumfalke, Baumpieper, Feldlerche, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzspecht, Star, Schwarzmilan, Star, Wendehals, Wiedehopf und Trauerschnäpper. Zusammengefasst entsprechend der Habitatansprüche wurden ungefährdete Arten mit besonderem Schutzstatus. Alle diese Arten wurden als Brutvögel im artspezifischen UR nachgewiesen (Brutnachweis, Brutverdacht, Großrevier). Bei den weiteren Arten handelt es sich in der Regel um weit verbreitete und häufige Arten, die aus diesem Grund entsprechend ihrer Habitatansprüche in Artengilden zusammengefasst und bewertet werden.

Windkraftsensible Arten, die ausschließlich als Nahrungsgäste (Brutplatz außerhalb des UR, Brutzeitfeststellungen) oder Überflieger festgestellt wurden, werden in der Regel gruppiert betrachtet.

Die Nachweise der Brutvogelreviere im 300 m-UR werden maßgeblich der Erfassung von Ökoplan 2023 entnommen. Ergänzend für den Bereich der südlichen Zuwegung werden die Daten von Ökoplan (2020) genutzt. Die Erfassungen von Kriedemann werden diesbezüglich vernachlässigt, da aktuellere und großräumigere Daten vorliegen. Grundlage für die Darstellung von Horststandorten bilden ebenfalls die Daten von Ökoplan (2023), welche den 1.000 m-UR vollständig abdecken. Ergänzende Hinweise werden den Horstkartierungen von Kriedemann (2020), Ökoplan (2020) und Jurke (2020) entnommen.



Für eine Darstellung der wertgebenden Arten wird auf die Karte 2 des LBP verwiesen.

Tab. 4: Nachgewiesene Brutvogelarten im engeren UR bzw. Großvogelarten erweiterten UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	R L D	VS- RL	SG	Anzahl BP	Be- trach- tung	Quelle
Amsel	Turdus merula	-	-	-	-	7	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Baumfalke	Falco subbuteo	2	3		Α	1 Gr.	а	OEKOPLAN 2020
Baumpieper	Anthus trivialis	V	3	-	-	41	а	OEKOPLAN 2020, 2023
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	-	12	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	-	30	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-	-	21	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	-	3	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	-	1	а	OEKOPLAN 2020
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-	-	20	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	-	6	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicu- rus	V	V	-	-	5	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	-	12	HOL-un- gef	OEKOPLAN 2020, 2023
Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-	-	14	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Heidelerche	Lullula arborea	-	٧	Anh. I	3	7	а	OEKOPLAN 2020, 2023
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	-	2	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Kleiber	Sitta europaea	-	-	-	-	3	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	-	21	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	-	1	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Kranich	Grus grus	-	-	Anh. I	Α	-	Ng	ÖKOPLAN 2023
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	Α	2	Greif- ungef	KRIEDEMANN 2018, ÖKO- PLAN 2020, 2023
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-	-	5	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	-	15	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	-	1	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	-	2	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB	R L D		SG	Anzahl BP	Be- trach- tung	Quelle
Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	Anh. I	Α	1 BP, 1 Gr.	а	OEKOPLAN 2020, 2023
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	-	20	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Rotmilan	Milvus milvus	3	V	Anh. I	Α	1 Ng	Ng	OEKOPLAN 2020,2023
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	Anh. I	Α	1 Gr., Ng	а	OEKOPLAN 2020, 2023
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	Anh. I	3	1 Gr.	а	OEKOPLAN 2023
Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	*	Anh. I	Α	Ng.	Ng	ÖKOPLAN 2020, 2023
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	-	11	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapilla	-	-	-	-	8	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-	-	2	а	OEKOPLAN 2020
Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-	-	4	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Tannenmeise	Parus ater	-	-	-	-	10	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	3	-	-	1	а	OEKOPLAN 2023
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-	-	4	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	-	14	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-	-	5	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Weißstorch*	Ciconia ciconia	3	3	Anh. I	3	1	Ng	ÖKOPLAN 2020, 2023
Wendehals	Jynx torquilla	2	2	-	3	1	а	OEKOPLAN 2023
Wiedehopf	Upupa epops	3	3	-	3	1	-	OEKOPLAN 2023
Wintergoldhähn- chen	Regulus regulus	-	-	-	-	1	G-ungef	OEKOPLAN 2023
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	-	12	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	-	5	G-ungef	OEKOPLAN 2020, 2023

<u>Legende</u>

RL BB Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019)

RL D: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

vom Aussterben bedroht

stark gefährdet 2 gefährdet Vorwarnliste 3 V ungefährdet

VS-RL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 A - gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung 3 - gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung SG:



Anzahl BP: Anzahl Brutpaare (Brutverdacht oder Brutnachweis, bei Arten mit zur Brutzeit großen Revieransprüchen ohne nachgewiesenen Brutstandort "Brutvogel im Großrevier" Gr) Der Brutnachweis des Weißstorchs erfolgte außerhalb des erweiterten UR, daher erfolgt eine Betrachtung dieser Art als Nahrungsgast im UR Vorkommen als Nahrungsgast (Ng) (Tiere, die nicht dem Brutbestand des Untersu-Ng, chungsraums zuzurechnen sind und zusätzlich zu nachgewiesen Brutpaaren im Untersuchungsraum vorkommen) farbig hinterlegt wertgebende Art Betrachtung artbezogen Greif-ungef Gildenbetrachtung Greifvögel und Eulen G-ungef Gildenbetrachtung ungefährdeter Brutvogelarten der Gehölze Gildenbetrachtung ungefährdeter, streng geschützter Brutvogelarten G-ungef-sg der Gehölze HOL-ungef Gildenbetrachtung ungefährdeter Brutvogelarten des Halboffenlandes Gildenbetrachtung ungefährdeter Brutvogelarten des Offenlandes O-ungef Üf Gildenbetrachtung Überflieger Ng Gildenbetrachtung Nahrungsgäste (Großvögel)

Nachfolgend werden die in Tab. 4 aufgeführten Vogelarten vertieft bewertet.

Baumfalke (Falco subbuteo)

Baumfalke (Falco subbuteo)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe RL D, Kat. 3
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.2
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	
Der Baumfalke nistet v. a. in lichten Wäldern, Gehölzen oder auf einzelnen Bäume liegen in offenem Luftraum in Feuchtbiotopen wie z. B. Verlandungszonen von Gewäßeren Schaft und Schaft und Gassner et al. 2010). Der Baumfalke ist gemäß ACD Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 510 – 630 Brutpaaren (ABBO 2011).	assern oder Feuchtwiesen.
Vorkommen im Untersuchungsraum	
nachgewiesen potenziell vorko	ommend
Der Baumfalke wurde mit einem Großrevier im erweiterten UR nachgewiesen (Öxfestgestellt, er wird im Umfeld des Maxsees vermutet. Es wurde lediglich eine Flu Vorhabens in niedriger Höhe registriert, zwei weitere Flüge erfolgten randlich im erw	ugbewegung in Richtung des geplanten
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	NatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bewertung der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	
	☐ ja ⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten (permanenten oder temporärer Horstbäume und damit keine Niststätten des Baumfalken. Die Tötung von Individ Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte bau Brutgeschehens durch Altvögel sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.	uen, insbesondere Nestlingen bzw. die
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja ☐ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	rten ist vorgesehen



Baumfalke (Falco subbuteo)				
Der Baumfalke gilt als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – aus Brandenbuder Schlagopfer-Funddatei fünf Schlagopfer des Baumfalken bekannt (DÜRR 2021). Z Tötungsrisikos sind gemäß AGW daher möglichst 450 m um den Brutplatz freizuhalte im Umfeld des Maxsees und damit mindestens 1.200 m von den geplanten Ar Flugbewegungen im Anlagenbereich wurden nicht erfasst (ÖKOPLAN 2020). Von eine der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist daher für die Art nicht auszugehen (VBeeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	ur Ve en. De nlagei em siç	rmeidung eine er Brutplatz ist i n entfernt ver gnifikant erhöh	s signifil nicht be mutet. ten Koll	kant erhöhten kannt, er wird Konzentrierte isionsrisiko in
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	latSc	hG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	erwir	nterungs- und \	<i>N</i> ander	ungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus	tande	s der lokalen F	Populati	on.
Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt, der Aktivitätsschwerpunkt lag im Bereich of Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m (Gassner et al. 20 betriebsbedingte Störwirkungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszusta könnten, sind daher ausgeschlossen.	010).	Baubedingte v	vie auch	n anlage- und
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od			latSch(G .
		ja	\boxtimes	nein
 □ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) □ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) □ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Im Bereich der direkten (permanenten oder temporären) Inanspruchnahme befinder Auch störungsbedingte Habitatverluste können ausgeschlossen werden (vgl. Störd betriebsbedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ist daher nicht zu konstatie Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG 	ungsta eren. ungs-	atbestand). Da	as bau-,	anlage oder
□ treffen zu.□ treffen nicht zu.				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)				
Baumpieper (Anthus trivialis)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote	e Liste Status i RL D, Kat. 3	·	ibe
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		RL Bbg, Kat.		
Bestandsdarstellung				



Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Baumpieper (Anthus trivialis)							
Der Baumpieper ist in Deutschland ein typischer Brutvogel von halboffenen Lebensräumen wie Heide, Mooren und Auen sowie Feldgehölzen, lichten Wälder, Lichtungen und Kahlschlägen, Windwurf- und Waldbrandflächen sowie Waldrändern (Geden et al. 2014). Nester werden am Boden angelegt und nur einmalig genutzt.							
Die Reviergröße kann in Abhängigkeit der Habitatausstattung zwischen 0,15 bis > 2,5 ha schwanken. Die durchschnittliche Reviergröße beträgt ca. 1 ha (BAUER et al. 2005). Der Baumpieper ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefährdet.							
Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 40.000 – 60.000 Brutpaaren (ABBO 2011).							
Vorkommen im Untersuchungsraum							
☑ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend							
Im engeren UR wurden in den Wäldern 41 Brutvorkommen (Brutverdacht) des Baumpiepers festgestellt. Die Art ist im gesamten UR verbreitet.							
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG							
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG							
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?							
ja □ nein							
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung							
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es bau- bzw. anlagebedingt zur Inanspruchnahme von nachweislich drei Revierzentren des Baumpiepers, weitere Reviere in den nicht untersuchten Bereichen sind möglich. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.							
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?							
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen							
Der Baumpieper gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – aus Brandenburg sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagopfer-Funddatei vier Schlagopfer des Baumpiepers bekannt (DÜRR 2021). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist daher für die Art nicht auszugehen (vgl. auch AGW-Erlass). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.							
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:							
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)							
Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.							
Der Baumpieper ist eine wenig störungsempfindliche Art, weshalb populationsrelevante vorhabenbedingte Störwirkungen an dieser Stelle ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.							
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG							
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?							
⊠ ja □ nein							
∨ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)							
aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung							
 ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) 							
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Mit der Vorhabenrealisierung werden drei Revierzentren des Baumpiepers beansprucht, ggf. sind in nicht untersuchten							
Bereichen vereinzelt weitere Reviere betroffen. Dabei erlischt der Schutz eines Brutplatzes des Baumpiepers als							



Baump	pieper (Anthus trivialis)						
Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststättenerlass, AGW-Erlass). Da die Inanspruchnahme mit der Bauzeitenregelung aV 5 außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann damit das baubzw. anlagebedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden. Andauernde betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Wald- und Waldsaumstrukturen außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigten Areale in den umliegenden Kiefernforstflächen weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Freibrüter gegeben ist.						bau- ngte sind nden	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.						Be-	
			ja		\boxtimes	nein	
Zusamm	menfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	Э					
Die Verb	rbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu.						
\boxtimes	treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen	nich	nt zu.				

Feldlerche (Alauda arvensis)

Feldlerche (Alauda arvensis)						
Schutz- und Gefährdungsstatus						
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe RL D, Kat. 3					
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.3					
Bestandsdarstellung						
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:						
Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont auf trockenem bis wechselfeuchtem Boden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Nestbauten werden von dieser Art nur einmalig genutzt. Zu dichten Vertikalstrukturen hält die optisch störanfällige Feldlerche große Abstände ein, nach MKULNV (2013) sind dies > 50 m zu Einzelbäume, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölze sowie 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen. Die Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010).						
Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 300.000 – 400.000 Brutpaaren und unter einem kontinuierlichen Rückgang (ABBO 2011).	liegt v. a. infolge intensiver Landwirtschaft					
Vorkommen im Untersuchungsraum						
nachgewiesen potenziell vork	kommend					
Ein Revier Feldlerche wurde im Grünland südlich der Anlagenstandorte festgestellt. Der Nachweis befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum Vorhabenbereich (Öκορμαν 2020).						



Feldlerche (Alauda arvensis)						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 E	3NatS	chG				
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	BNat:	SchG i. V. m- <i>F</i>	\bs. 5 F	3NatSchG		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe	stätte	n Tiere verletzt	oder ge	etötet?		
		ja	\boxtimes	nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen						
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten (permanenten oder temporären) Inanspruchnahme befinden sich keine Reviere der Feldlerche. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgabe des Brutgeschehens durch Altvögel sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.						
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	arten i	st vorgesehen				
Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Wald, die Feldlerche jedoch ist e Art noch dazu keine im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art ist, kann ein s Betriebsphase der Windenergieanlagen für die Art ausgeschlossen werden (vgl. au	ignifik	ant erhöhtes K				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 B	NatSc	:hG:				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwir	nterungs- und V	Vanderi	ungszeiten		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)		-		C		
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszu:	stande	s der lokalen P	opulatio	on.		
Reviere der Feldlerche befinden sich in Bezug zum Vorhaben deutlich außerhalb der et al. 2010). Baubedingte wie auch anlage- und betriebsbedingte Störwirkt Erhaltungszustandes der lokalen Population auslösen könnten, sind daher ausgesc	ungen,	die eine Ve				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o			atSch(ì		
		ja	\boxtimes	nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)						
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Im Bereich der direkten (permanenten oder temporären) Inanspruchnahme befinden sich keine Niststätten der Feldlerche. Auch störungsbedingte Habitatverluste können ausgeschlossen werden (vgl. Störungstatbestand). Das bau-, anlage oder betriebsbedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ist daher nicht zu konstatieren.						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz	ungs-	und Ruhestät	ten" tri	itt ein.		
		ja		nein		
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestä						
	nde					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	nde					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu.	nde					



Heidelerche (Lullula arborea)

Heidelerche (Lullula arborea)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe				
	⊠ RL D, Kat. V				
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	to mit opërlisher Dodonyogototian und				
Die Heidelerche bewohnt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit spärlicher Bodenvegetation und vereinzelten stehenden Sitzwarten. Es handelt sich dabei u. a. um Kahlschläge, jüngere Aufforstungen, Waldränder und lichte Kiefernforste. Die Reviergröße beträgt 2 – 3 ha (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt 20 m. Die Heidelerche ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefährdet. Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 14.200 – 17.800 Brutpaaren (ABBO 2011).					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
✓ nachgewiesen ✓ potenziell vorko	ommend				
Im engeren UR wurden an Waldrändern und lichten Waldbereichen sieben Reviere 2020, 2023).	e der Heidelerche festgestellt (Ökoplan				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Bl	NatSchG				
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 E	BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG				
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	stätten Tiere verletzt oder getötet?				
	∑ ja □ nein				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Ba Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es zu keiner direkten Beanspruchung allerdings werden bau- bzw. anlagenbedingt Strukturen beansprucht, die der A Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.	g erfasster Brutplätze der Heidelerche, Art als Brutplätze dienen können. Zur				
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja ⊠ nein				
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierar Die Heidelerche gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – aus B Erstellung der Schlagopfer-Funddatei neun Schlagopfer der Art bekannt (Dürr Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist daher für die Heidele Erlass). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlosse	brandenburg sind derzeit seit Beginn der 2021). Von einem signifikant erhöhten erche nicht auszugehen (vgl. auch AGW-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.	vorgesehener Vermeidungsmaßnah- ja ⊠ nein				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	latSchG:				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	erwinterungs- und Wanderungszeiten				
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)✓ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszust	tandes der lokalen Population				
Die Heidelerche ist eine wenig störungsempfindliche Art, weshalb populationsreleva dieser Stelle ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus beschränken sich ba eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popu Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	nte vorhabenbedingte Störwirkungen an ubedingte Störungen voraussichtlich auf				



Heidelerche	e (<i>Lullula</i> a	arborea)								
-	_	_	ungstatbeständ n aus der Natur (-				5 BNatScl	nG	
						\boxtimes	ja		nein	
⊠ Vern	meidungsmal	3nahme ist voi	gesehen (aV)							
☐ Vorg	 aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) 									
⊠ Funk	ktionalität im	räumlichen Zu	ısammenhang b	leibt gewahr	t					
Mit der Vorhabenrealisierung werden keine nachweislichen Reviere der Heidelerche beansprucht, ggf. sind jedoch in nicht untersuchten Bereichen einzelne Reviere betroffen. Dabei erlischt der Schutz eines Brutplatzes der Heidelerche als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststättenerlass, AGW-ERLASS). Da die Inanspruchnahme mit der Bauzeitenregelung aV 5 außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann damit das baubzw. anlagebedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden. Andauernde betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Waldsaumstrukturen außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigten Areale in den umliegenden Kiefernforstflächen weiträumig vorhanden und entstehen durch die neu angelegten Waldschneisen neu, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Bodenbrüter gegeben ist. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.										
							ja		nein	
Zusammenfas	ssende Fests	stellung der a	rtenschutzrech	ntlichen Verl	ootstatbestär	nde				
☐ treffe	en zu.	_	i. V. m. Abs. 5 E er vorgesehene		gsmaßnahme	en nich	nt zu.			

Rohrweihe (Circus aeruginosus)

Rohrweihe (Circus aeruginosus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe				
	RL D, Kat. 3				
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	□ RL Bbg, Kat.3				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:					
Die Rohweihe ist in Brandenburg weit verbreitet. Gemäß ABBO (2011) lässt sich für d	0 0				
eine mittlere Häufigkeit feststellen. Die Rohrweihe hat große Reviere und besiedelt Soloto). Sie nutzt das Offenland zur Nahrungssuche.	cniir und Ronficnte (Bauer et al.				
Die Fluchtdistanz beträgt nach GASSNER et al. (2010) für die Rohrweihe: 200 m. Die	Rohrweihe ist gemäß AGW eine wind-				
kraftsensible/ kollisionsgefährdete Brutvogelart.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				
Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ potenziell vorkou □ potenziell vo	mmend				
Ein Brutplatz der Rohrweihe liegt am Ufer des Maxsees, ca. 1.600 m nordwestlich der geplanten Anlage WEA10 (Ökoplan 2023), wobei die Art im Bereich der offenen Feldflur nahe der Panzerfahrschule im Südosten sowie nahe der Ortschaft Schönfelde im Nordosten des UR regelmäßig bei Jagdflügen beobachtet wurde (Ökoplan 2020, 2023). Beobachtungen im Bereich der geplanten Anlagen erfolgten nicht.					



Rohrweine (Ci	rcus aeruginosus)				
Prognose und Be	wertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach §	44 BNatSo	chG		
ŭ	wertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 N er Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und R				
			ja	\boxtimes	nein
Im Bereich der bau Niststätten der Roh ausgeschlossen w	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen u- bzw. anlagebedingten direkten (permanenten oder tempo nrweihe. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen verden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgal rnung ausgeschlossen.	bzw. die Z	erstörung von (Gelegei	n kann daher
Entstehen weitere	signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
Die Rohrweihe ist freizuhalten. Von auszugehen, da im der vorhabenbezog ausschließlich im I AGW-Erlass die R weiteren Flachland 88 m auf. Ein signi	Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Teine gem. Windkrafterlass (AGW) kollisionsgefährdete Aleinem signifikant erhöhten betriebsbedingten Kollisionsris 500 m-Radius um die geplanten WEA kein Brutplatz festgeste genen Erfassungen keine Flugbewegungen der Art im Vorhabs Bereich des Offenlandes südöstlich des Vorhabenbereichs Rohrweihe nur dann als kollisionsgefährdet einzustufen ist, die weniger als 50 Meter beträgt. Die geplanten Anlagen weisfikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher für die Rohrweihe ausstand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	art. Demna siko ist be ellt wurde. enbereich statt. Hinz wenn die sen einen	nch sind 500 m i dem geplant Darüber hinaus festgestellt, die zu kommt auße die Höhe der ausreichenden	en Vor wurder se fand erdem, Rotoru Boden	rhaben nicht n im Rahmen len arttypisch dass gemäß nterkante im
Erhebliches Stören	wertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. n von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungse der Art befindet sich abseits der geplanten WEA-Standort iebsbedingte Störungen mit signifikanten Auswirkungen auf	r-, Überwin szustande te außerha	iterungs- und W s der lokalen P alb der Fluchtdi	opulatio stanz d	on. Ier Art. Bau-,
Der Verbotstatbes	stand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein



Rohrwe	eihe (Circus aeruginosus)					
Prognos	e und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	3 i. V	. m. Abs. 5 BN	latSch	G	
Werden F	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od	ler ze	rstört?			
			ja	\boxtimes	nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)					
\boxtimes	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Da sich mögliche Brutplätze abseits der geplanten WEA-Standorte befinden, ist eine direkte bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen ausgeschlossen. Auch indirekt findet keine Beeinträchtigung mit Verlust von Lebensstätten durch betriebsbedingt andauernde Störungen statt. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es treten keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände ein.					gung	
Der Verb	ootstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ıngs-	und Ruhestä	tten" tr	itt ein.	
			ja	\boxtimes	nein	
Zusamm	enfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestän	de				
Die Verb	otstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	treffen zu.					
\boxtimes	treffen nicht zu.					

Schwarzmilan (Milvus migrans)

,						
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)						
Schutz- und Gefährdungsstatus						
Schwarzmilan						
☑ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe					
	☐ RL D, Kat. ☐ RL Bbg, Kat.					
Bestandsdarstellung						
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:						
Der hier behandelte Schwarmilan ist in Brandenburg (weit) verbreitet und kommt in mittlerer Häufigkeit vor. Gemäß ABBC (2011) lassen sich folgende Bestandsangaben machen: Schwarzmilan: 1.120-1.380 Brutpaare Die aufgeführten Arten haben große Reviere. Sie bevorzugen meist offene und halboffene Landschaften mit Bäumen Feldgehölzen, Alleen und Waldrändern bzw. Wäldern. Grün- und Ackerland dienen als Nahrungshabitat. Der Schwarzmilar nutzt zudem Gewässer für die Nahrungssuche und sucht zumeist Gewässernähe zur Brut. Die Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) beträgt 300 m. Der Schwarzmilan ist gemäß AGW besonders kollisionsgefährdet.						
/orkommen im Untersuchungsraum ✓ pachgawiesen — patenziell verke	ammond					
Potenziell vorkommend In Brutplatz des Schwarzmilans wurde 2018 durch Kriedemann (2020) auf der Insel Fischerwall im Maxsee am Nordwestrand des erweiterten UR nachgewiesen. 2019 deutet die Beobachtung eines beutetragenden Tieres auf eine Brut an diesem Standort hin (Öκοριαν 2020). Am östlichen Ufer der Maxsees wurde zudem ein weiterer Horst entdeckt (Öκοριαν 2020), der 2022 als Brutplatz genutzt wurde (Öκοριαν 2023). Auf Grund der Nähe ist von einem Revier mit Wechselhorsten auszugehen. Flugbewegungen des Schwarzmilans wurden 2019 im Umfeld des Maxsees sowie im Bereich der Feldflur im Südosten des I.000 m-Radius regelmäßig erfasst, alle Flüge erfolgten unterhalb der Rotorenhöhe (Öκοριαν 2020, 2023).						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B						
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 E	BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG					



Schwarzmilan (Milvus migrans)							
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?							
		ja	\boxtimes	nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen							
Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten (permanenten oder temporären) Inanspruchnahme befinden sich keine aktuell besetzten Niststätten hier betrachteten Art. Auch unbesetzte Horste konnten im Vorhabenbereich nicht festgestellt werden. Die direkte Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgabe des Brutgeschehens durch Altvögel sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.							
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	arten is	st vorgesehen					
Der Schwarzmilan ist eine gem. Windkrafterlass (AGW) kollisionsgefährdete Art. Demnach sind 500 m um den Brutplatz freizuhalten, im Umkreis von 1.000 m sind ggf. Maßnahmen vorzusehen. Der Horst am Ufer des Maxsees befindet sich ca. 1.500 m entfernt von WEA13 und damit im erweiterten Prüfbereich. Die Art jagt bevorzugt über Gewässern, bei besonderen Ereignissen (Mahd, Umbruch) auch beispielsweise Kleinsäuger auf Offenland. Es handelt sich bei dem Umfeld des Vorhabens ausschließlich um Kiefernforst und damit nicht um Nahrungshabitate des Schwarmilans. Im Jahr 2023 wurden im Rahmen der Raumnutzungsanalyse Flugbewegungen lediglich einmal außerhalb des 1.000 -Puffers in der südlich gelegenen Feldflur erfasst (Ökoplan 2023). Nahrugnsflüge fanden nur im Bereich des Maxsees statt. Im Jahr 2020 konnten regelmäßig Jagdbewegungen schwerpunktmäßig über der offenen Feldflur und nur ausnahmsweise in niedriger Höhe über dem Wald, immer unter Rotorenhöhe erfasst werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist daher für den Schwarzmilan nicht abzuleiten.							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 B	NatSc	hG:					
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwir	nterungs- und V	Vanderi	ungszeiten			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)							
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus	stande	s der lokalen P	opulation	on.			
Der eine nachgewiesene Brutplatz der Art befindet sich abseits der geplanten WE der Art. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen mit signifikanten Auswirkung Schwarzmilan nicht zu erwarten.							
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein			
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	3 i. V	. m. Abs. 5 BN	atSch(j			
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt o	der ze	rstört?					
		ja	\boxtimes	nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)							
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)							
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Da sich der Brutplatz abseits der geplanten WEA-Standorte befindet, ist eine direkte bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung des Brutplatzes ausgeschlossen. Auch indirekt findet keine Beeinträchtigung mit Verlust von Lebensstätten durch betriebsbedingt andauernde Störungen statt. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es treten keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestände ein.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz	ungs-	und Ruhestät	ten " tr	itt ein.			
		ja	\boxtimes	nein			
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestä	nde						
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG							
treffen zu.							
treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme	en nich	nt zu.					



Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe RL D, Kat.
	RL Bbg, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	
Der Schwarzspecht benötigt zur Brut Altholzbestände mit mindestens 4–10 m astfre Waldgesellschaften kommen in Frage, wobei Nadelholz sich fast immer in erreichba sucht er ausgedehnte, aber aufgelockerte Nadel- und Mischwälder auf (Bezzel 1985 Gemäß ABBO (2011) lassen sich folgende Bestandsangaben machen: • Schwarzspecht: 3.600 – 4.700 Brutpaare	arer Nähe befindet. Als Nahrungshabitate 15).
Die Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt für die Art 60 m, er ist gemäß A	AGW nicht besonders kollisionsgefährdet.
Vorkommen im Untersuchungsraum	
nachgewiesen potenziell vorko	
Die Art wurde im Großrevier erfasst, der Brutplatz wird im östlichen Teil des engerer PLAN 2023). Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt.	en UR südlich von WEA11 vermutet (OKO-
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 f	BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	estätten Tiere verletzt oder getötet?
	□ ja ⊠ nein
Vormeidungeme (nehme iet vergeechen	
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Brutplätze des Spechtes konnten nicht nachgewiesen werden, der Laubwald mit ebeansprucht. Im Rahmen der Strukturkartierung wurden im direkten Eingriffsbereich Größe (>10 cm) festgestellt. Baubedingte Tötungen von Jungvögeln bzw. Z Baufeldfreimachung sind damit ausgeschlossen.	h keine Spechthöhlen mit entsprechender
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja ☐ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	arten ist vorgesehen
Schwarzspecht gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Arten – aus Erstellung der Schlagopfer-Funddatei keine Schlagopfer der Art bekannt (Dürr Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist daher für die Art nic Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.	Brandenburg sind derzeit seit Beginn der 2021). Von einem signifikant erhöhten
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.	g vorgesehener Vermeidungsmaßnah- ja ⊠ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	NatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	berwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus	standes der lokalen Population.
Zwar ist der genaue Brutplatz nicht bekannt, geeignete Spechthöhlen > 10cm wurd allerdings außerhalb der artspezifischen Stördistanz (60 m, GASSNER et al. 2010) er baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Signifikante Störwirk Population sind somit ausgeschlossen.	erfasst. Darüber hinaus beschränken sich
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ⊠ nein



Schwa	arzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)						
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG							
Werden F	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder	er zer	stört	?			
			ja		\boxtimes	nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)						
\boxtimes	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
Mit der Vorhabenrealisierung werden keine nachweislichen Brutplätze der hier betrachteten Art beansprucht, im Rahmen der Strukturkartierung wurden im direkten Eingriffsbereich keine Spechthöhlen mit entsprechender Größe (>10 cm) festgestellt. Direkte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind damit ausgeschlossen. Andauernde betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu indirekten Schädigungen von Fortpflanzungsstätten führen, sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.							
			ja		\boxtimes	nein	
Zusamm	nenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständ	de					
Die Verb	botstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu.						
\boxtimes	treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmer	nich	t zu.				

Star (Sturnus vulgaris)

Star (Sturnus vulgaris)						
Schutz- und Gefährdungsstatus						
⊠ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie						
☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL D, Kat. 3 RL Bbg, Kat.					
Bestandsdarstellung						
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:						
Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich war die Art eher ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV 2019). Die Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) beträgt 15 m. Der Star ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefährdet. Der Brutbestand des Stars liegt in Brandenburg bei 150.000-250.000 Brutpaaren (ABBO 2011).						
Vorkommen im Untersuchungsraum	200 2011).					
□ potenziell vorko □ potenziell vorko	ommend					
Im engeren UR wurden zwei Reviere von Staren festgestellt (ÖKOPLAN 2020).						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Bl	NatSchG					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 E Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes						
✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenaV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Ba	auzeitenregelung					



Star (Sturnus vulgaris)
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es zu keiner bau- bzw. anlagebedingten Inanspruchnahme der nachgewiesenen Brutvorkommen des Stars, eine Inanspruchnahme potenziell genutzter Strukturen ist jedoch möglich. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Star gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – aus Brandenburg sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagopfer-Funddatei 19 Schlagopfer der Art bekannt (Dürr 2021). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist daher für den Star nicht auszugehen (vgl. auch AGW-Erlass). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgeschlossen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein. — ja — Mannen nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
Der Star ist eine wenig störungsempfindliche Art, weshalb populationsrelevante vorhabenbedingte Störwirkungen an dieser Stelle ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
⊠ ja □ nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
 aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Bauzeitenregelung
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Mit der Vorhabenrealisierung werden keine nachweislichen Reviere des Stars beansprucht, allerdings werden vereinzelt geeignete Strukturen beansprucht, so dass ggf. vereinzelt Höhlenbäume betroffe sind. Da der Star ein System mehrerer i.d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nutzt, führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Niststättenerlass, AGW-Erlass). Da die Inanspruchnahme mit der Bauzeitenregelung aV 5 außerhalb der Brutzeit erfolgt, kann damit das bau- bzw. anlagebedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes ausgeschlossen werden. Andauernde betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Wälder der gleichen Qualität außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigten Areale weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Höhlenbrüter gegeben ist. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.
☐ ja nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu.
treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.



Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)

Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	
Der Trauerschnäpper besiedelt Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Fgrößeren Nistkastenangebotes findet man ihn auch in jüngeren Laub- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten, Obstanlagen, Parks und Friedhöfen. Die Fl beträgt 20 m. Der Trauerschnäpper ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefäh	Mischbeständen, reinen Fichten- und uchtdistanz nach Gassner et al. (2010) rdet.
Der Brutbestand des Trauerschnäppers liegt in Brandenburg bei 9.500-13.500 Brutp Vorkommen im Untersuchungsraum	aaren (ABBO 2011).
<u> </u>	ommond
☐ nachgewiesen ☐ potenziell vorko Die Art wurde durch Öκορ∟AN (2023) mit einem Brutverdacht südwestlich WEA10 im	
	,
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Bl	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 E	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	
	∑ ja ☐ nein
∨ermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
 aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Ba 	auzeitenregelung
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es durch den Ausbau einer Zuwegung z Revierzentrums des Trauerschnäppers. Zur Vermeidung direkter und indirekter baub Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (a	pedingter Tötungen von Jungvögeln bzw.
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tieral	rten ist vorgesehen
Der Trauerschnäpper gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – a der Erstellung der Schlagopfer-Funddatei sechs Schlagopfer der Art bekannt (Dürk Kollisionsrisiko in der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist daher für den Traue MUGV 2011). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind dementsprechend ausgesch	R 2021). Von einem signifikant erhöhten erschnäpper nicht auszugehen (vgl. auch
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.	vorgesehener Vermeidungsmaßnah- ja ⊠ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	latSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	perwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszust	tandes der lokalen Population.
Der Trauerschnäpper hat mit 20 m Fluchtdistanz (Gassner et al. 2010) eine eher gepopulationsrelevante vorhabenbedingte Störwirkungen an dieser Stelle ausgeschl beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutp Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.	ossen werden können. Darüber hinaus beriode. Eine Verschlechterung des
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja ☐ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od	ler zerstört?



Trauerso	chnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)					
		\boxtimes	ja		nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
	 aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und B Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) 	auzei	tenregelun	g		
	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
· <u></u>	ů ů	tatt D	a der Trau	erschnänn	er ein System	
Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Trauerschnäppers statt. Da der Trauerschnäpper ein System mehrerer i .d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nutzt und vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011). Andauernde betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Wälder der gleichen Qualität außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigter Areale weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang für den Höhlenbrüter gegeber ist.						
	tstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu htigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.	ungs-	und Ruhe	estätten " t	ritt unter	
			ja	\boxtimes	nein	
Zusamme	nfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestär	nde				
Die Verbot	statbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
☐ tr	reffen zu.					
⊠ tr	reffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme	n nicl	nt zu.			
Vendehal	s (Jynx torquilla)					
	als (<i>Jynx torquilla</i>)					
Schutz- ur	nd Gefährdungsstatus					
⊠ europ	äische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote	e Liste Stat	us m. Ang	abe	
		\boxtimes	RL D, Ka	t. 2		
☐ Art de	s Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		RL Bbg, K	(at. 2		
	darstellung					
Kurzbesch	reibung Biologie /Verbreitung in BB:					
Der Wendehals ist ein Bewohner des Halboffenlandes. Nicht zu dichte oder zu hohe Freiflächen werden zur Nahrungssuche aufgesucht, die Brut erfolgt in Baumhöhlen. Geeigneten Lebensraum bieten bspw. Feldgehölzen, Alleen, Parkanlagen, Obstgärten, aber auch Aufforstungen oder Laub- und Mischwälder (Waldrand, lockere Bestände) (BAUER et al. 2005). Die Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) beträgt 50 m. Der Wendehals ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefährdet.						
	stand des Wendehalses liegt in Brandenburg bei 1.450 – 2.250 Brutpaare	en (Al	3BO 2011)			
	n im Untersuchungsraum					
	nachgewiesen					
Der Wende	ehals wurde nur im Jahr 2022 mit einem Revier am Rande einer Lichtu	ung o	stiich der F	ranzertahr:	schule erfasst l	
(ÖKOPLAN 2	2020).			a		
•	2020). und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	NatS	chG			
Prognose Prognose	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	BNat:	SchG i. V.	m- Abs. 5	BNatSchG	
Prognose Prognose	und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	BNat:	SchG i. V.	m- Abs. 5	BNatSchG	



Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

 \boxtimes

Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)						
aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und B	Bauzeite	enregelung				
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es zu keiner bau- bzw. anlagebedingten Inanspruchnahme des nachgewiesenen Brutvorkommen des Wendehalses, eine Inanspruchnahme einzelner potenzieller weiterer Reviere in den nicht untersuchten Bereichen ist jedoch möglich. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.						
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein		
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	arten ist	vorgesehen				
Der Wendehals gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – aus Erstellung der Schlagopfer-Funddatei keine Schlagopfer der Art bekannt (DÜRR 202 erhöhten Kollisionsrisiko ist daher für die Art nicht auszugehen.	Brander	nburg sind der				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.		esehener Verr ja	meidur	ngsmaßnah- nein		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bl	NatSch	ıG:				
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ül Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	berwint	erungs- und W	/anderi	ungszeiten		
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus	standes	der lokalen P	opulati	on.		
Der Wendehals hat mit 50 m Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010) eine eher geringe Störungsempfindlichkeit, weshalb populationsrelevante vorhabenbedingte Störwirkungen an dieser Stelle ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen						
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ j	a		nein		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.						
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	3 i. V.	m. Abs. 5 BN				
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	3 i. V. der zers	m. Abs. 5 BN				
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	3 i. V. der zers	m. Abs. 5 BN stört?		Ġ.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od	3 i. V. der zers	m. Abs. 5 BN stört?		Ġ.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt of Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	3 i. V. der zers	m. Abs. 5 BN stört?		Ġ.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Wendehalses statt jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträcht außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Nist betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzun Darüber hinaus sind Gehölzstrukturen der gleichen Qualität außerhalb der vorhaben weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenha	3 i. V. der zers Da die § 44 / tigung estätten ngsstätt bedingt	m. Abs. 5 BN stört? ja ja beines oder me erlass, MUGV en führen, sin potenziell bee den Höhlenbrü	em mel NatSche Phrerer 2011). nd aus einträch	nein hrerer i .d. R. G nutzt und Einzelnester Andauernde geschlossen. ntigten Areale geben ist.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt of Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Wendehalses statt jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträcht außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Nist betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzun Darüber hinaus sind Gehölzstrukturen der gleichen Qualität außerhalb der vorhaben	3 i. V. der zers Da die § 44 / tigung estätten ngsstätt bedingt	m. Abs. 5 BN stört? ja ja beines oder me erlass, MUGV en führen, sin potenziell bee den Höhlenbrü	em mel NatSche Phrerer 2011). nd aus einträch	nein hrerer i .d. R. G nutzt und Einzelnester Andauernde geschlossen. ntigten Areale geben ist.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Wendehalses statt jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträcht außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Nist betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzun Darüber hinaus sind Gehölzstrukturen der gleichen Qualität außerhalb der vorhaben weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenha	3 i. V. der zers Da die . § 44 / tigung ei stätten ngsstätt bedingt ang für ungs- u	m. Abs. 5 BN stört? ja ja beines oder me erlass, MUGV en führen, sin potenziell bee den Höhlenbrü	em mel NatSche Phrerer 2011). nd aus einträch	nein hrerer i .d. R. G nutzt und Einzelnester Andauernde geschlossen. ntigten Areale geben ist.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Wendehalses statt jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträcht außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Nist betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzun Darüber hinaus sind Gehölzstrukturen der gleichen Qualität außerhalb der vorhaben weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenha	3 i. V. der zers Da die . § 44 A tigung e tstätten ngsstätt bedingt ang für ungs- u	m. Abs. 5 BN stört? ja e Art ein Syste abs. 1 Nr. 3 BN eines oder me erlass, MUGV en führen, sin potenziell bee den Höhlenbrü und Ruhestät	em mel NatSchrehrerer 2011). nd aus einträch üter geg	nein hrerer i .d. R. G nutzt und Einzelnester Andauernde geschlossen. htigten Areale geben ist. ritt ein.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt of Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Wendehalses statt jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträcht außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Nist betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzun Darüber hinaus sind Gehölzstrukturen der gleichen Qualität außerhalb der vorhaben weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenha Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzun	3 i. V. der zers Da die . § 44 A tigung e tstätten ngsstätt bedingt ang für ungs- u	m. Abs. 5 BN stört? ja e Art ein Syste abs. 1 Nr. 3 BN eines oder me erlass, MUGV en führen, sin potenziell bee den Höhlenbrü und Ruhestät	em mel NatSchrehrerer 2011). nd aus einträch üter geg	nein hrerer i .d. R. G nutzt und Einzelnester Andauernde geschlossen. htigten Areale geben ist. ritt ein.		
Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt of Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Vorhabenrealisierung finden Eingriffe in ein Revier des Wendehalses statt. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem vorhabenbedingt nur einzelne Gehölze beansprucht werden, führt die Beeinträcht außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (vgl. Nist betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzun Darüber hinaus sind Gehölzstrukturen der gleichen Qualität außerhalb der vorhaben weiträumig vorhanden, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenha Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzer Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestän	3 i. V. der zers Da die . § 44 A tigung e tstätten ngsstätt bedingt ang für ungs- u	m. Abs. 5 BN stört? ja e Art ein Syste abs. 1 Nr. 3 BN eines oder me erlass, MUGV en führen, sin potenziell bee den Höhlenbrü und Ruhestät	em mel NatSchrehrerer 2011). nd aus einträch üter geg	nein hrerer i .d. R. G nutzt und Einzelnester Andauernde geschlossen. htigten Areale geben ist. ritt ein.		



Wiedehopf (Upopa epos)

Wiedehopf (Upopa epos)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe RL D, Kat. 3
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat. 3
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	
Der Wiedehopf nutzt offene, vorwiegend extensiv genutzte Kulturlandschaf Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen. Bevorzugt kommt die Übergangszone von Trockenrasen und Sandheiden zu Vorwäldern vor. Besiedelt Kahlschläge, aufgelassene Sandgruben, Tagebauvorfelder, Streuobstwiesen bewirtschaftete Weinberge. Auch im Randbereich von lückigen Frischwiesen mit Vorkommen möglich.	e Art auf Truppenübungsplätzen in der werden Ränder von Kiefernheiden bzw. , offene Parklandschaften, extensiv
Vorkommen im Untersuchungsraum	
nachgewiesen potenziell vorko	ommend
Im südlichen Rand des 300 m-Puffers im Übergangsbereich der halboffenen Feldfl stand ein Brutverdacht für den Wiedehopf. Es konnte nicht geklärt werden, ob das Puffers brütet. Im Juni wurden in diesem Bereich sowie nahe der Panzerfahrschule dr (ÖKOPLAN 2023).	Vorkommen noch innerhalb des 300 m-
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	NatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 I	BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes	stätten Tiere verletzt oder getötet?
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenaV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und B	auzeitenregelung
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es zur direkten Beanspruchung von Gehovermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja ⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	rten ist vorgesehen
Der Wiedehopf gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdete Art – aus Braider Art bekannt (DÜRR 2021). Von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in der ist daher nicht auszugehen (vgl. auch AGW-Erlass). Betriebsbedingte Beeinträchtschlossen.	ndenburg sind bislang keine Schlagopfer Betriebsphase der Windenergieanlagen
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.	vorgesehener Vermeidungsmaßnah- ja ⊠ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	NatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	
aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Ba	auzeitenregelung
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus	5 5
Die Wiedehopf ist am Brutplatz störungsempfindlich. Geeignete Brutstrukturer Stördistanz (100 m, GASSNER et al. 2010). Allerdings beschränken sich baubedir	



Wiedehopf (Upopa epos)									
Brutperiode. Zudem werden relevante Störwirkungen durch die Maßnahme aV 5 verhindert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insgesamt ausgeschlossen.									
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.									
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr	r. 3 i. V	. m. Abs. 5 B	NatSch(Ĵ					
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	oder ze	rstört?							
	\boxtimes	ja		nein					
☑ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)									
• aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)	Bauzei	tenregelung							
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt									
Durch den Ausbau der Zuwegung gehen einzene Gehölze im vermuteten Revier verloren, die der Art als Brutstrukturen dienen können. Auf Grund eines System aus i.d.R. Haupt- und Wechselnestern sind allerdings Verluste von Einzelnestern nicht geeignet, zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte zu führen (vgl. Niststättenerlass). Da die Inanspruchnahme mit der Bauzeitenregelung aV 5 außerhalb der Brutzeit erfolgt, ist die Inanspruchnahme besetzter Nester ausgeschlossen. Andauernde betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungsstätten führen, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus sind geeignete Gehölzstrukturen außerhalb der vorhabenbedingt potenziell beeinträchtigten Areale an den umliegenden Waldrändern und Baumreihen weiträumig vorhanden und entstehen durch die neu angelegten Waldschneisen neu, sodass die Habitatfunktionalität im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen ein.									
		ja	\boxtimes	nein					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestä	ande								
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu. ☐ treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahm	nen nich	nt 711							
Ingoföhrdete Creifvägel und Eulen									

Jngefährdete Greifvögel und Eulen	
Ungefährdete Greifvögel und Eulen	
Mäusebussard (Buteo buteo)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Mäusebussard	
	Rote Liste Status m. Angabe
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	☐ RL D, Kat. ☐ RL Bbg, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	
Der Mäusesbussard ist in Brandenburg (weit) verbreitet und kommt in mittlerer Hä sich folgende Bestandsangaben machen:	ufigkeit vor. Gemäß ABBO (2011) lassen
Mäusebussard: 6.200-7.700 Brutpaare	
Die Art nutzt große Reviere und bevorzugt meist halboffene Landschaften mit Bäume bzw. Wäldern. Grün- und Ackerland dienen als Nahrungshabitat. Die Fluchtdistan 150 m (Mäusehussard). Die Art ist gemäß AGW nicht besonders kollisionsgefährde	z nach Gassner et al. (2010) beträgt 20-



Ungefährdete (Greifvögel und Eulei	n				
Vorkommen im Unt	ersuchungsraum					
	riesen		potenziell vorkom	mend		
950 m, Abstand zur	läusebussards befindet sid Baufläche: ca. 55 m), ger rselbe Horst wurde 2022 v	mäß Kriedemann (2	020) war dieser Horst			
den Jahren 2019 ur	z, der 2020 besetzt war, li nd 2022 war der Horst unb er mit hoher Wahrscheinlic	esetzt, dafür wurde	2022 ein ca. 70 m nör	dlich gelege		
darüber hinaus, wa Gebiet und weist d Horste (hauptsächli PLAN 2020). Von de renhöhe festgestelli bewegungen schwe	e wechseln dementsprech is die unterschiedliche An lementsprechend eine ho ich in niedriger Höhe), det in während der Brutzeit 90 t, die restlichen Beobachtu erpunktmäßig in der offen vegungen erfasst, wovon	zahl an Brutpaaren he Aktivität auf. 20' utlich häufiger aber i registrierten Beoba ungen erfolgten in ni en Feldflur und nur	zeigt. Der Mäusebus 19 fanden Flugbeweg m Bereich der südöst chtungen wurden ledi edrigerer Höhe (ebd.) vereinzelt über den V	sard ist die Jungen zur Jichen halbo glich zwölf I . Im Jahr 20 Valdbereich	häufigste Gr Brutzeit v. a. offenen Feldfi Flugbewegun 023 wurden e nen beobacht	eifvogelart im rund um die lur statt (Öko- gen auf Roto- benfalls Flug- et. Insgesamt
Prognose und Bev	wertung der Schädigung	s- und Störungsve	rbote nach § 44 BNa	tSchG		
· ·	vertung des Tötungsver er Zerstörung bzw. Beschä	· ·				
] ja	\boxtimes	nein
Im Bereich der bau aktuell besetzten N werden. Die Tötung werden. Da sich W baubedingte Tötung	/ermeidungsmaßnahme is aV 5: Baufeldfrei bzw. anlagebedingten d liststätten hier betrachtete g von Individuen, insbesor /echselhorste des Mäusel gen durch Aufgabe des Br eine Baufeldfreimachung	machung außerhalb lirekten (permanente en Arten. Auch unbe ndere Nestlingen bzw bussards im Bereich rutgeschehens durch	esetzte Horste konnte w. die Zerstörung von n der Fluchtdistanz zu n Altvögel denkbar. Zu	nanspruchr n im Eingrif Gelegen ka um Vorhabe ır Vermeidu	nahme befind ffsbereich nic ann daher au en befinden, ıng indirekter	tht festgestellt sgeschlossen sind indirekte
Entstehen weitere s	signifikante Risiken (z. B. I	Kollisionsrisiken)?] ja	\boxtimes	nein
In DÜRR (2019A) sir die Art im artenschiden Greifvögeln di gleichzeitig in ihren (GRÜNEBERG et al. 2 VSW (2015) wird di auf die als Jagdhab Umfeld der bekann vereinzelt auch in I Entfernung zu den achtungen auf der Brandenburgs nicht die Brutpaare des M	Vermeidungsmaßnahme fünd derzeit deutschlandweit utzrechtlichen Sinne als kie Art mit den häufigstern Auftreten die häufigste 2015). Der Mäusebussard ie Art nicht als solche bezoitat attraktiven Bereiche diten Horststandorte. Im Un Rotorenhöhe. Die Brutstal geplanten Anlagen des his sogenannten Rotorenhölt als kollisionsgefährdet e Mäusebussards im UR dahttand "Fangen, Töten, Vertenstellen.	630 Schlagopfer voollisionsgefährdet gin WEA-bedingten S Art – ihr bundeswei ist keine kollisionsgeichnet. Die kartierte ler offenen Feldflure infeld der Horste erfondorte im UR wechsier betrachteten Vorhe (12 von 94 Beolingestuft wird, kanner insgesamt nicht a	Im Mäusebussard regit, wird fachlich noch of Schlagopfern (vgl. Green Bestand beläuft sefährdete Art gem. Acen Flugbewegungen kin den Randbereich bigten die Flugbeweguseln jahrweise und berhabens. Da nur weniebachtungen) erfolgter ein betriebsbedingt s	striert, 180 diskutiert. D diskutiert. D dinkorn 20 ich auf 80.0 GW- Erlass onzentrierte en des 1.00 ungen überv finden sich ge der zur und die A	davon in Bra per Mäusebus 216). Sie ist 2000 bis 135.0 Brandenburg en sich arttyp 20 m-Radius wiegend in ni dann in unt Brutzeit gem Art gemäß W	ssard ist unter jedoch auch 200 Brutpaare . Auch in LAG isch vor allem sowie auf das edriger Höhe, erschiedlicher achten Beob- lindkrafterlass
	-		44.41 4.41 6.51		<u>~ 3</u>	
	wertung der Störungstat	_	44 Abs. 1 Nr. 2 BNat	SchG:		
⊠ V	/ermeidungsmaßnahme is	· ·	dor Drutzoit und Dam	zoitonro acl	ına	
\boxtimes	av 5: Baufeldfrei Die Störung führt zu keine		der Brutzeit und Bauz des Erhaltungszustar			ion.



Unge	fährdete Greifvögel und Eulen					
GASSNE dingte 3 aV 5, s	uell nachgewiesenen Brutplätze der Art befinden sich in Bezug zur ER et al. (2010). Potenziell befinden sich Wechselhorste im Bereich Störungen voraussichtlich auf eine Brutperiode beschränken und unt sind diese Störungen nicht erheblich. Eine Verschlechterung des Eramt ausgeschlossen.	der Fluchtdist er Berücksich	anz zur itigung (n Vorhaben. der Vermeidu	Da sich ba Ingsmaßna	aube- ahme
•	rbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein	
Progno	ose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Ab	os. 1 Nr. 3 i. V	′. m. Ab	s. 5 BNatSc	hG	
Werder	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, besc	hädigt oder ze	erstört?			
			ja		nein	
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)					
\boxtimes	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
betrach	reich der direkten (permanenten oder temporären) Inanspruchna nteten Arten. Auch störungsbedingte Habitatverluste können ausges nlage oder betriebsbedingte Eintreten des Schädigungstatbestandes	schlossen wer	den (vo	gl. Störungsta		
Der Ve	rbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fo	rtpflanzungs-	und R	uhestätten '	' tritt ein.	
			ja		nein	
Zusam	menfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotst	atbestände				
Die Ver	rbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	treffen zu.					
\boxtimes	treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsma	aßnahmen nic	ht zu.			
ngefä	hrdete Brutvogelarten der Gehölze					
Unge	fährdete Brutvogelarten der Gehölze					
jor), Ei Garten cothra viscivo kehlch Sumpf (Phyllo	(Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringichelhäher (Garrulus glandarius), Fitis (Phylloscopus trochilus), rotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Haubenmeise (Parus custes), Kleiber (Sitta europaea), Kohlmeise (Parus major), Kolkrorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Pirol (Oriolus orioluen (Erithacus rubecula), Singdrossel (Turdus philomelos), Somemeise (Parus palustris), Tannenmeise (Parus ater), Waldbaumlä pscopus sibilatrix), Weidenmeise (Parus montanus), Wintergoldles troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	Gartenbaum ristatus), Ker abe (Corvus us), Ringeltau mergoldhähr ufer (Certhia	läufer (nbeiße <i>corax</i>), ube (<i>Co</i> nchen (<i>familia</i>	(Certhia brad er (Coccothr Misteldross olumba palui Regulus ign aris), Waldla	chydactylo austes co sel (Turdu mbus), Ro icapillus), ubsänger	a), oc- os ot-



Rote Liste Status m. Angabe

RL D, Kat. V

RL Bbg, Kat. V

 $oxed{\boxtimes}$ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Schutz- und Gefährdungsstatus

Gartenrotschwanz, Pirol

Ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze						
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp						
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Statu	ŭ	abe			
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Ka					
Bestandsdarstellung						
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:						
In der Gilde sind ausnahmslos wenig störungsempfindliche Vogelarten aufgeführt, die aus diesem Grund in Brandenburg noch (vergleichsweise) häufig und weit verbreitet sind. Es handelt sich um Arten, die Wald- und Forstbestände als Bruthabitat nutzen. Euryöke Arten wie z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen oder Zilpzalp sind dabei auch in gehölzreicheren Siedlungsbereichen, wie beispielsweise Gärten und Parks, anzutreffen.						
Vorkommen im Untersuchungsraum						
□ potenziell vorke	ommend					
Die kartierten Brutvorkommen der Gehölzarten wurden arttypisch im gesamten engeren UR festgestellt. Es erfolgten neben der Feststellung von Brutnachweisen und -verdachte auch Brutzeitfeststellungen.						
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	NatSchG					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?						
		_				
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	auzaltanra galung					
aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und B. Im Zuge der Verhabenumsetzung kommt es hau, haw, anlagehodingt zur Ingestrugt. Im Zuge der Verhabenumsetzung kommt es hau, haw, anlagehodingt zur Ingestrugt.	0 0		ıron dio allan			
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es bau- bzw. anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen, die allen hier betrachteten Arten potenziell als Bruthabitate dienen können. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.						
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	□ ja	\boxtimes	nein			
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	rten ist vorgesehe	en				
Die genannten Arten gelten nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdet (AGW-Erlass). Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist daher für die Arten nicht zu konstatieren. Für ein anlagebedingt erhöhtes Kollisionsrisiko gibt es keine Hinweise.						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.	y vorgesehener \	/ermeidu ⊠	ngsmaßnah- nein			
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:						
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten						
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) ✓ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. 						
Die hier zusammengefassten Arten sind in der Regel wenig störungsempfindl bauzeitliche Störungen auf die Bauphase von voraussichtlich einer Brutperiode, we Störwirkungen an dieser Stelle ausgeschlossen werden können.	ich. Darüber hin	aus besc	hränken sich			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	\boxtimes	nein			



Ungefährdete Brutvogelarten der Gehölze						
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3	3 i V m Abs 5 BNatSchG					
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder						
	⊠ ja □ nein					
 ✓ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV) ✓ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF) ✓ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Mit der Umsetzung der Planung werden Gehölzstrukturen bau- bzw. anlagebedingt Arten als Bruthabitate dienen (können). Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der hier b breiteten Arten ist davon auszugehen, dass die im Umfeld der geplanten Windene Flächen im räumlichen Zusammenhang ausweichen können und der Verbotstatbestatim Falle von Amsel Buchfink, Eichelhäher, Eitig Cartenpretschwanz, Haubenmeist 	beansprucht, die den hier behandelten behandelten allgemein häufigen und ver- ergieanlage festgestellten Brutpaare auf and nicht eintritt. Darüber hinaus erlischt					
im Falle von Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartenrotschwanz, Haubenmeise, Kernbeißer, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp und damit der Mehrzahl der hier betrachteten Arten der Schutz eines Brutplatzes der betreffenden Art als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011).						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ings- und Ruhestätten " tritt ein.					
	☐ ja ☐ nein					
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständ	de					
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu.						
	treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu.					
Ingefährdete Brutvogelarten des Halboffenlandes (Hecken, Waldränder, Siedlung) Ungefährdete Brutvogelarten des Halboffenlandes (Hecken, Waldränder, Siedlung)						
	drander, Stediding)					
Goldammer (Emberiza citrinella)						
Schutz- und Gefährdungsstatus						
Goldammer						
	Rote Liste Status m. Angabe					
☐ Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL D, Kat. V RL Bbg, Kat.					

In der Gilde sind ausnahmslos wenig störungsempfindliche Vogelarten aufgeführt, die aus diesem Grund in Brandenburg noch (vergleichsweise) häufig und weit verbreitet sind. Es handelt es sich um Arten, die Hecken und Waldränder oder Gebäudeni-

Die kartierten Vorkommen der Arten wurden im engeren UR und darüber hinaus arttypisch am Waldrand, an Waldwegen und offenen Bereichen festgestellt. Somit liegen einzelne Nachweise im direkten Umfeld des Vorhabens, weitere sind in den nicht

potenziell vorkommend



untersuchten Bereichen des engeren UR möglich.

Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:

Bestandsdarstellung

 \boxtimes

schen als Bruthabitat nutzen. Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

Ungefährdete Brutvogelarten des Halboffenlandes (Hecken, Waldränder, Siedlung)					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG					
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?					
		ja	\boxtimes	nein	
∨ermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
aV 5: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und Ba	auzeit	enregelung			
Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es zur bau- bzw. anlagebedingten Inanspruchnahme einzelner Gehölze, die der Art als Brutplatz dienen. Zur Vermeidung direkter und indirekter baubedingter Tötungen von Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Eiern ist daher eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (aV 5) vorzusehen.					
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	rten is	st vorgesehen			
Die Art gilt nicht als im besonderen Maße kollisionsgefährdet (AGW-Erlass). Ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Kollisionsrisiko ist daher nicht zu konstatieren. Für ein anlagebedingt erhöhtes Kollisionsrisiko gibt es keine Hinweise.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt unter Berücksichtigung men ein.	vorg	esehener Verr ja	neidur 	ngsmaßnah- nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	latSc	hG:			
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	erwin	terungs- und W	anderu	ungszeiten	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus			-		
Die Goldammer ist wenig störungsempfindlich. Darüber hinaus beschränken sich baubedingte Störungen auf die Bauphase von ca. einer Brutperiode, weshalb populationsrelevante baubedingte Störwirkungen an dieser Stelle ausgeschlossen werden können. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.	3 i. V.	m. Abs. 5 BNa	atSch(` ;	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od	ler zei	rstört?			
	\boxtimes	ja		nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)					
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)					
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt					
Mit der Umsetzung der Planung werden Strukturen bau- bzw. anlagebedingt beansprucht, die der Goldammer als Bruthabitate dienen (können). Aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Art ist davon auszugehen, dass die im Umfeld der geplanten Windenergieanlage festgestellten Brutpaare auf Flächen im räumlichen Zusammenhang ausweichen können und der Verbotstatbestand nicht eintritt. Darüber hinaus erlischt der Schutz eines Brutplatzes der betreffenden Art als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode (vgl. Niststättenerlass, MUGV 2011). Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten " tritt ein.					
7	<u></u>	ja		nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestän	ue				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu.					
treffen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme	n nich	t zu.			



Nahrungsgäste (Groß- und Greifvögel)

fNahrungsgäste (Groß- und Greifvögel)					
Kranich (<i>Grus grus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
Weißstorch					
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe				
	RL D, Kat. 3				
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat. 3				
Rotmilan					
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe				
- Careparente regerant german, and resignment and an arrangement	RL D, Kat. V				
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat. 3				
Kranich, Seeadler					
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe				
	RL D, Kat.				
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:					
Die meisten der betrachteten Arten sind in Brandenburg weit verbreitet,. Sie kommen in unterschiedlicher Häufigkeit vor. Gemäß ABBO (2011) lassen sich folgende Bestandsangaben machen:					
 Kranich, Rotmilan, Weißstorch: mittlere Häufigkeit Seeadler: selten, 155-159 Brutpaare 					
Das Verhalten der Arten ist teils unterschiedlich (BAUER et al. 2005). Die aufgeführten Arten haben große Reviere. Der Schwarzmilan siedelt in Wäldern oder halboffenen Landschaften. Der Kranich brütet in Feuchtgebieten. Die Rohrweihe besiedelt Röhrichte (und Hochstauden) in großräumigen, (halb-)offenen Niederungsbereiche. Der Weißstorch brütet in Horsten oftmals in Siedlungsnähe. Die Arten nutzen das Offenland zur Nahrungssuche, teilweise auch Gewässer. Der Seeadler brütet in ungestörtetn Altholzbeständen und ist zur Nahrungssuche auf größere Gewässer angewiesen.					
Die Fluchtdistanz beträgt nach Gassner et al. (2010) 100-500 m (Weißstorch: 100 m; Rotmilan: 300 m; Kranich, Seeadler: 500 m). Kranich, Seeadler, Rotmilan und Weißstorch sind gemäß AGW windkraftsensible Brutvogelarten.					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
nachgewiesen potenziell vorkommend					
Ein Brutplatz des <u>Kranichs</u> wurde im Jahr 2018 im Bereich des Herrenwiesenluchs ca. 2.100 m nordöstlich der WEA10 festgestellt (KRIEDEMANN 2020, ÖKOPLAN 2020). Gemäß ÖKOPLAN (2020,2023) wurden zur Brutzeit die Ackerflächen südöstlich des erweiterten UR nahe der Ortschaften Jänickendorf und Schönfelde regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt, dabei erfolgten Flüge sowohl im Bereich des Offenlands außerhalb als auch über den Wald innerhalb des erweiterten UR. Die Flugbewegungen innerhalb des 1.000 m-Radius fanden vorwiegend unter oder über Rotorenhöhe, vereinzelt auch in Rotorenhöhe statt (vgl. ebd.).					
Für den Rotmilan ist der erweiterte UR gemäß ÖKOPLAN (2020) Teil eines Großreviers mit dem Brutplatz deutlich außerhalb des 1.200 m Raumes. Die Art wurde regelmäßig bei Jagdflügen im Bereich der Feldflur im Südosten außerhalb des 1.000 m-Radius beobachtet. Einzelne Flugbewegungen wurden auch im Westen über den offeneren Bereichen registriert, Beobachtungen im Bereich der geplanten Anlagen erfolgten nicht. Die Flughöhe war arttypisch fast ausschließlich niedrig (ebd.). Brutplätze wurden innerhalb des erweiterten UR nicht nachgewiesen (KRIEDEMANN 2020, ÖKOPLAN 2020, JURKE 2020). Ein Brutnachweis aus 2019 ca. 450 m südlich der geplanten Anlagen konnte in den nachfolgenden Erfassungen nicht mehr bestätigt werden (ÖKOPLAN 2020, JURKE 2020, ÖKOPLAN 2023) und war im Jahr 2022 in schlechtem Zustand, so dass eine Nutzung ausgeschlossen ist (ÖKOPLAN 2023). Dies gilt auch für den Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz ca. 1.6 km nördlich des					



fNahrungsgäste (Groß- und Greifvögel)

Plangebietes aus 2019, welcher in keiner späteren Kartierung erfasst wurde. Flugbewegungen wurden ausschließlich auf den südlichwestlich des Waldes liegenden Ackerflächen erfasst (Ökoplan 2023).

Im Umkreis von 3 km konnte kein Brutplatz des <u>Seeadlers</u> nachgewiesen werden (Ökoplan 2020, 2023, Jurke 2020, Kriedemann 2020). Laut Angaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) Brandenburg befindet sich südwestlich der geplanten Anlagenstandorten zwischen dem 3.000 m- und dem 6.000 m-Radius ein Seeadlerhorst. Der Hauptflugkorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgewässer befindet sich jedoch außerhalb des geplanten Vorhabens, dies bestätigen die Raumnutzungserfassungen (Ökoplan 2020, 2023, Kriedemann 2020). In den Jahren 2019 und 2022 war die Art nur sporadischer Nahrungsgast am Maxsee und Kesselsee (Ökoplan 2020, 2023).

Innerhalb der Ortschaft Schönfelde befindet sich nach Ökoplan (2020) ein besetzter <u>Weißstorch</u>-Horst. Ein weiterer Horst innerhalb der nordwestlichen Ortslage wurde nach Angaben von Anwohnern seit 2013 nicht mehr besetzt. Beide Horststandorte liegen in einer Entfernung von über 2.000 m zum Vorhabenbereich und waren im Jahr 2022 unbesetzt (Ökoplan 2023). Nahrung suchende Individuen wurden im Offenland südlich der Anlagen erfasst. Einzelne Flugbwegungen (Streckenflug) fanden in Rotorenhöhe, jedoch außerhalb der geplanten Anlagenbereiche statt (Ökoplan 2023).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? □ ia X nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Im Bereich der bau- bzw. anlagebedingten direkten (permanenten oder temporären) Inanspruchnahme befinden sich keine Niststätten der hier betrachteten Arten. Die Tötung von Individuen, insbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen kann daher ausgeschlossen werden. Auch indirekte baubedingte Tötungen durch Aufgabe des Brutgeschehens durch Altvögel sind aufgrund der Entfernung zu Brutplätzen ausgeschlossen. \boxtimes Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Aus Brandenburg sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagopfer-Funddatei acht Schlagopfer des Kranichs bekannt (DÜRR 2021). Für brütende Kraniche gilt laut AGW-Erlass keine besondere Kollisionsgefährung. Aus diesem Grund und da die über den Vorhabenstandort hinweg beobachteten Flüge überwiegend unter Rotorenhöhe stattfanden, kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Kranich ausgeschlossen werden. Der Rotmilan ist eine gemäß AGW-Erlass kollisionsgefährdete Art. Bei einem Bestand von 12.000-18.000 Brutpaaren (Grüneberg et al. 2015) wurden bundesweit bisher 532 Kollisionsopfer erfasst, 103 davon in Brandenburg (Dürr 2021). Gemäß Erlass sind 500 m um den Brutplatz freizuhalten, im Umkreis bis 1.200 m sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Da die Art nur vereinzelt als Nahrungsgast über den südlichen Offenlandbereichen jenseits der geplanten Anlagen beobeachtet wurde und besetzte Brutplätze nicht im UR liegen, wird der Schutzabstand wird durch das geplante Vorhaben eingehalten. Aufgrund dieser Beobachtungen und der Einhaltung des Schutzbereiches von 1.200 m zur WEA ist betriebsbedingt kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten. Aus Brandenburg sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagopfer-Funddatei 60 Schlagopfer des Seeadlers bekannt (DURR 2021). Der Seeadler ist eine gemäß AGW-Erlass kollisionsgefährdete Art. Demnach sind 500 m um den Brutplatz (Nahbereich) freizuhalten. Das Vorhaben liegt maximal im erweiterten Prüfbereich eines Brutplatzes (5.000 m). Es wird empfohlen, den Verbindungskorridor zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer in einer Breite von 1.000 m im Radius von 5.000 m um den Horst freizuhalten (VSW Buckow 2023). Die Schutzbereiche werden durch das geplante Vorhaben eingehalten. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Seeadler wird daher ausgeschlossen. Der Weißstorch ist eine gemäß AGW-Erlass kollisionsgefährdete Art. Demnach sind 500 m um den Brutplatz (Nahbereich) frezuhalten. Es wird empfohlen, darüber hinaus auch Nahrungsflächen sowie der Flugwege dahin in einem Radius von 1.000 bis 2.000 m (Erweiterter Prüfbereich) freizuhalten. Aus Brandenburg sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagopfer-Funddatei 28 Schlagopfer der Art bekannt (DURR 2021). Da der Schutzabstand zum Horst durch das geplante Vorhaben eingehalten wird und sich im Vorhabenbereich keine Nahrungsflächen der Art befinden und auch keine Flüge darüber hinweg stattfanden, kann ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Weißstorch ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. nein Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)



fNahrungsgäste (Groß- und Greifvögel)		
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltu	ungszustandes der lokaler	າ Population.
Mögliche Brutplätze der Arten befinden sich abseits der geplanten WEA-Stader Fluchtdistanz der Arten. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störunge Population sind für die hier behandelten Arten jeweils nicht zu erwarten.		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ja	□ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs	s. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 I	3NatSchG
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, besch	nädigt oder zerstört?	
	☐ ja	⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)		
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Da sich mögliche Brutplätze abseits der geplanten WEA-Standorte außerhal oder betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Brutplätzen Beeinträchtigung mit Verlust von Lebensstätten durch betriebsbeding Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Es treten keine bau-, anlage- oder be	ausgeschlossen. Auch gt andauernde Störung	indirekt findet keine jen statt. Essenzielle
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fort	tpflanzungs- und Ruhes	tätten " tritt ein.
	□ ja	□ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsta	tbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
treffen zu.		

5.2.2 Rastvögel

Nachfolgend werden die relevanten Zug- und Rastvogelarten auf Grundlage der Kartierergebnisse von Ökoplan (2020) artenschutzrechtlich behandelt. Dabei werden nur die Arten angegeben, für welche auch im Bereich des erweiterten UR des hier betrachteten Vorhabens Nachweise vorliegen, wobei für diese Arten dann alle Nachweise des gesamten Kartierraums im Zusammenhang angeführt werden. Vertiefend geprüft werden dann alle Arten, bei denen eine Beeinträchtigung nicht bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen wurde. Zudem werden die Ergebnisse der Kranich-Schlafplatz-Kartierungen (KRIEDEMANN 2020, ÖKOPLAN 2023) und die Ergebnisse der Datenrecherche (s. Kapitel 1.5) zu Ruhestätten (hier Schlaf- und Rastplätze) berücksichtigt.

Solitär behandelt wird die gemäß AGW-Erlass störungsempfindliche Zugvogelart Kranich. Störungsempfindliche Gänse werden zu einer Gilde zusammengefasst. Bei den weiteren Arten handelt es sich in der Regel um weit verbreitete und häufige Arten, die aus diesem Grund entsprechend ihrer Raumnutzung in einer Artengilde zusammengefasst und bewertet werden.

Eine Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten findet sich in den Karten 06 des Kartierberichts (ÖKOPLAN 2020). Der Kranichschlafplatz ist auch in Karte 2 des LBP enthalten.



Tab. 5: Nachgewiesene Rastvogelarten innerhalb des erweiterten UR

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D w	VS-RL	SG	Anzahl Max.	Anzahl Ges.	Betrach- tung
Blässgans	Anser albifrons	-	-	-	200	654	Gänse
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	300	300	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	600	600	-
Feldlerche	Alauda arvensis	-	-	-	200	300	-
Graugans	Anser anser	-	-	-	26	63	Gänse
Kiebitz	Vanellus vanellus	V	-	3	1	1	а
Kornweihe	Circus cyaneus	2	Anh. I	А	5	15	G
Kranich	Grus grus	-	Anh. I	Α	500	3.863	a
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	Α	8	80	G
Raubwürger	Lanius excubitor	2	-	3	1	10	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	-	-	-	100	200	-
Raufußbussard	Buteo lagopus	2	-	Α	1	4	G
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	600	900	-
Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	Anh. I	Α	2	7	G
Rotmilan	Milvus milvus	3	Anh. I	Α	2	26	G
Saatgans	Anser fabalis	-	-	-	500	1.392	Gänse
Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	100	170	-
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	Anh. I	Α	1	1	G
Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	Anh. I	Α	1	12	G
Sperber	Accipiter nisus	-	-	Α	2	6	G
Star	Sturnus vulgaris	-	-	-	300	400	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	Α	3	24	G
Wacholderdros- sel	Turdus pilaris	-	-	-	100	100	-
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-	-	-	100	100	-

Legende

RL D w: Roter Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

2 stark gefährdet 3 gefährdet ٧ Vorwarnliste ungefährdet

VS-RL: Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3

A - gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung

3 - gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung

Anzahl Max. Maximale Anzahl der Individuen pro Begehungen Anzahl Ges. Summe der Individuen über alle Begehungen farbig hinterlegt Störungsempfindliche Zugvogelart nach AGW-Erlass

Betrachtung artbezogen

Gänse Gildenbetrachtung Nordische Gänse

G Gildenbetrachtung Greifvögel

keine vertiefte Betrachtung (Beeinträchtigung im Rahmen der Relevanzprüfung in

Kap. 3 ausgeschlossen)

Nachfolgend werden die in Tab. 5 aufgeführten Vogelarten vertieft bewertet.



Kiebitz (Vanellus vanellus)

Kiebitz (Vanelleus vanellus)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie		Liste Status m	n. Anga	be
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		RL D, Kat. 3		
		RL Bbg, Kat.2 RL D w, Kat. V	ı	
Bestandsdarstellung		KL D W, Kal. V	'	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:				
Der Kiebitz nutzt außerhalb der Brutzeit oft kurzrasige oder vegetationslose Flächen Der Schwerpunkt der Rastgebiete liegt gemäß MUGV (2011) in der Nordhälfte Brarungsempfindlicher Zugvogel.				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
✓ nachgewiesen ✓ potenziell vorko	mme	nd		
Ein einzelner Kiebitz überflog gemäß ÖкорLAN (2020) das Untersuchungsgebiet über Streckenflug nach Süden.	er Rot	orenhöhe Anfa	ng Okt	ober 2019 im
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Bf	NatSo	chG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 E Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes				
		ja		nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Da die Art als Überflieger im UR nachgewiesen wurde, ist die bau- bzw. anlagebeding Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.	gte Tö	otung von Indivi	duen, i	nsbesondere
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierar	rten is	st vorgesehen		
Die genannte Art gilt nach MUGV (2011) als störungsempfindliche Zugvogelart. In D 19 Schlagopfer des Kiebitzes registriert, keines davon in Brandenburg. Ein signifikant Kollisionsrisiko ist aufgrund der wenigen Nachweises der Art nicht zu konstatieren.				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN	latSc	hG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	erwin	terungs- und W	/ander	ungszeiten
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)				
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszust	ande	s der lokalen P	opulati	on.
Die Art wurde lediglich mit einem Individuum überfliegend nachgewiesen. Im Umkreis befinden sich keine Rastgebiete, in denen regelmäßig mindestens 2.000 Kiebitze ras nicht unterschritten. Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen de ausgeschlossen.	sten.	Der Schutzbere	eich na	ch AGW wird
Der Verhotstathestand erhebliche Störung" tritt ein		ia	\boxtimes	nein



Kiebitz	(Vanelleus vanellus)							
Ü	Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?							
			ja	\boxtimes	nein			
	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)							
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)							
\boxtimes	Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der hier betrachteten Art statt. Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen, sind aufgrund fehlender bedeutender Rastgebiete ausgeschlossen (s. o. Verbotstatbestand Störung).								
Der Verb	ootstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzu	ıngs-	und Ruhesta	atten" tr	itt ein.			
			ja	\boxtimes	nein			
Zusamm	nenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestän	de						
Die Verb	otstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG							
	treffen zu.							
\boxtimes	treffen nicht zu.							

Kı

ranich (<i>Grus grus</i>)					
Kranich (Grus grus)					
Schutz- und Gefährdungsstatus					
	Rote Liste Status m. Angabe				
	☐ RL D, Kat. ☐ RL Bbg, Kat. ☐ RL D w, Kat.				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:					
Der Kranich rastet sowohl auf Grünland- als auch in Ackerflächen. Seichte Gewässer und sumpfige Gebiete werden als Schlafplätze genutzt. In Brandenburg existieren wenige große und einige kleine regelmäßig genutzte Schlafgewässer (MUGV 2011). Er ist gemäß AGW-Erlass ein störungsempfindlicher Zugvogel.					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
□ nachgewiesen □ potenziell vorko	ommend				
Kraniche wurden im Kartierraum bei allen der 18 Rastvogelbegehungen durch Ökoplan (2020) festgestellt, die Art ist ein häufiger Rastvogel und Nahrungsgast im Bereich des Offenlands im Südosten, welches sich jedoch nur in geringen Anteilen innerhalb des erweiterten UR befindet. Mehrfach durchflogen Kraniche aus nördlicher und nordwestlicher Richtung den erweiterten UR auf dem Weg zu den südöstlich des geplanten Vorhabens v. a. außerhalb des erweiterten UR gelegenen Äsungsflächen (Äcker). Von den insgesamt 62 Flugbewegungen von Trupps und einzelnen Tieren erfolgten 13 Flüge auf Rotorenhöhe, davon waren mehr als die Hälfte mehr als 500 m entfernt zu den Anlagenstandorten. Neben Flügen oberhalb der Rotorenhöhe erfolgte der überwiegende Teil der Flugbewegungen unterhalb der Rotorenhöhe und ist dann nicht auf Zugbewegungen, sondern auf lokale Rastvorkommen zurückzuführen: Im nordwestlichen 3.000-m-Radius befindet sich westlich des Maxsees im Bereich des Mühlenfließes ein Kranichschlafplatz. Gemäß Datenabfrage beim LfU ist dort ein Schlafgewässer des Kranichs bekannt. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten Schlafgewässerzählungen durch Kriedemann (2020), Ökoplan (2020) führte 2019 stichprobenhafte Zählungen durch. Dabei lag die Gesamtindividuenzahl der jeweiligen Zählungen 2017 zwischen 450 und 780 Individuen (3 Termine), 2018 zwischen 388 und 892 Individuen (3 Termine) und 2019 bei maximal 950 Kranichen (Kriedemann 2020, Ökoplan 2020). Die Hauptflugrichtung der Ein- bzw. Ausflüge variierte dabei. Bei der Schlafplatzzählung im Jahr 2022 wurden von Oktober bis November zwischen 1.200 und 2.300 Ind. am Schlafplatz erfasst (Ökoplan 2023), daraus ist laut AGW-Erlass für die Art nur eine lokale Bedeutung abzuleiten. Über zwei Drittel der Tiere haben den Schlafplatz in Richtung Ost und Südosten (und damit in Richtung des Plangebietes) verlassen bzw. angesteuert, was					



Kranich	(Grus	grus)						
		/om Angebot der Nahrungsflächen variieren kann. Es ist r Rotorenhöhe oder darüber gequert wurde.	nicht ausg	escl	nlosse	n, dass v	on die	sen Tiere das
Prognose	und Be	wertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach	n § 44 BN	atSo	chG			
Werden in		wertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzung						
					ja		\boxtimes	nein
	t als Na	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen hrungsgast und Überflieger im UR nachgewiesen wu nsbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gele					gebed	ingte Tötung
Entsteher	n weiter	e signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?			ja		\boxtimes	nein
		Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefä	hrdete Ti	erar	ten is	t vorges	ehen	
bekannt (Beobacht wenn der Anlagens	Dürk 20 ungen I Kranio tandort	g sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagop 121). Für rastende Kraniche gilt laut AGW-Erlass keir egen nahe, dass Kranich Windparks in der Regel meid ich häufig im UR registriert wurde und einzelne Fl e verliefen, wird ein signifikant erhöhtes betriebs- od isionsgefährdung ausgeschlossen.	ne besond den und u lugbeweg	dere ımfl ung	e Kolli iegen jen in	sionsge (VSW B der Na	fährur UCKOW ähe de	ng. Bisherige 2023). Auch er geplanten
Der Verbo	otstatbe	stand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.			ja			nein
Prognose	und Be	wertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1	Nr. 2 BNa	tSc	hG:			
Erheblich rungszeite		en von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-	, Mauser-	, Ük	oerwir	iterungs	- und \	Wande-
		Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
	\boxtimes	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Er	haltungs	zust	andes	der lok	alen P	opulation.
2.000 m u Zählungei (zu WEA1 Auch eine	um Sch n nicht (4) und e anlag	emäß AGW-Erlass besonders störungsempfindlich in afplätze ab regelmäßig 3.000 Exemplaren freizuhalt erreicht, so dass kein Schutzbereich anzuwenden ist. der abschirmenden Wirkung des Waldes sind auch I e- bzw. betriebsbedingte Störung durch Barrierewirk bedeutender Kranichzug nachgewiesen werden konnte	en. Entsp Mit einer baubeding kung in Z	orec Enr gte	hende fernur Störw	e Zahler ng von n irkunge	n wurd nindes n ausg	len bei allen tens 2.300 m geschlossen.
Der Verbo	otstatbe	stand "erhebliche Störung" tritt ein.			ja		\boxtimes	nein
Prognose	und Be	wertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Ab	s. 1 Nr. 3	i. V.	m. Al	os. 5 BN	atSch(G
Werden F	ortpflar	zungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, b	oeschädig	gt o	der zei	rstört?		
					ja		\boxtimes	nein
	Vermei	dungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)						
	Vorgez	ogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)						
	Funktio	nalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt						
betriebsbe	dingte	irekte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme vo Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung der Ruhes lafplätzen ausgeschlossen (s. o. Verbotstatbestand Störu	stätte führ					
Der Verbo	otstatbe	stand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von For	tpflanzun	gs-	und R	uhestät?	ten" tr	itt ein.
					ja		\boxtimes	nein



Kranic	h (Grus grus)				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die Verb	potstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
	treffen zu.				
\boxtimes	treffen nicht zu.				

Nordische Gänse

Nordische Gänse	
Blässgans (Anser albifrons), Graugans (Anser anser), Saatgans (Anser fabalis	s)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
	Rote Liste Status m. Angabe
	RL D, Kat.
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.
	☐ RL D w, Kat.
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:	
Nordische Gänse rasten sowohl auf Ackerflächen als auch auf Grünland. Nachts s zumeist in kleinen und auch großen Trupps auf. Sie sind gemäß AGW störungsemp	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
□ nachgewiesen □ potenziell vork □	commend
sen. Bedeutende Schlafgewässer oder Rastplätze sind gemäß Datenabfrage im V Saatgänse überflogen den 1.000 m-Radius des Untersuchungsgebietes vorwieger Insgesamt wurden elf Flugbewegungen der Blässgans und 13 der Saatgans registrividuen überwog dabei die Saatgans. Eine Differenzierung zwischen Tundra- und W überfliegenden Vögeln nicht möglich. Von der Blässgans wurden 680 Individuen gauf Rotorenhöhe, überwiegend jedoch außerhalb der Anlagenstandorte. Graugänsen Trupps von maximal 26 Individuen im erweiterten UR festgestellt. Es wurden Flugbewegungen fanden auf Rotorenhöhe v. a. außerhalb des geplanten Anlagenf bis mäßig hohe Flugaktivität nordischer Gänse festgestellt.	nd im südlichen und westlichen Bereich. iert. Mit einer Gesamtzahl von 1.392 Indi- /ald-Saatgans war bei den ausschließlich ezählt. Einige Flugbewegungen erfolgten e wurden vereinzelt paarweise und in kleisieben Flugbewegungen registriert. Drei
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 E	BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1	BNatSchG i. V. m- Abs. 5 BNatSchG
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhe	stätten Tiere verletzt oder getötet?
	☐ ja nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Da die Art als Überflieger im UR nachgewiesen wurde, ist die bau- bzw. anlagebedir Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.	ngte Tötung von Individuen, insbesondere
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja nein
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera	arten ist vorgesehen
Aus Brandenburg sind derzeit seit Beginn der Erstellung der Schlagopfer-Fund Schlagopfer bekannt, dementsprechend ist keine besondere Schlaggefährdun Ergebnisse der Kartierungen mit einer eher geringen Flugaktivität, noch die	g abzuleiten (Dürr 2021). Weder die



Nordische Gänse		
Zugbegwegungen oder AGW-relevante Hauptflugkorridore im erweiterten UR lagebedingtes Kollisionsrisiko wird daher ausgeschlossen.	R hin. Ein signifikant e	rhöhtes betriebs- oder an-
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 N	lr. 2 BNatSchG:	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Maus Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	ser-, Überwinterungs-	und Wanderungszeiten
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltu	ngszustandes der loka	alen Population.
Die Arten wurden nur überfliegend nachgewiesen. Eine erhebliche bau-, anla AGW nicht ein, da sich die Anlagen gemäß Datenabfrage nicht im Schutzbe Auch bedeutende Äsungsflächen oder Hauptflugkorridore befinden sich nic Störungstatbestand ausgeschlossen werden. Eine anlage- bzw. betrieb Zugkorridoren kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da kein bedeutender ODER Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ereich zu bedeutende cht im erweiterten Uf osbedingte Störung (en Schlafplätzen befinden. R, dahingehend kann der durch Barrierewirkung in
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschä		3 DIVACOCITO
werdern orthidizangs oder Nanestatterraus der Natur entrominen, besche	_	N .
	∐ ja	⊠ nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)		
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)		
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von Nahr Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädig ausgeschlossen (s. o. Verbotstatbestand Störung).		
$\label{thm:continuous} \mbox{Der Verbotstatbestand $\tt_{\it x}$Entnahme, Besch\"{a}digung, Zerst\"{o}rung von Fortput auch auch auch auch auch auch auch auch$	pflanzungs- und Ruh	nestätten" tritt ein.
	□ ja	⊠ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstat	bestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
treffen zu.		



Greifvögel

Greifvögel	
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Raufußbussard (<i>Baeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Seead (<i>Accipiter nisus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	· · ·
Schutz- und Gefährdungsstatus	
Kornweihe	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 VogelschutzrichtlinieArt des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe RL D, Kat. 2 RL Bbg, Kat. 0
	RL D w, Kat. 2
Rohrweihe	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
edropaische vogelan gemab Art. 1 vogelschatzhentillie	RL D, Kat. 3
	RL Bbg, Kat.
	RL D w, Kat.
Raufußbussard	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
	RL D, Kat.
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.
	RL D w, Kat. 2
Rotmilan	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
	RL D, Kat.
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat. 3
	RL D w, Kat. 3
Schwarzmilan, Seeadler	
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
	RL D, Kat.
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat.
	RL D w, Kat.
Sperber, Turmfalke	
□ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Status m. Angabe
	RL D, Kat.
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	RL Bbg, Kat. V
	RL D w, Kat.



Mäusebussard				
europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	Rote	Liste Status m	. Angal	be
Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie		RL Bbg, Kat.		
		RL D w, Kat.		
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Biologie /Verbreitung in BB:				
Die hier zusammengefassten Arten treten während der Zugzeit auf, teilweise sind sie anwesend. Von einem Teil der Arten wie Rohrweihe und Schwarzmilan, die bereits gebiete fliegen, beschränken sich die Beobachtungen auf die Zeit zwischen (Spät)So auch während des Winters mehr oder weniger regelmäßig bei der Nahrungssuche h	im frü mmer	hen Herbst in o und Frühherbs	die Übe t. Ande	erwinterungs- ere Arten sind
Vorkommen im Untersuchungsraum				
□ nachgewiesen □ potenziell vorke	omme	nd		
Im Rahmen der Rastvogelkartierung festgestellte Greifvogelarten sind Kornweihe weihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber und Turmfalke. Die Greifvögel wradisch und fast ausschließlich außerhalb des 300 m-Radius sowie in hauptsächlich festgestellt. Die Beobachtungen konzentrierten sich dabei stark auf den Bereich de von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalken erfolgten am häufigsten.	/urdei n nied	n je nach Art re rigem Flug bei	gelmäß der Na	Big bzw. spo- hrungssuche
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 B	NatSo	chG		
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhes				
		ja	\boxtimes	nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen				
Da die Arten als Rastvögel im UR nachgewiesen wurden, ist die baubzw. ainsbesondere Nestlingen bzw. die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen.	anlage	ebedingte Tötu	ng vor	n Individuen,
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		ja	\boxtimes	nein
Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tiera Einige der Arten sind gemäß AGW kollisionsgefährdet (vor allem als Brutvögel). Fü betriebs- oder anlagebedingtes Kollisionsrisiko jedoch ausgeschlossen, da entwede den oder die Nachweise überwiegend außerhalb des 300 m-Radius erfolgten und kein Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	r alle r nur v	Arten wird ein vereinzelt Nach	weise	erbracht wur-
25. Volume to the terror of th				
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BN Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)	latSc		, ,	ıngszoiton
 ☑ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszus 		Ü		Ü
_	tande - und ngte \$	s der lokalen P Rastvogelarte Störungen sind	opulation, sind	on. bedeutende ausgeschlos-



Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
☐ ja nein
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (aV)
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (aCEF)
☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Es findet keine direkte bau- bzw. anlagebedingte Inanspruchnahme von Mauser- oder Schlafplätzen der hier betrachteten Arten statt. Dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten führen, sind aufgrund fehlender bedeutender Rastgebiete, Mauser- oder Schlafplätze ausgeschlossen (s. o. Verbotstatbestand Störung).
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.
☐ ja ⊠ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
treffen zu.
treffen nicht zu.

Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten) konstatiert. Demzufolge ist für diese Arten keine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7 Zusammenfassung

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu den von der Naturwind Potsdam GmbH geplanten sieben Windenergieanlagen wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand nach BNatSchG vorliegt, ist unter Berücksichtigung von speziellen, dem Artenschutz dienenden Maßnahmen zur Vermeidung (aV) erfolgt.

In dem vorliegenden Artenschutzbeitrag wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die geplanten neun Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden können.

Demzufolge besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.



Literatur und Quellen

ABBO - ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2011):

Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis 19 (2011). Sonderheft.

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse. – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. – Positionspapier: www.buero-brinkmann.de.

BACH, L., BRINKMANN, R., LIMPENS, H., RAHMEL, U., REICHENBACH, M. & ROSCHEN, A. (1999):

Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 162-170.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bände 1 bis 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BEZZEL, E. (1985):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Nonpasseriformes. AULA-Verlag, Wiesbaden

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020):

Internethandbuch Amphibien. Online unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richt-linie/amphibien.html. Zuletzt abgerufen 30.04.2020.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019):

Verbreitungskarten der Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL im Nationalen Bericht gemäß FFH-RL 2019. Online unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html. Zuletzt abgerufen 30.04.2020.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2011):

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf, Stand Mai 2011, Bonn, 101 S.

Braun, M. & Dieterlen, F. (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUER, W. (1994):

Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14.Jg. Nr.1, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) Hannover.

BRINKMANN, R. & SCHAUER-WEISSHAHN, H. & BONTADINA, F. (2006):

Untersuchungen zu möglichen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Fledermäuse im Regierungsbezirk Freiburg. – Gutachten i. A. des Regierungspräs. Freiburg – Ref. 56.



BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Veröffentlicht im Internet unter: http://www.verkehr.sachsen.de/download/verkehr/bq_SMWA_Querungshilfen_WEB.pdf.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, 399 S.

DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J. &THIELE, K. (1992):

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: MINISTERIUM FÜR UMWELT UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).

DÜRR, T. (2021):

Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt für Umwelt Brandenburg. Stand 07.05.2021.

DÜRR, T. (2020B):

Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt für Umwelt Brandenburg. Stand 07.01.2020.

FROELICH & SPORBECK (2019):

Windpark Müncheberg-Mittelheide. Biotoptypenkartierung. Gutachten im Auftrag der Naturwind Potsdam GmbH.

FROELICH & SPORBECK (2020):

Windpark Müncheberg-Mittelheide. Nachkartierung Biotoptypen. Gutachten im der Naturwind Potsdam GmbH.

GASSNER, E, WINKELBRANDT, A., & BERNOTAT, D. (2010):

UVP und strategische Umweltprüfung; Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., BERND, KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014):

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.



GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5 Fassung. 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19-67.

GRÜNKORN, T., BLEW, J., COPPACK, T., KRÜGER, O., NEHLS, G., POTIEK, A., REICHENBACH, M., VON RÖNN, J., TIMMERMANN, H., & WEITEKAMP, S. (2016):

Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif) Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013):

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung 31. Dezember 2012. – Berichte zum Vogelschutz, Bd. 49/50 (2013): 23-84.

JURKE, M. (2020):

Horsterfassung von Schwarzstorch, Seeadler und weiteren Greifvogelarten im geplanten Windpark Müncheberg-Mittelheide 2020. Stand Mai 2020.

KNOBLICH (BÜRO KNOBLICH LANDSCHAFTSARCHITEKTEN) (2018):

Fachgutachten Fledermäuse zum geplanten WP Müncheberg-Mittelheide (Landkreis Märkisch-Oderland, Brandenburg). Stand November 2018.

KRIEDEMANN (BÜRO KRIEDEMANN) (2020):

Errichtung eines Windparks im WEG Nr. 51 Müncheberg-Mittelheide (Landkreis Oder-Spree). Kartierungsbericht, Stand Mai 2020, und Übermittlung analoger und digitaler Daten.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 – 256.

LAG VSW (2015):

Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015. Neschwitz.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2019):

FIS "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" auf http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe, Stand 2019.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2018):

Wolfsnachweise in Brandenburg. Stand Dezember 2018. Online unter https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Wolfsnachweise_Stand_12_2018.pdf. Zuletzt aufgerufen am 13.01.2020.



LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2020):

Daten zu Vorkommen der Avifauna, Amphibien und Reptilien im Großraum des geplanten Windparks. Übermittlung am 30.08.2019 und 08.04.2019.

LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2008A):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse.

LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG) (2008B):

Rote Liste und Liste Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER R. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-154.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2002):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MIL (MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG) (2018):

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB). Stand 04/2018.

MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2013):

Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online).

MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2000):

Landschaftsprogramm Brandenburg. Stand Dezember 2000.

MLUV - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDEN-BURG (2008):

Nachtschwärmer – Fledermausschutz in Brandenburg. Brandenburgische Universitätsdruckerei, Potsdam.

MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDEN-BURG) (2011):

Anlagen 1, 3 und 4 des Erlasses v. 01.01.2011 zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen: "Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)" (Stand: 15.09.2018), "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg" (Stand:



13.12.2010) und "Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass)" (Stand: 02.10.2018).

MUGV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDEN-BURG) (2014):

Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes. Stand Mai 2014. Potsdam.

MULE (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE DES LANDES SACHSEN-ANHALT) (2018):

Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. Magdeburg.

ÖKOPLAN (2020):

Faunistische Untersuchungen zum Projekt "Windpark Müncheberg-Mittelheide". Stand April 2020, im Auftrag von FROELICH & SPORBECK.

ÖKOPLAN (2023):

Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen zum Projekt Windpark "Müncheberg-Mittelheide" Neukartierung 2022, im Auftrag von FROELICH & SPORBECK.

PESCHEL, R., HAACKS, M., GRUSS, H. & KLEMANN, C. (2013):

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz - Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, NuL 45 (8): 2013, 241-247.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P. SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (HRSG.) (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Münster, Landwirtschaftsverlag. 693, XVI S.

REICHENBACH, M. & STEINBORN, H. (2006):

Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen. Band 32, S. 243 – 259.

RIEDL, U. (1996):

Anforderungen an die Aufbereitung biologischer Daten für die Planung. Laufender Seminarbeitrag 3/96. Akademischer Naturschutz Landschaftspflege (ANL), Laufen/Salzach, 119 - 142.

RODRIGUES, L., BACH, L., DUBOURG-SAVAGE, M.-J., KARAPANDZA, B., KOVAC, D., KERVYN, T., DEKKER, J, KEPEL, A, BACH, P., COLLINS, J., HARBUSCH, C., PARK, K., MICEVSKI, B. & J. MINDERMAN (2016):

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014. EUROBATS Publication Series No. 6 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 146 S.



RYSLAVY ET AL. (2019):

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4/2019.

Schneeweiß, N., Krone, A. & Baier, R. (2004):

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 1-35.

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & Baier, R. (2014):

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998):

Die Fledermäuse Europas: Kennen-Bestimmen-Schützen. Franckh Kosmos. Stuttgart, 265 S.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz, H. 76, 275 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell. 792 S.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17. Jg., H. 2, 3, 2008.





Anhang 1 – Relevanzprüfung Anhang IV-Arten

Tab. 1: Relevanzprüfung Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Pflanzen					
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsche und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden) im Vorhabenbereich vorhanden.
Kriechender Sellerie	Apium repens	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Gewässerufer mit lückiger und niedriger Bodenvegetation, meist in Folge extensiver Beweidung) im UR vorhanden.
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Trockenrasen) im Vorhabenbereich vorhanden, keine darüber hinaus gehenden Hinweise auf ein Vorkommen im Rahmen der Biotopverifizierung.
Schwimmendes Frosch- kraut	Luronium natans	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Feuchtlebensräume) im UR vorhanden.
Sumpf- Engelwurz	Angelica palustris	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Feuchtlebensräume) im UR vorhanden.
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Kalk-Flachmoore) im UR vorhanden.
Vorblattloses Vermein- kraut	Thesium ebracteatum	ja	nein	nein	Theoretisch geeignete Habitate (sandige, bodensaure und sonnige Lebensräume) im UR vorhanden, jedoch keine darüber hinaus gehenden Hinweise auf ein Vorkommen im Rahmen der Biotopverifizierung.
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Feuchtlebensräume) im UR vorhanden.
Säugetiere: Fledermäi	ıse				
Die Artgruppe wird vorhal	enbezogen erfasst.				
Säugetiere, ohne Fled	ermäuse				
Biber	Castor fiber	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Gewässerlebensräume) im UR vorhanden. Nachweis durch KRIEDEMANN (2020) am Maxsee.
Feldhamster	Cricetus cricetus	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2019).
Fischotter	Lutra lutra	nein	nein	nein	Keine geeigneten Gewässer und Grabenstrukturen im UR vorhanden.



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Wolf	Canis lupus	ja	nein	nein	Wolfsrudel im Umfeld bekannt (Wolfsvorkommen Hangelsberg, vgl. LfU 2018), UR ist potenziell Teil des Territoriums, jedoch keine Hinweise auf Vorkommen bei Datenabfrage. Keine relevanten Projektwirkungen durch Windenergieanlagen bzw. Zuwegungen wahrscheinlich.
Reptilien					
Die Artgruppe wird vorh	abenbezogen erfasst.				
Amphibien					
Kammmolch	Triturus cristatus	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (besonnte Kleingewässer mit submerser Vegetation) im nahen Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden. Ausreichende Entfernung zu potenziellen Laichgewässern und geringe Eignung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum.
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (besonnte Kleingewässer mit submerser Vegetation) im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden. Keine Vorkommen in der Umgebung bekannt (LFU 2020).
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (besonnte Kleingewässer mit submerser Vegetation) im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden. Ausreichende Entfernung zu potenziellen Laichgewässern und geringe Eignung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum.
Kreuzkröte	Bufo calamita	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Flache, besonnte, vegetationsarme und temporär wasserführende Tümpel) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden. Keine Vorkommen in der Umgebung bekannt (LFU 2020).
Laubfrosch	Hyla arborea	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (besonnte, zeitweilig austrocknende Kleingewässer mit submerser Vegetation) im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden. Ausreichende Entfernung zu potenziellen Laichgewässern und geringe Eignung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum.
Moorfrosch	Rana arvalis	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Gewässer mit gut ausgeprägten Verlandungszonen, Lebensräume mit hohen Grundwasserständen) im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden. Ausreichende Entfernung zu potenziellen Laichgewässern und geringe Eignung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum.



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Rotbauchunke	Bombina bombina	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (besonnte, zeitweilig austrocknende Kleingewässer mit submerser Vegetation) im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden. Ausreichende Entfernung zu potenziellen Laichgewässern und geringe Eignung des Vorhabenbereichs als Landlebensraum.
Springfrosch	Rana dalmatica	nein	nein	nein	Standorte der Windenergieanlagen liegen außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.
Wechselkröte	Bufo viridis	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Flache, besonnte, vegetationsarme und temporär wasserführende Tümpel bzw. Flachwasserzonen von Weihern) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden. Keine Vorkommen in der Umgebung bekannt (LFU 2020).
Käfer					
Breitrand	Dytiscus latissimus	nein	nein	nein	Keine geeigneten Gewässer im Umfeld der geplanten Windenergie- anlagen vorhanden, keine negativen betriebsbedingten Projektwirkun- gen von Windenergieanlagen auf die Art bekannt.
Eichenbock (Heldbock)	Cerambyx cerdo	nein	nein	nein	Keine Hinweise auf geeignete Strukturen (alte Eichen) im Vorhaben- bereich vorhanden. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Eremit (Juchtenkäfer)	Osmoderma eremita	neind	nein	nein	Keine Hinweise auf geeignete Strukturen (alte Laubbäume) im Vorha- benbereich vorhanden. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus biline- atus	nein	nein	nein	Keine Gewässer im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen vorhanden, keine negativen betriebsbedingten Projektwirkungen von Windenergieanlagen auf die Art bekannt
Schmetterlinge					
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Extensiv genutztes Grünland mit <i>Rumex hydrolapathum</i> als Eiablagepflanze) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Standorten des Wiesenknopfs Sanguisorba officinalis) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	Maculinea teleius	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (Feuchtwiesen mit Standorten des Wiesenknopfs Sanguisorba officinalis) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigun- gen durch Vorha- ben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proser- pina	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (bodenfeuchte Ruderalfluren mit Nachtkerzen) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (große Flüsse mit sandigem Bodensubstrat) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Bäche und Flüsse mit sandigem Bodensubstrat) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Krebsscherengewässer) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit <i>Characeen</i> -Vegetation) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (flache, besonnte Gewässer mit Röhricht- oder Ried-Pflanzenbeständen) im Umfeld der geplanten Windenergie- anlage vorhanden.
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Besiedler "echter Seen" überwiegend in der mecklenburgischen und Feldberger Seenplatte) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.
Weichtiere					
Kleine Flussmuschel	Unio crassus	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (rhitrale Abschnitte in Fließgewässern) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (unmittelbare Uferzone sauberer Seen, Schilf-Bereich und <i>Chara</i> -Wiesen in Niedrigwasserbereichen) im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden.

Resümee: Es sind, außer der im Zuge der vorhabenbezogenen Kartierungen oder durch Fremdkartierungen nachgewiesenen Arten, keine weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertieft zu betrachten.

